**Zeitschrift:** Verhandlungen des Grossen Rathes der Republik Bern

**Herausgeber:** Grosser Rat des Kantons Bern

**Band:** - (1846)

**Rubrik:** Ordentliche Frühlingssitzung 1846

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF: 27.11.2025** 

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

# Verhandlungen

des

# Großen Rathes der Republik Bern.

Ordentliche Frühlingssitzung 1846.

(Richt offiziell.)

### Rreisschreiben

### fammtliche Mitglieder des Großen Rathes.

Tit.

Um weder den Zusammentritt des Verfassungsrathes zu verzögern, noch späterbin genötbigt zu sein, die Berathung dieser Behörde durch die Einberufung des Großen Rathes zu unterbrechen, bat der Hochgeachtete Herr Landammann sosort nach erbaltener Zusicherung, daß die Tagsahungsinstruktion auf diesen Beitpunkt werde vorberathen sein, die Eröffnung der ordentlichen Sommersession des Großen Rathes sickgeseht auf Dienstag den 26. Mai nächstämftig. Sämmtliche Mitglieder werden demnach eingeladen, sich an diesem Tage, des Morgens um 10 Uhr, im Sihungssale einzusinden.

Berzeichniß ber Berathungsgegenstände:

### I. Gefetesentwürfe und Bortrage.

### A. Regierungerath.

1) Vortrag über die Vermittlungsversuche in der bischöflichs baselschen Schuldangelegenheit.

### B. Departemente.

- Diplomatisches Departement.
- 2) Entwurf ber Instruction für die Gefandtschaft auf die orbentliche Sagfagung bes Sabres 1846.
- Suftize und Polizeidepartement.

  a. Zustizsettion.
- 3) Bortrage über Chehindernifdifpenfationegefuche.
- 4) Bortrage über Genehmigung von Legaten.

#### b. Polizeisettion.

- 5) Vortrag über die Einbürgerung des heimathlofen Satob Walther.
- 6) Vortrag über das Naturalisationsgesuch des heinrich Schouller, aus Rechesy in Frankreich.
- 7) Bortrag, betreffend die Erhöhung der Landjagerbefoldung.

### Finanzbepartement.

- 8) Bortrag über das Gesuch der Zehntgemeinden von Sochstetten und Mirchel um Suspension der Bollziehung des Zehntliquidationsgesetzes vom 20. Ebristmonat 1845.
- 9) Bortrag über bas Gefuch bes herrn Friedrich Schwab, in Biel, um Berlangerung ber Bewilligung zu Bohrverfuschen auf Salz.

### Militärdepartement.

10) Bortrage über Entlaffungen und Beforderungen von Ctabsoffigiers.

### Baubepartement.

- 11) Bortrag über einen Staatsbeitrag an die Roften ber neu zu erbauenden Strafe von Neuenstadt auf ten Teffenberg.
- 12) Vortrag über die Bewilligung eines Rredites ju Ausführung eines neuen Oberbaues an ber Batterfinden - Emmenbrude.
- 13) Bortrag über einen Staatsbeitrag an die Berbefferung ber Begmuble. Bolligen. Strafe.
- 14) Vortrag über die Bewilligung eines nachträglichen Rredites für den Neubau der Gefangenschaften ju Saignelegier.
- 15) Bortrag über die Bewilligung eines Rredites für die Rorreftion bes Eglisporrftutes zwischen Sochstetten und Biglen.
- 16) Vortrag, betreffend eine Rreditvermehrung für die Ausführung der Tannenstraße.
- 17) Bortrag über Die Bewilligung eines nachträglichen Kredites für Die Bolitofen-Moosfeedorf-Strafe.
- 18) Vortrag, betreffend die Erhöhung des Rredites für die Strafenkorrektion an der Ruchmühle-Hohle.

### C. Kommissionen des Großen Rathes.

- a. Bittschriften fom mission.
- 19) Vortrag, betreffend eine Beschwerde bes Meggermeisters Geifer, ju Langenthal, über eine Berfügung bes Regierungsrathes.
- 20) Vortrag, betreffend die Beschwerde der Gemeinde Leimismyl über eine Berfügung des Regierungsrathes.
- 21) Bortrag, betreffend die Befchwerde der J. Defch und Sof. Gutmann über eine Berfugung des Regierungsratbes.
- 22) Vortrag, betreffend die Befchwerde bes Rudolf Schaad über eine Berfügung bes Regierungerathes.
  - b. Staatswirthschaftskommission.
- 23) Vortrag über die Staatsrechnungen der Jahre 1843 und 1844.
  - c. Gefetgebungstommiffion.
- 24) Endliche Redaktion bes Entwurfes eines Strafgefegbuches.
- 25) Entwurf eines Gefetes über ben Geldstageprozef.

#### II. Wahlen.

- 1) Babl ber Gefandten auf Die ordentliche Tagfagung.
- 2) Befetjung ber burch vollendete Umtsbauer erledigten Stelle eines Direktors ber Buchtanftalten in Bern.

Unmittelbar nach der Eröffnung der ersten Situng werden bie Bortrage des Juftig - und Polizeidepartements, des Baus bepartements und des Militardepartements jur Berathung vorgelegt werden.

Mit hochachtung!

Bern, den 15. Mai 1846.

Mus Auftrag bes Sabrn. Landammanns: Der Staatsfchreiber,

Hünerwadel.

### Erfte Sitzung.

Dienstag ben 26. Mai 1846.

(Morgens um 10 Uhr.)

Präsident: herr Landammann Pequignot.

Nach dem Namensaufruf eröffnet der herr Landammann die Sigung mit folgenden Borten:

Tit. Die Gründe, warum die Eröffnung der gegenwärtigen Situng auf heutigen Sag festgesett wurde, sind Ihnen bereits aus dem Traftandenzirkular bekannt. Aus einer früheren Mittheilung der Staatskanzlei haben Sie ferner entnommen, warum beide Frühlingssitzungen in eine zusammengeschmolzen worden sind. Ich werde mich also darüber nicht näher aufhals

balten, wenn nicht weiterer Aufschluß verlangt wird.

Im Bergeichniffe der Traftanden werden Gie mehrere wichtige Gegenstande vermiffen, die bereits zur Berathung reif find, - fo den Entwurf eines revidirten Grograthereglements, ben Bortrag betreffend die Berlegung des Umtofines des Re-gierungoftatthaltere des Umtobezirfes Narwangen, den Defretoentwurf über Ausschließung ber Jesuitenzöglinge vom Staatsdienfte, und den Defretentwurf ju Erganjung des §. 25 des Prefgefetes. In Berücksichtigung der Umftande, und da meb. rere diefer Begenstände Fragen berühren, die nur von der funftigen Ordnung der Dinge ibre Erledigung finden tonnen, habe ich diefelben nicht auf das Berzeichniß Ihrer Geschäfte aufnehmen laffen; auch der Regierungerath wunscht aus den angebrachten Grunden ihre Verschiebung. Bas die zwei wich. tigen Arbeiten der Befetgebungstommiffion betrifft, nämlich ben Entwurf des Rriminalgefegbuches und denjenigen eines neuen Geldstagegefetes, fo wird es taum in Ihrem Willen liegen, Diefelben in gegenwärtiger Sigung zu behandeln. Die Berathung des Geldstagegefetes durfte und febr meit fubren, und wenn tiefer nämliche Grund nicht obwaltet, binfichtlich tes Rriminalgesethuches, so foll ich doch andrerseits bemerken, daß die politischen Grundsate, welche im neuen Berfassungentwurfe aufgenommen sind, ihrer Natur nach nothwendig bedeutende Modifitationen im Titel über die Sicherheit des Staates, so= wie ebenfalls in demjenigen über die Organisation ber Gerichte berbeirufen, besonders wenn die Geschwornengerichte eingeführt werden. Bedoch werden Sie, Tit., über die Frage der Berichiebung diefer Begenftande entscheiben.

3ch erkläre hiemit die ordentliche Sigung des Großen Ra-

thes als eröffnet.

Der herr Landammann gibt hierauf Kenntnif von den seit der letten Situng des Großen Rathes eingelangten Vorftellungen, welche fämmtlich bereits dem Regierungsrathe überwiesen worden sind:

1) verschiedene Chehindernifdifpenfationegesuche;

2) verschiedene Strafummandlungs - und Nachlaggefuche;

3) Gefuche um Genehmigung von Legaten;

4) Borftellung der Zehntgemeinde Soch ftetten, um Berfchiebung der Bollziehung des Gefetes über die Liquidation
ber Zehnten u. f. w.;

5) Befchwerbe bes Rubolf Schaab gegen eine Berfügung bes Regierungsratbes;

6) Borftellung ber Kirchgemeinde Biglen, um gesethliche Einraumung eines Borschlagerechtes an Die Gemeinden bei Befetung von Pfarrftellen;

7) Borftellung der Gemeinden Sochftetten, Zagimpl und Borb, um Korreftion der Borb - Bagimplftrage;

8) Gefuch der Gemeinde Thunftetten, um Erneuerung ber Berordnung vom 17. April 1819 gegen die Juden;
9) Borftellung ber Sandwerter bes Umtebezirtes. Narwan-

9) Borftellung der Handwerter des Amtsbezirtes, Aarwan gen wegen Erlassung einer Gewerbeordnung;

10) Gefuch ber Prediger- Bittmen- und Baifenstiftung, um Bestätigung einer neuen Stiftung fur Baifen aus bem Predigerstande;

11) Vorstellung ber Burgergemeinde Gals, um ein Anleben von L. 2500 à 2 oder 2 1/2 Prozent, behufs eines neuen Schulbausbaues;

12) Entlaffungsgefuch bes herrn Regierungerathe und Oberft-

13) Vorstellung bes herrn Pfarrers Stoof in Roche, um Niederfetjung einer Grofrathekommission zu Vorlegung von Antragen, im hinblicke auf die zweite öffentliche Ausschreibung der zweiten deutschen Pfarrstelle zu Biel u. f. w.;

14) Vorstellung ber Rirchenaltesten ber beutsch ereformirten Bemeinde zu Delsberg, um endliche Erledigung ber Ungelegenheiten bes beutsch- reformirten Rirchenwesens bes

Münfter = und Delsbergerthales;

15) Vorstellung bes Gemeinderathes von Goldswyl, babin gebend, baß in Berücksichtigung der Umstände der Große Rath beschließen möchte, es solle eine gerichtliche Unterfuchung wegen der am 4. Februar letthin in den obrigseitlichen Waldungen verübten Holzsrevel nicht stattfinden, mithin die Betheiligten strassos bleiben;

16) Borftellung von 23 Offizieren bes zweiten Auszugerbataillons, um Erwählung bes herrn Majore Riftler

jum Rommandanten Diefes Bataillons;

17) Beschwerde bes herrn Frang. Gigon, Abvofat zu Cour- telarn, gegen seine vom Regierungsrathe verfügte Entefetung von ber Stelle eines Unterlieutenanten bes achten Auszugerbataillons;

18) Vorftellung ber Gemeinde Rothenbach, um Mitwirfung bes Staates zu ber Korreftion ber Strafe von Röthenbach

bis an die Umtegrenze von Konolfingen;

Durch Buschriften vom 2. und 20. Mai zeigen ihren Austritt aus dem Großen Rathe an:

- 1) herr F. Man, Fürsprecher, von Bern, wegen bevorstehender Berlegung feines Wohnsiges nach Burich;
- 2) Serr g. Fromm, von Burgdorf, megen Gefundheits-

Ferner merben verlefen folgende Ungeigen bes Regie-rungsrathes:

- 1) Daß der Regierungsrath feine Verfügungen vom 18 Januar 1841, wodurch der Centralpolizeidirektion die feit dem 2. April 1840 per contumaciam wider Herrn Altzegierungsrath Stockmar ausgefällten korrektionellen Urtheile zur Vollziehung überwiesen werden, in Folge des von Herrn Stockmar an den Großen Rath gerichteten Schreibens vom 1. März letthin, aufgehoben habe.
- 2) Daß der Regierungsrath das von Heinrich Rüfli, Krämer, von und zu Lengnau, welcher unterm 11. Oktober 1845 wegen Betrugs zu 1½ iähriger unabkäuslicher Leistung aus dem Umtsbezirke Büren verurtheilt worden ist, an den Großen Rath gerichtete Gesuch um Umwandlung der Leistung in Gemeindseingrenzung, in Ermangelung befonderer Empfehlungsgründe, abgewiesen habe.
- 3) Daß der Regierungerath die vom Sandwerter ftande der Stadt Bern an den Groffen Rath gerichtete Borftellung um Erlaffung einer Gewerbeordnung, fo wie andere abnliche, unter den obwaltenden Berhaltniffen nicht ein= ~

läßlich behandelt, fondern dem Berfaffungerathe jur gutfindenden Berücksichtigung übermittelt habe.

- 4) Daß der Regierungsrath das von Joh. Schmun und Mithaften zu Worb eingereichte und von der Einwohnergemeinde Worb, vom Gemeindrathe von Bechigen und von den Dorfschaften Bechigen und Sinneringen unterftühte Gesuch, es möchte dem Joh. Brech bühl in der Längmatt bei Worb die Bewilligung ertheilt werden, den Petenten und ihren Ungehörigen bei äußerlichen Krankheiten ärztliche Hülfe zu leisten, gestüht auf die bestehenden Gesehe abgewiesen habe.
- 5) Daß der Regierungsrath den Rest der gegen Friedr. he in nemann von Liestal, gewesenen hafnermeister in Biel, wegen eines im Januar 1845 in Gemeinschaft mit Gottfr. Wish. Wust begangenen Diebstahls von acht Enten, im Werthe von BB. 64, unterm 4. Oktober obergerichtlich verhängten und vom heinemann seit dem 14. Oktober angetretenen zweijährigen Kettenstrase, auf dessen Gesuch hin, in Betracht seines guten Betragens, so wie des Umstandes, daß sein Mitschuldiger bereits durch eine Strasumwandlung begünstigt worden, und der allerdings verhältnismäßig äußerst strengen Strase, welche den Bittsteller nach den Bestimmungen des Gesetzs treffen mußte, in eine Verweisung aus dem Kantone für die Dauer der Straszeit umgewandelt habe.
- 6) Eine Neußerung des Herrn Fürsprechers Ochsenbein in der Sigung des Großen Rathes vom 4. März legthin, betreffend ein aus dem Kanton Nargau dem Herrn Schultheißen Neuhaus übersendetes Geschenk, hat die Regierung dieses Kantons bewogen, der hierseitigen Staatsbehörde über die Veranlassung und den Bestand jenes Geschenkes amtlichen Aufschluß zu ertheilen, mit dem Wunsche, es möchte derselbe zur Kenntiß des Großen Rathes gebracht werden. Diesem Wunsche gemäß wird das Schreiben der aargauischen Regierung vorgelegt und ter wesentlichste Passus desselben wörtlich in dieser Unzeize ausgenommen, nämlich:

"Um aber auch den Freunden und gerechten Beurthei= lern Margaus jeden Zweifel über eine Thatfache gu beneh. men, die ju unferm Bedauern in fo vielfeitiger Entstellung und auf eine die Ehrenfestigkeit eines bochachtbaren bernischen Magistraten fo nabe mitberührende Beife ber Deffentlichkeit anbeimgefallen ift, fühlen wir uns verpflichtet, Euch, getreue, liebe Eidgenoffen, ju Sanden Gures Großen Rathes die fachgetreue Erflärung abzugeben, daß zu dem besprochenen Ehrengeschenke weder viel noch wenig und in feiner Form aus dem Bermögen der aufgebobenen Rlöfter etwas beigetragen worden, fondern daß dasfelbe, laut öffentlich abgelegter Rechenschaft, ausschließlich aus dem Ertrage einer auf alle eilf Begirte erftrectten Bolfssubscription im Margau, ju Ehren des Grn. Schultheißen Neubaus in Bern, und ohne bas mindefte Buthun irgend einer aargauifchen Beborde entstanden und überreicht worden ift. — Wir durfen zuversichtlich annehmen, es werde Euer hobe Große Rath, und herr Fürsprecher Ochsenbein insbesondere, Diefer auf Aften gegründeten amtlichen Berficherung Glauben fchenken und fich von der Brrthumlichfeit der obbemerkten abweichenden Meußerung überzeugen".

7) Der Regierungsrath giebt bem Großen Rathe Kenntniß, daß er den Gemeinden Sochstetten, Zäzimpl, Bowpl, Wyl, Signau, Eggiwhl, Lauperswhl und Langnau, — welche am 1. April letthin das Gesuch an den Großen Rath gerichtet batten, es möchte die Korrektion der Word-Zäzimpskraße über Rychigen, Ried, Höchstetten und Zäzimpleraße über Rychigen, Ried, Höchstetten und Zäzimplerannt und beförderlich ausgeführt werden, — durch die betreffenden Regierungsstatthalter habe anzeigen lassen, daß im Laufe dieses Sommers sich ein Ingenieur des Baudepartements mit den nöthigen Vorarbeiten werde befassen, und dieselben bis zum herbste zu Ende bringen können.

herr Landammann. Ich vergaß vorbin, zu erwähnen, bag der Regierungsrath mir den Wunsch ausgedrückt bat, es möchte die endliche Redaktion des Entwurfes eines Strafgeset, buches in dieser gegenwärtigen Situng des Großen Rathes be-handelt werden.

### Tagesordnung.

Auf den Bortrag der Juftiglektion wird der tekamentarischen Berfügung des herrn L. R. v. Graffenried von Bern, gewesenen Gutebesitzers von Brünnen, wodurch die Privatblindenanstalt in Bern zur haupterbin seiner Berlassenschaft eingesetzt wurde, die nachgesuchte Genehmigung durch's handmehr ertheilt.

In Genehmigung verschiedener Vorträge ber Juftigfektion ertheilt der Große Rath nachstehenden Legaten sosort durchs handmebr die nach § 3 des Gesetzes vom 6. Mai 1837 erforderliche Sanktion:

- 1) dem von herrn J. N. Wyß, gewesenen Pfarrer zu Wichtrach, gestisteten Separatfundes für arme vaterlose Waisen aus dem Predigerstande des alten Kantons;
- 2) dem von Frau S. M. Wettach, geb. Sanzler, Wittwe des Othmar Wettach aus dem Kanton St. Gallen, der beim Adler in Bern bestehenden allgemeinen Krankenkassa geschenkten Legate von Fr. 50.

Auf die Vorträge der Sustizsektion wird folgenden Ehehindernikdispensationsbegehren entsprochen:

- 1) bes 30h. Brönnimann von Diedermuhleren ju Urtenen mit 125 gegen 5 Stimmen;
- 2) bes Dan. Epprecht von Affoltern, Kantons Burich, mit 104 gegen 5 Stimmen;
- 3) bes U. Berger, Schreiners von Langnau mit 89 gegen 2 Stimmen;
- 4) des P. Frendig von Frutigen ju Mitholy mit 89 gegen 0 Stimmen;
- 5) ber Marg. Schmied, geb. Reichen, von Frutigen ju Riederwald mit 88 gegen 3 Stimmen;
- 6) ber Marg. Seiler, geb. Säsler, von Bonigen, mit 82 gegen 3 Stimmen.

Dagegen wird auf ben Antrag ber Juftigfektion ein abnliches Gesuch bes Fr. Gaßer von Langnau, Sattlermeisters in Bern, burche handmehr abgewiesen.

Auf den Antrag der Justizsektion wird zwei Zusätzen zu dem vom Großen Rathe unterm 16. Februar 1846 ratifiziten Bertrage mit dem Königreiche Belgien über gegensfeitige Auslieserung der Verbrecher durchs handmehr beigepflichtet.

Auf den Bortrag der Polizeisektion wird dem heimathlosen, Sakob Balther, welchem das Bürgerrecht der Gemeinde Schattenhalb zugesichert ift, mit 98 gegen 3 Stimmen die Naturalifation ertheilt und gleichzeitig durchs handmehr beschlossen, es solle dem Walther seiner Zeit der Naturalisationsakt unentgeldlich ausgehändigt werden.

Auf einen fernern Bortrag ber Polizeifektion wird bem S. Schouller aus Frankreich, feit 1823 als Negotiant in Boncourt angesessen, welchem bas Burgerrecht der Gemeinde Courchamont zugesichert ift, mit 83 gegen 5 Stimmen die Naturalifation ebenfalls ertheilt.

Auf ben Bortrag des Baudepartements über einen Staatsbeitrag an die Roften der neu zu erbauenden Strafe von Neuenstadt auf den Teffenberg wird ohne Bemerkung durchs handmehr beschlossen, was folgt:

- 1) Der Burgergemeinde Neuenstadt wird für eine neue Strafe von Neuenstadt auf den Zessenberg bis zum Punkte C. nach der auf dem vorgelegten Plane bezeichneten Richtung an die daherigen Kosten von ungefähr Fr. 33,000 eine Beisteuer von Fr. 8000 zuerkannt unter folgenden Gedingen:
  - a) daß bie Arbeiten nach Plan und Devis ausgeführt,
  - b) die Beifungen des Baudepartementes und des mit der Aufficht beauftragten Ingenieurs befolgt werden,
  - c) die Zahlungen auf Abschlag der Beisteuer im Berhältniß jum Vorrücken der Arbeiten und nach Gutfinden des Baudepartementes gescheben.
- 2) Kleinere im Interesse bes Baues liegende Abanderungen von Plan und Devis tann bas Baudepartement von sich aus anordnen.
- 3) Für alle Landentschädigungen, welche auf gutlichem Bege nicht ausgemittelt werden können, wird der Gemeinde Neuenstadt das Expropriationsrecht ertheilt.

In Genehmigung eines ferneren Vortrages des Baudepartementes über die Bewilligung eines Kredits für die Korrektion des Eglifporrftutes zwischen höchstetten und Biglen wird ohne Bemerkung durchs handmehr folgendes beschlossen:

- 1) Für die Korrektion des zwischen Höchsteten und Biglen besfindlichen Eglisporrstutzes nach vorgelegtem Plan und Devis wird eine Summe von Fr. 13,000 bewilligt, unter der Bedingung, daß die Gemeinde des Biglendrittels eine Beisteuer von Fr. 1500 auf die vom Baudepartemente zu bestimmenden Termine verabreiche.
- 2) Dem Baudepartemente bleibt es anheimgestellt, die Ausführung der Arbeiten durch benannte Gemeinde oder durch einen andern Unternehmer ausführen zu lassen.
- 3) Es fieht ihm ebenfalls frei, kleinere, im Interesse bes Baues liegende Abanderungen vom Plan und Devis von sich aus vorzunehmen.
- 4) Da wo billige Entschädigungen auf freundschaftlichem Wege nicht ausgemittelt werden können, soll das Expropriationsrecht seine Anwendung finden.
- 5) Bor gänzlicher Musmittelung der Landentschädigungen find die Arbeiten nicht zu beginnen.

Ein fernerer Bortrag des Baudepartementes, über einen Staatsbeitrag an die Berbefferung der Begmühle-Bolligenftrafe, geht dabin:

Für die Verbesserung der von der Wegmühle nach Bolligen führenden Straße und für die damit verbundenen, nach Plan und Devis und den von kompetenter Behörde zu ertheisenden speziellen Vorschriften auszuführenden Arbeiten, deren Kosten auf etwas mehr als Fr. 5000 devisirt sind, der Gemeinde Bolligen eine Beisteuer von Fr. 2500 zu bewilligen, und da, wo gütliche Unterhandlungen nicht zu einem befriedigenden Refultate führen sollten, das Erpropriationsrecht zu ertheilen unter folgenden Vorbehälten:

- 1) Daß die Gemeinde Bolligen die fragliche Strafenanlage in eigenen Koften zur Ausführung übernehme.
- 2) Daß durch das Baudepartement über die technische Ausführung ein Vorschriftenbest ausgestellt werde, wonach die Baute ausgeführt werden solle.
- 3) Daß es dem Baudepartement überlassen sei, von sich aus kleinere Abweichungen vom Plane, in sofern solche im Interesse der Baute liegen, anzuordnen und der Gemeinde Bolligen vorzuschreiben.
- 4) Daß je nach bem Borruden ber Arbeit verhältnismäßige Abschlagszahlungen auf Rechnung bes Staatsbeitrages gesleiftet werden.
  - Beigefügt ift ein Projekt-Erpropriationedekret.

Bigler, Regierungsrath, als Berichterstatter. Schon vor einigen Jahren sind Vorstellungen eingelangt, dahin gebend, daß die Straße von Bern nach Krauchthal korrigiert werden möchte, und es wurde in Folge dessen ein daheriger Plan aufgenommen. Man sah aber, daß diese Korrektion etwas weit führe, und daher wurde die Sache bis jeht nicht vorgelegt. Indessen stellte sich, namentlich wegen der Straßenkorrektion von Krauchthal bis in's Boll, das Bedürsniß auch dieser Korrektion noch dringender heraus, und es ersolgte daher eine neue Vorstellung, infolge welcher das Baudepartement nach nochmaliger Untersuchung der Sache den vorliegenden Antrag bringt. Da derselbe aussührlich ist, so habe ich nicht nötbig, weitläusger zu sein.

Jaggi, Regierungerath, junger. Bor allem aus muß ich bemerten, daß, wenn ich mich nicht febr irre, ber Regie. rungerath nicht bloß auf Fr. 2500, wie im Bortrage des Baudepartementes ftebt, fondern auf Fr. 3000 gegangen ift. Sd hatte im Regierungsrath auf Fr. 4000 angetragen , und ich bin nun fo frei, diefen Untrag ju wiederholen und durch folgende Umftande ju begrunden. Diefes Strafenftud bietet befanntlich eine Steigung bar bis auf 15 %; Die Strafenstrede ift in Die dritte Klaffe verjett, und als folche bereits vom Staate übernommen. Dlun ift es etwas außerordentliches, daß für Korrektionen von Strafen, welche der Staat übernommen bat, Gemeinden fo bedeutend in Unfpruch genommen werden, denn eigentlich hat der Staat folche Korreftionen einzig zu machen. Diefe Korrettion nun ift bochft nothwendig; Diefelbe dient nicht nur jur Berbindung von Bolligen mit Bern, fondern auch fur diejenige von Krauchthal u. f. w. mit Bern. Godann liegt an diefer Strafe die Stockernsteingrube, welche vom Staate ausgebeutet wird, und gerade durch die daberigen Steinfuhren wird diefe Strafe bedeutend in Unfpruch genommen. Bolligen bat überdieß noch eine andere Strafe ju unterhalten, Diejenige nämlich über Ittigen u. f. m., welche ebenfalls von Steinfuhren in Anspruch genommen wird, fo daß die Gemeinde Bolligen fur Steinbruche, welche der Staat ausbeutet, größere Laften tragen muß, als irgend eine andere Gemeinde bes Rantons. Alfo ift es durchaus der Billigfeit angemeffen, daß der Staat jest weiter gebe, als bier beantragt wird. Dagu fommt der Rechtsgrund, daß der Staat schuldig mare, die gange Ror= rektion felbst zu machen, zumal an andern Orten folche Rorreftionen vom Staate ebenfalls gang gemacht murden, wo doch nicht Steigungen von 15 % vorfamen. Sachfundige Manner aus der Gegend glauben übrigens, die Devissumme fei ju Es ift da ein febr fruchtbares Thal, viel niedrig angefent. Quellmaffer, mithin find viele Couliffen nothig, und das Land ift vom allerbeften Bafferland. Daber begreife ich, daß einzelne Befiger ihr Land nicht gutwillig bergeben wollen, und bag mithin die Anwendung der Expropriation nöthig fein wird. Diese Leute nun werden ihre Forderungen febr boch spannen, so daß der Quadratichub durchschnittlich bober als auf brei Rappen tommen wird, wie im Vortrage angefett ift. Aus allen Diefen Grunden mochte ich die Gemeinde Bolligen für einen Staatsbeitrag von Fr. 4000 angelegentlichft empfehlen.

Dr. Lehmann. 3ch muß diefen Untrag durchaus unterftuben; ich begreife eigentlich nicht, warum der Staat die Rorreftion nicht gang übernimmt, da er doch die Strafe felbft übernommen hat, und er an andern Orten folche Korrektionen gang macht, und daß dieß jest bier nicht gefchieht, fann ich um to weniger begreifen, weil Diefe Strafe nicht nur fur Bolligen wichtig, fondern, weil fie die Berbindungeftrafe gwifchen zwei bedeutenden Umtebezirfen und Städten, Burgdorf und Bern , ift. Es ift auch im bochften Grade billig , daß der Ctaat menigstens ein Mehreres, als bier vorgeschlagen ift, beitrage, weil auf Diefer Strafe Die Steine aus Der Stockerngrube, welche dem Ctaate gehört, geführt werden, fo wie auch das Sols aus den bedeutenden Staatswaldungen vom Thorberg und Rrauch. thal. Ueber die Nothwendigkeit und Zwickmäßigkeit der Korrektion verliere ich kein Wort; bekanntlich ist bas Gefälle amischen der Wegmühle und Bolligen eines der ftartften im Ranton.

Bigler, Regierungerath, ale Berichterstatter. Die Nothwendigfeit ber vorgeschlagenen Korreftion bat Niemand bestritten, hingegen bat man fich barüber aufgehalten, warum ber Staat dieselbe nicht einzig ausführe. Es ware nun wohl bas erfte Mal, baf ber Staat weiter ginge, als man vom ibm verlangte; Die Borftellung, welche bier vorliegt, gebt einzig tabin, baf ber Staat eine Beifteuer gebe. Wir wollen alfo nicht Diefe Borstellung abweisen und fagen, der Staat wolle die Sache gang machen. Daß übrigens diefe Strafe jugleich als Berbindung zwischen Krauchtbal und Bern diene, ift nicht gang richtig, benn wer in Bufunft von Rrauchthal nach Bern fahren will, wird lieber gang eben durch das Lindenthal und über Boll fahren, und nur Bufganger werden über Bolligen geben. Daß Bolligen ohnebin viele Strafen ju unterbalten babe, ift richtig; Bolligen befindet fich in diefer Beziehung gerade in gunftiger Lage, indem es an Straffen gelegen ift und vielen Berfebr hat; daß dieß dann andrerfeits auch einige Nachtheile bat, ift febr begreiflich. Uebrigens bann bat ber Staat fcon an vielen Orten für Rorreftionen von Strafen erfter, zweiter und britter Rlaffe blofe Beitrage gegeben, ungeachtet er Die betreffenden Strafen felbst übernommen hatte. Daß der Devid theilweise zu niedrig sei, wird im Bortrage des Baudeparte-mentes felbst anerkannt. Sie Tit, werden nun entscheiden, ob Sie Fr. 2500, oder aber Fr. 4000 geben wollen. Auch ich glaubte, es feien im Regierungerathe Fr. 3000 erkannt worten; allein es scheint, daß ich mich darin irre. Da aber bier Diemand auf Fr. 3000 angetragen bat, fo bleibt nur zwischen Fr. 2500 und Fr. 4000 bie Wahl übrig; Fr. 2500 scheinen inbeffen bas richtigere Berhalnif ju fein als Fr. 4000.

### Abftimmung.

1)	Rur ben Untrag	des	3 B	aul	dep	arte	me	nte	3,	
,	mit Vorbebalt	der	5	ımı	ne					Handmehr.
2)	Für Fr. 2500 .									31 Stimmen.
	Für etwas Under	:१इ		•	•		٠		•	Mehrbeit.
3)	Für Fr. 4000 .				•	•	٠	•	•	Gr. Mehrheit.

Auf ben Vortrag des Baudepartementes über bie Bewilligung eines nachträglichen Kredites für den Neubau der Gefangenschaften zu Saignolegier bewilligt der Große Rath die zu gedachtem Zwecke verlangten Fr. 3000 sofort ohne Bemerkung durchs handmehr.

Ein fernerer Vortrag bes Baubepartementes werlangt für die Zollikofen- und Mood feedorfftrage einen nachträglichen Kredit von Fr. 6000.

Lobner. Ich muniche zu wiffen, wie viele folder Krebitbegehren noch vorliegen; wenn man doch in die Berathung bes Geldetagsgesetzes und des Strafgesetzbuches nicht eintreten will, so dunkt es mich, der Große Rath follte es für einstweilen auch bei den bereits bewilligten großen Summen bewenden lassen.

Der herr Landammann erwiedert, für heute liegen noch drei Bortrage des Baudepartementes vor, drei andere feien erft jest eingelangt.

Dem Begebren bes Baubepartementes wird ohne weitere Bemerkung burch's handmehr entsprochen.

Ein ahnlicher Bortrag bes Baubepartements verlangt eine Erhöhung bes Kredites für die Strafenkorrektion an ber Ruchmüblehohle um Fr. 7000.

Bigler, Regierungerath, als Berichterftatter. Im schriftlichen Vortrage find die Grunde angegeben, weshalb eine Rrediterhöhung gefordert werden muß, und es find Mitglieder hier, welche bezeugen können, daß nichts überflüßiges begehrt wird, und daß daorts dem Baudepartemente und seinen Beamten nichts zur Last fällt. Das Baudepartement bat eine schwierige Aufgabe; einerseits klagt man, es lasse nicht genug arbeiten und gebe den Armen nicht Berdienst; andererseits macht man, wie es so eben von einer Seite geschah, Schwierigkeiten, um ihm die nöthigen Summen zu bewilligen. Es liegen noch einige Begehren solcher Art vor, und Sie werden doch diejenigen Arbeiten, welche nun einmal bezahlt werden müssen, auch bezahlen wollen, sofern man den Behörden nicht Vorwürse machen kann, als haben sie die Sache unzweckmäßig geleitet.

Der Bortrag wird durch's handmehr genehmigt.

Ein fernerer Bortrag des Baudepartements verlangt für die Ausführung der Sannen ftrage eine Rreditvermehrung von Fr. 38,000.

Bigler, Regierungsrath, als Berichterstatter, weist, geküst auf den schriftlichen Vortrag, nach, daß diese Kreditvermehrung rücksichtlich der ganzen für die Verbindung der hauptstadt mit der Lyf-hindelbankstraße bewistigten Kreditsumme eigentlich nur eine scheinbare sei, indem, was bier mehr gefordert werde, dafür wahrscheinlich auf den übrigen Theilen des ganzen Straßenbaues wegfalle. Ucbrigens suche man die Urbeiten möglichst zu beschleunigen, um den Urmen desto mehr Verdienst zu geben.

Durch's Sandmehr bewilligt.

In Genehmigung eines letten Vortrages bes Baubepartements bewilligt der Große Rath für die durchgreifende Reparatur der Bätterkinden. Emmenbrücke und namentlich für die Ausführung eines neuen und gedeckten Oberbaues an derselben fofort durch's handmehr einen Kredit von Fr. 31,500.

Auf ben Bortrag bes Militärbepartements wird bem herrn Oberstieutenant 3. R. Steinhauer, Kommandanten bes zweiten Auszügerbataillons und bes zweiten Militärfreises, bie wegen längst zurückgelegten gesetzlichen Alters nachgesuchte Entlassung aus bem Militärdienste in allen Ehren und unter Berdantung der vielen geleisteten Dienste durch's handmehr ertheilt.

Auf den Bortrag des Finanzbepartements beschließt der Große Rath sofort durch's handmehr, die dem herrn Fr. Schwab in Biel unter'm 11. Merz 1841 auf sechs Jahre ertheikte Konzession zu Salzbohrversuchen auf neue vier Jahre, vom 11. Merz 1846 an gerechnet, zu verlängern.

Der herr Landammann zeigt schlieslich an, daß er bon nun an die Sigungen des Morgens um 8 Uhr beginnen zu laffen gedenke, mas von der Versammlung durch's handmehr gutgeheißen wird.

(Schluß ber Sigung gegen 2 Uhr.)

# Verhandlungen

De s

# Großen Rathes der Republik Bern

Ordentliche Frühlingsfigung 1846.

(Richt offiziell.)

### Zweite Sigung.

Mittwoch ben 27. Mai 1846.

(Morgens um 8 Uhr.)

Prafibent: Berr Landammann Dequiquot.

Nach bem Namensaufrufe und nach Genehmigung bes Protofolls der gestrigen Sigung wird als eingelangt angezeigt: eine Borstellung der Gemeinde Walterswyl, das Gezsuch um eine Staatsbeisteuer zu Anlegung einer Strafe enthaltend.

### Tagesordnung.

Vortrag bes Regierungerathes über bie Vermittlungeversuche in ber bischöflich bafelfchen Schuldangelegenheit.

Tit.

"Nachdem die voriges Sahr vermittelst einer Konferenz zwischen Belegirten der Stände Bern und Solothurn statts gehabten Bermittlungsversuche in der fürstbischöflich sasselschen Schuldangelegenheit erfolglos geblieben sind, indem wir in den von denselben gemachten Vorschlag nicht eintreten zu sollen glaubten, bat uns die Regierung Solothurn's hierüber ihr Bedauern ausgedrückt und über den Hergang der-daherigen Unterbandlungen zwischen den beiden Abgeordneten einigen näshern Ausschluß gegeben.

Wir haben ihr hierauf bemerkt, daß die in unfrer Buschrift vom 10. Weinmonat letthin auseinander gesetzten Gründe, die uns abhalten, in eine materielle Beseitigung der fürstbischöslichs baselschen Schuldstreitigkeit durch Bezahlung einer gewissen Aversalsumme einzutreten, noch in voller Kraft fortbesteben, und daß mithin auf diesem Wege eine Erledigung der fraglichen Angelegenheit nicht zu erwarten sei.

Indessen haben wir, von dem Bunsche beseelt, neue unangenehme Berhantlungen im Schoofe der Tagsahung zu vermeiden, die Sache noch einmal in reisliche Erwägung gezogen, und in einiger Modification der Anträge der solothurnischen Abgeordneten ihrer Regierung zu Ausstellung eines Schiedsgerichts folgenden Vorschlag gemacht:

"Artifel I. Die ermante Streitigkeit foll durch ein Schiedsgericht entschieden werden, das folgendermaßen gebildet wird: a. Zeder der betheiligten Stande mablt zwei Schiederichter,

die weder Bürger noch Einwohner des betreffenden Kantons fein dürfen. b. Diese 4 Schiedsrichter mablen einen Obmann. Können sie sich in ihrer Wahl nicht verständigen, so soll das Obergericht des Kantons Thurgau ersucht werden, den Obmann zu bezeichnen.

Artikel II. Das nach Artikel I gebildete Schiedsgericht bat nach vollständiger Kenntnisnahme von den betreffenden Akten und nach Anhörung der Parteien, so wie nach allfälligen vergeblichen Bermittlungsversuchen endlich nach den Rechten über das Materielle zu entscheiden. Es beurtheilt aber vorher ebenfalls endlich nach den Rechten alle möglichen Vor- und Kormfragen, welche entweder von den Parteien aufgeworfen werden, oder sich in der Behandlung der Sache felbst darbieten.

Die Stände Solothurn und Bern verpflichten fich, dem Entscheide des Schiedsgerichtes ohne Einrede fich zu unterziehen."

Wie nun aus der beiliegenden Antwort zu erfehen, ift die Regierung von Solothurn mit und einverstanden, die ermähnte Angelegenheit durch ein nach den angetragenen Formen aufgeftelltes Schiedsgericht beurtheilen zu lassen.

Wir stellen bemnach an Sie, Sit., ben Untrag, Sie möchten obigem Vorschlage zu Aufstellung eines Schiedigeriche tes in ber fürstbischöflich bafelschen Schuldangelegenheit Ihre Genehmigung ertheilen.

Mit Sochachtung,

Bern, den 17. hornung 1846. Namens des Regierungsrathes:"
(Unterfdriften.)

v. Zavel, Schultheiß, als Berichterftatter. 3ch bitte ab, wenn ich gar nicht in bas Materielle ber Sache eintrete; ber Gegenstand murde bier behandelt, schon bevor ich wiederum in ben öffentlichen Geschäften war; auch handelt es fich auf beutigen Sag lediglich um eine formelle Frage. Uebrigens mare eigentlich herr Altschultheiß Reuhaus, welcher in Diefer Sache Namens bes Regierungerathes verbandelt bat, ber eigentliche Berichterstatter, allein leider ift er unpäßlich Sie wiffen, Sit., daß in der fogenannten fürstbischöflich bafelichen Schuldangelegenheit die Regierung von Solothurn den Stand Bern vor das eidgenöffische Recht gefordert bat, und daß sammtliche Rantone, mit Ausnahme von Baselland, Solothurn bierin Recht gegeben und Bern aufgefordert haben, feinerfeits Schiederichter ju ernennen, und daß die hiefige Gefandtichaft inftruftionege= maß an mehreren Tagfahungen gegen Diefen Befchluß protestirt bat, indem der Stand Bern in der vorliegenden Angelegenheit feineswegs fculdig fei, deffalls das eidgenöffische Recht zu befteben. Indeffen haben Gie im vorigen Sahre gefunden, es ware im Interesse der gangen Schweiz unter den obwaltenden Umftanden, daß die Stande Bern und Solothurn nicht langer über diese Sache vor Tagfagung auftreten möchten, und daber fuchte man, die Cache in Minne beizulegen. Die Regierung

von Solothurn tam Bern entgegen, es wurden von beiden Seiten Abgeordnete ernannt, welche bier eine Ronfereng bielten, allein es tam nichts babei beraus, indem die folothurnischen Abgeordneten bereits in bas Materielle ber Sache eintreten wollten und den hierfeitigen Abgeordneten vorschlugen, die Sache vermittelft einer von Seite Berns ju bezahlenden Averfalfumme abzuthun. Ungeachtet diefe Summe im Berhaltniffe zu der in Frage ftebenden Summe febr flein mar, fo tonnten die bierfeitigen Abgeordneten boch nicht darauf eintreten, weil fie musten, daß Sie, Tit., bisber durchaus in das Materielle nicht eintre-ten wollten. Diefe Konferenz war alfo nublos, worauf am 10. Januar legtbin Landammann und Regierungerath von Golothurn durch Rreisschreiben ben Standen anzeigten, daß fie von Neuem ihre Unforderung an Bern ftellen und die Tagfagung auffordern werden, ihren fruheren Befchluß zu er quiren und, wenn Bern feine Schiederichter ernennen wolle, Diefelben für Bern ju bezeichnen. Im Regierungerathe glaubten wir indeffen, alle möglichen Schritte versuchen zu follen, um ein ferneres Auftreten vor Tagfatung ju verhüten. Bu diefer Beit fand bier in Bern eine Bolltonfereng ftatt, und der Regierungsrath beauftragte den herrn Altschultheißen Reuhaus, bei diefem Anlaffe mit dem ebenfalls anwesenden herrn Landammann Munginger von Solothurn wegen diefer Sache ju tonferiren. Das Refultat bievon ift in dem vorliegenden Untrage enthalten. Der Regierungsrath pflichtete dem Rapporte des herrn Meuhaus bei, theilte dies dem Stande Golothurn mit, und unterm 16. Februar antwortete Colothurn, daß es damit einverftanden fei und ben Bertrag, wie er vorliegt, genehmigt habe. Alfo bandelt es fich auf beutigen Sag darum, ju miffen, ob auch Sie, Sit., Ihren Regierungerath autorifiren wollen, diefe Ungelenheit auf dem vorgeschlagenen Wege ju erledigen. Der Stand Bern geht darin durchaus nicht jurud, indem die fruberen Inftruftionen Berns lediglich babin gingen, daß ber Stand Bern in diefer Sache gegen das eidgenöffische Recht protestire, und fo murbe jest auch Golothurn von feiner Forderung abftrabieren, daß die Sache vor das eidgenöffifthe Recht gelange. 3ch trage alfo Namens bes Regierungerathes auf Genehmigung des vorliegenden Bertrages an.

Stettler. Da ich früher in dieser Sache auch etwas verhandelt babe, fo ergreife ich das Bort, um dem Regierungs. rath den gestellten Untrag bestens ju verdanken. 3ch habe fruber mit leberzeugung mich ftete babin ausgesprochen, die Rechte des Standes Bern in diefer Sache ju mahren, und dag eine folche privatrechtliche Streitigkeit, wobei es fich lediglich um Geld handelt, nicht vor das eidgenössische Recht gehöre. Diefe vom Stande Bern behauptete Unficht, welche derfelbe mit vollkommenstem Rechte vertheidigen konnte, blieb jedoch an der Tagfatung in bedeutender Minderheit. Dadurch nun, daß Bern freiwillig erflart, es wolle mit Golothurn die Gache auf gutlichem Wege allein ausmachen, gewinnt man ben wichtigen Grundfat, daß die Sagfatung fich nicht darüber auszufprechen habe, ob Streitigkeiten über blofe Privatfchulden zwifchen zwei Rantonen vor das eidgenöffische Wecht, oder aber vor das juftandige Civilgericht gehoren. Die Regierung von Bern vergibt fich alfo von ibrem Rechte burchaus nichts, fondern wir maden mit Solothurn bie Cache unter uns aus. Gin folcher Ausweg ift unter den obwaltenden Umftanden febr ju munfchen, und ich ftimme mit voller lleberzeugung baju.

Jaggi, Regierungkrath, jünger. Es ist allerdings ganz richtig, daß die Ansprache Solothurns an den Stand Bern rein privatrechtlicher Natur ist. Daher sprach sich der Große Rath wiederholt entschieden dasur aus, die Sache nicht vor das eidzenössische Forum kommen zu lassen. Indessen wurde der Stand Bern durch die Tagsahung dazu verfällt. Richtig ferner ist, daß durch den vorliegenden Vorschlag der Grundsatz gewonnen wird, daß eine Regierung durch das Manöver der Acquisition einer Privatschuld nicht berechtigt werde, das eidgenössische Recht anzurusen. Aber ich möchte im vorliegenden Falle auch ein wenig Geld gewinnen, nicht bloß den Grundsatz. Sie wissen wohl, Tit., wie es dei schiedsrichterlichen Sprüchen gewöhnlich zugebt; man verzichtet dadurch oft auf ein sehr wichtiges Rechtsmittel, das manchmal besser ist, als die augenfälligsten materiellen Gründe. Daher hatte ich schon im Regierungsrathe eine

fleine Bervollftandigung beantragt, die aber, wiewohl mit febr fleiner Majoritat, verworfen murde. 3ch bin überzeugt, daß, wenn Golothurn vor unsere biefigen Berichte fame, es bei benfelben fein Recht eben fo gut finden murde, ale der Stand Bern, und daß, menn die Sache irgend zweifelhaft mare, unfere Gerichte eber dem Stande Solothurn Recht geben murden, wenn es auch nur mare, um den Sahrhunderte bindurch bemabrten Rubm der Unparteilichfeit der bernifchen Gerichte zu bewähren. 3ch will indeffen auch dazu ftimmen, daß die Cache auf dem vorgeschlagenen Wege befeitigt werde, aber ich mochte dabei Doch ftreng rechtlich verfahren, und baber fchlage ich vor, im Artikel 2 bes Bertrages nach ben Worten "nach ben Rechten" einzuschalten : "und einschlagenden positiven Gefeten". Aledann tann Bern in feiner Bertheidigung die Uneintäflichfeit vorfcuten, und ein Schiedegericht, das nach ftrengem Rechte und pofitiven Gefeten urtheilen muß, muß bann im vorliegenden Falle nothwendig Bern Recht geben. Die Sache verlohnt fich wohl ber Mühe, benn wenn esfiich auch nur um ein Rapital von ungefähr Fr. 60,000 handelt, fo ift nicht zu vergeffen, tag Golothurn auch die Binfen davon feit mehr als 40 Jahren ber forbert, und bannt fommt die Sache etwas boch; nach meiner innigsten Ueberzeugung aber ift Bern auch nicht einen Rappen an Rapital schuldig.

Sünerwadel. Wenn man den Zwed will, nämlich gutliche Ausgleichung einer Streitigfeit, Die fcon feit Jahren zwei fonst befreundete Stande bewegt, fo muß man auch die Mittel wollen und muß alfo nicht einen Bufat annehmen, welcher bas gange Bermittlungewert von vorn berein ftort, denn Golothurn würde nie und nimmer feine Einwilligung dazu geben. 3ch mochte nun den 3med, daß diefer Span befeitigt merde, erreicht feben, und ich glaube, der vom Regierungerathe vorgeschlagene Weg fei burchaus zweckmäßig und der Burde Berns angemeffen. Dan rettet badurch den Grundfat, welchen Bern bis test immer vor Sagfagung vertheidigt bat, und andererfeits gewinnt man die Befeitigung einer Streitigfeit, welche unter ben gegebenen Beitverhaltniffen nicht langer zwischen biefen beiben Standen walten follte. Diefe Sache ift ziemlich miflich, nicht zwar etwa insbesondere fur Bern, benn ich glaube, mir konnten bezüglich auf bas Resultat in der Sache felbst es gar füglich darauf ankommen laffen; aber fie ift miglich für bie Stellung und die Ehre der Eidgenoffenschaft felbft. Diefer Gegenstand war bekanntlich schon mehrmals vor Tagfagung; schon im Sabre 1843 tam bereits ein Befchluß ju Stande oder murde vielmehr mit großer Mehrheit bestätigt, wodurch Bern verfällt wurde, das eidgenössische Recht gegen Solothurn zu bestehen, und als Bern nicht nachgab und die Sache im Jahre 1844 nochmals vor Tagfatjung tam, ftanden alle Standesstimmen ohne Ausnahme gegen Bern, fogar Margau war abgefallen, welches im Sabre 1843 noch einzig mit Bern gehalten batte. Was für eine Stellung ift nun bas, wenn ein eidgenöffischer Ranton fortwährend in diefer tonftanten Opposition gegen die gesammte übrige Eidgenoffenschaft beharrt? Rann die Tagfagung babei fteben bleiben? Diefes ift nicht wohl möglich. Goll fie alfo Exekutionsmaßregeln gegen Bern eintreten laffen, und wollen Sie, Sit., in diefer Beit, bei diefer ohnehin vorbandenen Berviffenbeit ber Eidgenoffenschaft, einen folden Gegenstand ferner-bin jum Zankapfel machen? 3ch tann es mir nicht benten. Bufallig hatte ich im Sabre 1844, am Tage, ale Diefe Cache in der Bundeeftadt verhandelt wurde, Gelegenheit, mehrere Gefandte und befreundeter Stande ju feben, und alle fprachen ben bringenoften Bunfch aus, man mochte ihnen die fatale Stellung ersparen, noch ferner in diefer Sache einschreiten zu muffen. 3ch ftimme nun aus voller Ueberzeugung jum Untrage des Regierungerathes und wünfche gar febr, daß von dem vom herrn Praopinanten vorgefchlagenen Zufage abstrabirt werden möchte.

von Tillier, Regierungsrath. Obne das letztgefallene Botum würde ich das Wort nicht ergriffen haben. Da febr viele Mitglieder bier anwesend sind, die im Ansang der Sache noch nicht Mitglieder dieser Behörde waren, so bin ich so frei, kürzlich zu berühren, was der eigentliche Fond der Sache ift. Um's Jahr 1792, im Augenblicke, wo ber damalige Fürstbischof von Basel schon ziemlich in seiner Herrschaft erschüttert war, machte derselbe von sich aus, ohne Zustimmung seiner -

Stande oder Rapitularen, ein Emprunt zu Solothurn, und zwar nicht bei der dortigen Regierung, fondern bei einer frommen Inftitution, alfo nach ftaaterechtlichen Begriffen bei einer Privattorporation. Ueber Diefe Sache ergingen fpater febr viele Berhandlungen; das fürstbiftböflich bafeliche Land murbe mit Frankreich vereinigt u. f. w., und in fpatern Traktaten, namentlich im Frieden von 1814, wurden alle diese Unforderungen mehr oder weniger aufgehoben. Best auf einmal, nachbem das Land mehrmals herrichaft gewechfelt batte, fommt es dem Ranton Solotburn in den Sinn, es ware vielleicht mit Diefer alten Unforderung an den ebemaligen Fürstbifchof von Bafel Glift ju machen bei der Regierung von Bern, und da Bern diefe Forderung bochft unbegründet fand, fo flagte Golothurn bei ber Tagfagung. Es entftanden fodann zwei Fragen, namlich in Bezug auf Die Gache felbft und in Bezug auf Die Form. In Bezug auf die Sache felbft, horte ich immer, daß, wenn die Sache vor das eidgenöffifche Recht fame, der Stand Solothurn nothwendig verlieren mußte, und fo wie ich die Sache fenne, glaube ich nicht, daß irgend einer unfrer An-walte es übernehmen murde, die Sache Solothurns zu ver-Eine andere Frage ift aber Diejenige megen ber Form. Dun werden Sie fich erinnern, daß die Redaftion bes betreffenden Artifels im Bundesvertrage ziemlich undeutlich ift; es beift dafelbit, daß alle Unfpruche und Streitigfeiten zwischen den Kantonen über Gegenstände, die nicht durch den Bundes-vertrag gemahrleistet find, an das eidgenösstiche Recht gewiesen werden, aber es ift nicht beigefügt: wofern dieje Unfprüche und Streitigkeiten ftaatbrechtlicher Ratur feien. Nun wurde gewiß kein einziger Rechtsgelehrte ber Welt behaupten, Die vorliegende Frage fei ftaaterechtlicher Ratur; aber Die Berbalien des Bundesvertrags laffen fich wegen ihrer undeutlichen Redaftion fo auslegen, wie Solothurn es thut. Go bachte man, man wolle Bern gegenüber Solothurn verfallen, das eidgenöffische Recht ju besteben, und es murde dazu verfällt, gleichsam, bevor es auf der Tagfatjung nur angehört worden mar, benn als die Sache jum erstenmale, im Jahr 1841, auf der Tagfatung jur Sprache tam, waren die Gefandtichaften bereits inftruirt, und die Gefandten mehrerer Stande mußten, ungeachtet fie perfonlich die Grunde Berns anerkannten, Dennoch wegen ihrer Inftruttionen gegen Bern ftimmen. Go lag damals die Sache. Nachdem man fich aber einmal an der Tagfagung in Diefem Ginne ausgesprochen hatte, murde die Sache Gegenstand einer Rechthaberei, und Niemand wollte bann nachgeben. Da nun Bern burchaus nicht von der von ibm behaupteten Form abgeben wollte, fo versuchte es felbft mit Opfern, der von der Tagfagung vorgefchriedenen Form ju entgeben, obschon faktisch wir vor bem eidgenöisischen Rechte uns beffer gestanden batten; allein diese Bersuche, die Sache gutlich und ohne Schiedegericht ju befeitigen, zerfchlugen fich, und jest wird ein Schiedsgericht vorgeschlagen. 3ch will mir dasselbe gefallen laffen, obichon ich zulest lieber erklärt hätte, das wir zwar nicht Unficht geandert haben, aber daß wir, da nun einmal die gange Gidgenoffenschaft anderer Unficht fei, aus eidgenöffischem Ginne uns dem Befchluffe der Tagfagung unterziehen wollen; benn lieber wollte ich mich gegen die gange Eidgenoffenschaft willfabrig zeigen, als aber einem einzelnen Nachbarkantone nachgeben, der in der gangen Sache nicht große Friedfertigkeit an den Tag gelegt bat. Indeffen will ich mir, wie gefagt, bas vorgeschlagene Schiedsgericht gefallen laffen; aber jest fragt es fich : Wollen wir den Bufan des herrn Regierungerathe Saggi, junger, annehmen? Dagegen habe ich boch einiges Bedenken Was für positive Gesetze meint er? Unsere? Aber welche? Die jetigen? Diese schlagen bier nicht ein, denn die Cache ift im Jahr 1792 im Leberberge entftanben, und alfo mußten wir bervorsuchen, mas fur Gefete im Sahr 1792 im Leberberge galten. Das gabe wiederum einen Projeg ohne Ende, nur um ju miffen, ob das frangofische Recht, das bernische Recht, das damalige leberbergische Recht und bann noch die Gewohnheiten bes Landes da gelten follten. Wenn man einmal Schiedsgerichte will, fo ift dann ber furgefte Weg ber befte, obichon ich noch einmal aufrichtig fage, daß ich lieber ber gefammten Eidgenoffenschaft nachgeben murde, als bloß Solothurn. Für dießmal ftimme ich indeffen jum Untrage bes Regierungsrathes.

Mubry, Regierungerath. Blog einige Bemerfungen möchte ich mir über diefe Frage erlauben, weil ich Mitglied der Rommifffon gewesen bin, welche beauftragt mar, die Retlamation von Solothurn ju untersuchen, an welche nach einem Beitraum von mehr als vierzig Sahren Niemand mehr denten follte, und weil ich in Beziehung auf diefen Gegenstand im Regierungerath immer in der Minderheit geblieben bin. herr Regierungbrath Mubry bringt in allgemeinen Bugen ben Urfprung bes fraglichen Schuldverhaltniffes in Erinnerung, bas in einem Beitpuntte entstand, wo der Fürstbifchof thatfachlich feiner Staa-ten beraubt war. Die Angelegenheit ift auf definitive Beife burch Bertrage erledigt worden, welche alter find, als die Bereinigung des Bisthums mit dem Ranton Bern, namentlich durch den Friedensvertrag von Luneville und die Bienerfongreß. akten, welche lettern beutlich die Berpflichtungen angeben, beren Bern fich zu entladen haben folle, namentlich unter anderm ber Pensionen, welche allmälig erlöschen, wie Zeder weiß. 3m Grunde bat man es auf nichts anderes abgefeben, als den Baren ju rupfen. Un der Konfereng hatte man von Seite der bernifchen Abgeordneten ein Unerbieten, wie ich glaube, von 20,000 Fr. gemacht, um die Sache freundschaftlich ju been-Digen; jene von Golothurn noch einige taufend Franken mehr. alfo einen noch größern Gad voller Thaler. - Beim erften Male, ale die Stande ihre Inftruftionen auf die Tagfatung über diefen Gegenstand ertheilten, kannten fie die Grundlage der obschwebenden Sache nicht, und Bern wurde verfällt, ohne daß es, wenigstens unter dem Gesichtspunkte der Form, angegebort worden mare; benn die Einen fagten: jahlet, ihr habet volle Raffen. Man braucht eben fein gar ausgezeichneter Rechtsgelehrter zu fein, um einzuseben, daß es sich um eine Angelegenheit von rein privatrechtlicher Natur handelt, und daß der Urtifel V des Bundesvertrages nicht darauf anwend. bar ift, indem diefer Urtifel nur von Streitigfeiten gwifchen Staat und Staat als folder fpricht, 3. B. wenn es fich über Grangen und dergleichen handeln murbe. Wenn ich burch die gemiffenhafte Prufung der betreffenden Dofumente ju der Ueberzeugung gelangt mare, daß Bern an Solothurn einen Rreuzer schuldig fei, so murbe ich dazu stimmen, daß man zwei Rreu= ger ftatt einen gebe; allein man ift nichts fchuldig und diefe Sache ift lange bor ber Bereinigung bes Bisthums mit Bern liquidirt worden. Wenn man mabrend mehreren Sabren eine auf das gute Recht gegrundete Sprache geführt bat, fo muß man nicht davon abgehen, fondern fich auf die beffer unterrichtete Beborde berufen, und wenn man nachgeben muß, fo giebe ich vor, die Fanne vor der Eidgenoffenschaft ju ftreichen. Bei der Ohmgeldangelegenheit mar es der nämliche Fall, beinabe alle Stande waren gegen Bern, und ungeachtet beffen, daß man fagt, felbit Margau ftebe in den Reihen unferer Geg. ner, will ich mich feineswegs erschrecken laffen; felbft wenn fich auch noch Bafellandichaft zu unfern Gegnern gefellen follte; man muß das Recht und Die Billigteit vertheidigen, felbft wenn man gang allein dazu fteben mußte. Beife man uns nach , daß wir und im Unrecht befinden, bann will ich bagu ftimmen, bag man alfogleich bezahle. Im nämlichen Beitpunft batte ein Par-tikular von Burich bem Fürstbijchof ein Unleiben gemacht; feine Reflamation murde von der Sagfagung, welche von einer andern Unficht ausging, als gegenwärtig, nicht berücksichtigt. Man möchte Sie glauben machen, Dit., das vorgeschlagene Schiedsgericht würde einen würdigen und ehrenbaften Rückzug darbieten; ich bin von gang entgegengefester Unficht. 3ch febe darin weder Burde noch Chre. Man will einen Sack voller Thaler von uns haben , den wir nicht ichuldig find. 3ch ftimme Dagu, dag man die frühern Instruftionen ertbeile.

Funt, Obergerichtsprafident. Es bandelt sich bier um eine Reklamation, die keine Rleinigkeit ift, von mehr als Fr. 100,000. Ueber die Sache felbst ist es durchaus überflüffig, ein Wort zu verlieren, aber es soll doch dabei die Frage berührt werden, ob das eidgenössische Recht kompetent sei, die Sache zu ergreisen. Wenn man annimmt, daß der eidgenössische Bundesvertrag ein Staatsvertrag ist, so kann offenbar der betreffende Urtikel, wenn er von Streitigkeiten redet, nur von solchen Streitigkeiten reden, die aus dem Staatsrechte fließen, und wenn wir nun hier der Unsicht sind, daß es sich

im porliegenden Falle um eine reine Privatschuld handle, follen wir bann von unferer frubern Unficht abmeichen? 3ch halte dafür, man folle an der frubern Unficht festhalten und ben Gegner auftreten laffen. Bas uns jest vorgeschlagen wirb, ift haarflein bas Gleiche, wie wenn wir por bas eidgenöffifche Schiedsgericht geftellt murben, benn auch ba ernennt jeder ftreitende Stand zwei Schiedrichter, und wenn diefe fich nicht über ben Obmann verftanbigen tonnen, fo erwählt ibn die Sagfagung, gleichwie jest bier das Obergericht des Kantons Thurgau vorgefchlagen wird. Auf Diefe Beife bekommen wir vielleicht ein Schiedegericht gang aus ben gleichen Perfonen gebildet, wie wenn es ein eidgenöffisches mare. Auf Diefem guge befinden wir uns ichon auf halbem Wege, unfer Recht als Unrecht an-zuerkennen, und diefes ift des Standes Bern nicht würdig. Daß, wie herr Stettler meint, ein Grundfat dadurch gerettet werde, ift gar nicht richtig, benn die Tagfatung hat bereits über die Frage entschieden, ob das eidgenoffische Recht bier guftandig fei oder nicht; mithin weichen wir dem Entscheide über Diefen Grundfat nicht mehr aus, im Gegentheile ift, wenn mir den Borfchlag annehmen, darin eine Anerkennung jenes Grundfages implicite enthalten. Wenn es fich um eine reine Privatschuld bandelt, warum bann ein Schiedsgericht? Dies scheint mir eine auffallende Intonjequeng ju fein, und ich tann mir das nicht in Einklang bringen mit dem Begriffe einer Privatschuld, wenn wir uns des Rechtes begeben, die kompetenten Gerichte anzurufen. Bei diefer Sache ift sodann auch Bafel-Land betheiligt, und ich mochte ben herrn Berichterftatter fragen, ob Bafel-Land, wenn ein Schiebegericht erkannt werden foll, fich nicht auch anschließen wird, benn fonft begreife ich nicht, wie diefer Streit einzig zwischen Bern und Solothurn ausgefochten werden foll, und wie man diefen Umftand ganglich 3ch stimme alfo gegen ein mit Ctillichweigen übergeht. Schiedsgericht.

Saggi, Regierungsrath, jünger. Ich hatte vorbin in meinem Antrage etwas vergessen; ich möchte nämlich die Worte im Art. 2: "über das Materielle" auslassen, so daß mein Antrag lauten würde: "Das — Schiedsgericht hat — — endlich nach den Rechten und einschlagenden positiven Gesetzen zu entscheiden."

Ochfenbein. Wie uns herr Regierungerath Aubry bereits fagte, fo ift die Unfprache Solothurns feine Unfprache gegenüber ben ehemals fürfibifchöflichen bafelichen Landen, ba wir nicht die Erben des Fürstbischofs find, sondern fie ift eine Unsprache, gegenüber dem damaligen Fürstbischofe, also eine reine Privatansprache. Bern befande fich alfo, wenn die Cache por ben Gerichten geltend gemacht murbe, in ber Stellung, Die Einrede der mangelnden Legitimation einerfeits und der Berjährung andrerfeits zu machen, und in beiden Fällen mußte das Gericht die Einrede jur begrundet anfeben. Im vorliegenden Borfchlage nun aber ift Diefem nicht Rechnung getragen. Wenn man baber bas ftrenge Recht im Auge haben will, fo ift bie Sache ichon von vorne berein halb verloren, wenn man fie Schiederichtern überläßt, denn es wird bann gewöhnlich halbirt, und alfo machet Euch gefaßt, immerhin ein Mehreres oder Minderes zu bezahlen, auch wenn 3hr nichts schuldig feib. Ungeachtet der Streit rein privatrechtlicher Natur ift, fann er immerbin durch ein Schiedsgericht entschieden werden, wie dieß gar oft gefchiebt; ob es aber im vorliegenden Falle flug fei, das ift aus dem angegebenen Grunde eine andere Frage. beffen bin ich hier fur bas Schiedsgericht aus politifchen Grunben, weil Bern ber gangen Eidgenoffenschaft da einzig gegenüber fleht. Gine andere Frage ift dann diefe, ob wir die vorgeschlagene Redaktion annehmen follen. 3ch glaube es nicht. Wenn wir die Einwendung der mangelnden Legitimation oder der Berjährung erheben und das Bericht diefelbe an und für nich noch fo begründet findet, fo tann es fie uns doch nicht guiprechen, weil es im Artikel 2 ausbrücklich beißt, bas Schiedsgericht babe nachber über bas Materielle ju enticheiden. Das ift eine feine Redaktion, aber ju unferm großen Rachtheil. Alfo trage ich barauf an, die Worte "über bas Materielle" gang ju ftreichen. Sollte man aber glauben, eine Modififation des Bertrages fei nicht mehr julaffig, fo mochte ich dann darauf antragen, das Gange ju verwerfen. Was den von herrn Regierungsrath Jaggi, junger, beantragten Zusat betrifft, so möchte auch ich fragen: Nach welchen einschlagenden positiven Gesehen? Das Einsachste schiene mir aledann, das diejenigen Gesehe darunter gemeint seien, welche da Geltung haben, wo der Schuldner sit; aber ob dann auch die Schiedsrichter diese Ansicht theilen werden, ist eine andere Frage, und wollte man bestimmt sagen: Nach den einschlagenden positiven bernischen Gesehen, — so würde sich Solothurn das nicht gefallen lassen. Die Sache ist von großer Wichtigkeit, und in der Form, wie sie vorliegt, könnte ich nicht dazu stimmen. Also trage ich in erster Linie darauf an, die Worte "über das Materielle" zu streichen, in zweiter Linie aber darauf, den ganzen Antrag von der Hand zu weisen.

Dr. Schneider, Regierungerath. Auf die Frage, ob Bafelland fich dabei auch betheiligen werde, bin ich fo frei, aus dem Gefandtichafterapporte von 1843 abzulejen, wie Bafelland sich damals darüber ausgesprochen hat. (Der Redner liest die einschlägige Stelle ab, beren Schluß lautet: "Gollte es aber wider Berhoffen ju einem eidgenöffischen Schiedegerichte tom. men, fo verlange Bafelland gleich Bern und Solothurn, auch burch zwei Mitglieder barin vertreten ju fein.") Muf Deje Art, Sit., hatten wir gutes Spiel gehabt, Bafelland und Bern hatten jufammen vier Schiederichter gegen zwei von Solothurn ju Ermählende ernannt, und fo batten wir bann mobl etwa gegen Solothurn gewonnen. Was die Sache felbft betrifft, fo ift der Untrag des Regierungsrathes mehrfach angefochten worben; es fei mir erlaubt, ibn doch mit einigen Worten ju unterftugen. Die Frage ift heute nicht biefe, ob wir etwas fculdig feien oder nicht, fondern : Gollen wir und einem Zag. satungebeschlusse unterziehen oder nicht? In der form nun, welche die Sache ursprünglich hatte, will auch ich mich nicht unterziehen, andrerfeits aber tann ich nicht vorausseben. baß die Sagfatung von ihrem wiederholt und fo viel als einstimmig gefaßten Beschluffe jurudtomme. Benn auch fammtliche einzelne Mitglieder der Tagfabung für ihre Personen überzeugt find, daß Bern nichts schuldig ift, fo werden fie boch nicht von ihrem frühern Beschluffe jurudtommen, mil fie glauben, ein einmal genommener Befchluß ber Tagfagung fei gultig für ben betreffenden Ranton. Bir follten alfo trachten, daorts weitere Rollisionen und Schwierigkeiten auszuweichen. Db wir bas thun tonnen dadurch, daß wir beute ben Untrag des Regierungsrathes verwerfen oder modifigiren, das glaube ich nicht. Bermerfen mir, fo haben mir die Sache neuerdings vor Sagfahung , und dort wird fie offenbar wiederum bestätigt. Satte man das erfte Mal, bevor noch ein Befchluß gefaßt murbe, Bern angebort, fo murbe ber Befchluß wohl taum gefaßt worben fein. Der betreffende Artitel ber Bundesatte lautet einfach fo: Alle Streitigfeiten, - alle, unter Rantonen, geboren vor eidgenöffisches Schiedsgericht. Die gleiche Redaktion ftebt auch im beutichen Bunde, und das Wort "alle" bat in Deutschland den gleichen Streit, wie bier, mehrfach veranlagt, fo namentlich wegen der Ungelegenheit swiften Unbalt Rothen und Preugen. Dort ift die Frage noch jest nicht gelost, Preugen aber glaubte nicht, fich in feiner Burde etwas ju vergeben, wenn es fich ungeachtet feines behaupteten guten Rechts gegen das fleine Unbait Rothen vor einem Schiedsgerichte einlaffe. Much Bern, welches bezüglich auf die Sache genau in der nämlichen Stellung ift, wird fich von feiner Burde nichts vergeben, wenn es fich mit Golothurn gutlich ju verftandigen fucht. 3ch bin nicht Burift, aber ich muß nun doch über Die angefochtene Redaftion bes Urt. 2 des vorliegenden Bertrages etwas bemerten. Man bat wohl den erften Sat desfelben angeführt, nicht aber ben zweiten, wo es heißt, das Schiedsgericht beurtheile vorber, - voiher, Eit, - alle möglichen Bor- und formfragen, welche von den Parteien aufgeworfen werden mogen ic. Diefe Bor. und Formfragen muffen alfo entschieden werden, bevor über das Materielle entichieden wird. Es fonnen nun folche Borfragen aufgeworfen werden, die auf das Materielle am Ende einen enticheidenden Ginflug baben muffen, fo die Frage der Berjabrung, die Frage, ob Bern der Rachfolger des Fürftbischofs fei oder nicht, ob derfelbe nach feiner damaligen Ber-faffung berechtigt war, obne Mitwirfung feines Domfapitels ein Geldanleihen als Landesberr ju machen; ferner die Frage,

ob, ba fur biefe Schuld Zehnten und Bodenginfe von Biel :c. hafteten, welche durch die frangofische Regierung aufgehoben wurden, nunmehr Bern einfteben folle ; fodann die Frage, ob Solothurn seine Unsprache nicht schon früher bei der französifchen Regierung geltend machen follte, und namentlich, ob Solothurn fein Anforderungsrecht nicht fchon badurch verloren habe, daß es jur Zeit feine Forderung nicht auf bas fogenannte Grand Livre de France eintragen ließ; endlich dann haben wir noch die Frage, ob überhaupt diese Forderung ursprünglich eine staatliche fei und mithin von Golothurn als Kanton gemacht werden tonne. Alle diefe Fragen tonnen nun jum Boraus aufgeworfen und muffen vom Schiedsgerichte vor Allem aus entschieden werden, und zwar find diese Fragen ftaatsrechtlicher Natur, welche zwedmäßiger von einem folchen Schiedegerichte, als aber von einem Umtegerichte von Bern entschieden werden. Man fagt nun, - Sa, nachber babe bann bas Schiedsgericht jedenfalls auch über das Materielle zu entscheiden, und das fei gefährlich. Aber wenn Solothurn in der Form die Sache verloren hat, so daß es feine Unsprache zu machen habe, so fagt dann das Schiedsgericht gang einfach, es falle also auch in materieller Beziehung die Forderung dabin. Ereten wir heute nicht ein, so haben wir die Geschichte von Neuem vor der Tagfabung, und wenn wir etwas an der Redaftion andern, fo ift es genau bas Gleiche, indem diefe Redaktion bereits vom Großen Rathe von Golothurn genehmigt ift. 3ch möchte dringend bitten, den Antrag bes Regierungerathes, wie er ift, ju genehmigen.

Kohler, gewesener Regierungsstatthalter. Ich mußte bingegen die Unsicht des herrn Ochsenbein vertheidigen. Ueber gewesener Regierungestatthalter. Die Sache felbft will ich nicht eintreten, und es mare fluger gewefen, wenn fich jeder Redner deffen enthalten hatte. 3ch will mich daher bloß an die Redaktion halten, und es mare ju munfchen gewesen, wenn die Abgeordneten von Bern in einer fo wichtigen Sache Diefe Redaktion einigen Juriften gezeigt hatten, welche die Mangel und Schlingen darin hatten nachweisen konnen. Der herr Praopinant geht von der gang irrigen Boraussehung aus, daß, nachdem alle möglichen Borfragen ju unfern Gunften entichieden worden feien, es fich dann von felbft verftebe, daß dann über bas Materielle gleichmäßig entschieden werden muffe. Das ist aber eben nicht fo. (Der Redner weist diefes ausführlich nach.) Bielmehr werden megen bes Borberfates, daß bas Gericht jedenfalls über das Materielle du entscheiben habe, gewisse Bor - oder Formfragen geradezu ausgeschlossen, denn wenn der Entscheid über eine folche Ginwendung die Beurtheilung der materiellen Frage ausschließt, fo muß das Schiedsgericht sagen: Ja, darüber können wir nicht entscheiden, weil wir nachher über das Materielle entscheiden müssen. So kann also z. B. weder über die mangelnde Legitimation, noch über die Ersthung abgesprochen werden, weil das Schiedsgericht fagen wird: Sa, wir muffen jedenfalls über bas Materielle entscheiden, wir find gebunden durch den Compromif, benn diefes ift ein folcher; einzelne Bor- und form. fragen können wir beurtheilen, aber solche, die implicite den Entscheid über das Materielle ausschließen, können wir nicht beurtheilen. Go fehr daher auch ich den Streit in Minne beizulegen gewünscht hatte, mußte ich bennoch jum Untrage des herrn Ochsenbein stimmen, nämlich den Antrag von der hand zu weisen, wofern der Regierungsrath sich nicht etwa durch Ausgeschossen mit Solothurn über eine bessere Redaktion verständigen fann.

Steinhauer, Regierungsrath. Ich glaube, die Redaktion sei ben Umständen ganz angemessen; mögen die Vorfragen zu Gunsten oder zu Ungunsten Berns entschieden werden, so kann die Hauptfrage im Materiellen dennoch immerhin zu Gunsten Berns entschieden werden. Allein Niemand sagt etwas von dem Standpunkte, auf welchem sich Bern befindet. Durch mehrere Zagsahungsentscheide ist Bern zur Einläslichkeit vor eidgenössischem Rechte und zur Ernennung von Schiedsrichtern verfällt worden. Entspricht nun Bern nicht, so geschieht von Zweien Sines. Entweder zwingt man Bern, seine Schiedrichter zu ernennen; wie das geschehen kann und wird, weiß ich nicht, aber eine Möglichkeit wäre es doch. Oder aber, die Tagsahung geht über die Weigerung Berns weg und ernennt selbst die Schieds-

richter für Bern. Dann thut fie etwas, wozu fie nach bem Bunde nicht berechtigt ift. Indeffen wird bas Schiedegericht ernannt, es wird zusammenkommen, Bern wird bann nicht barin vertreten und angehört sein, benn konsequenter Weise wird sich Bern auch nicht vertheidigen lassen; unser Gegner aber wird dann da fein und feine Unsprüche vertheidigen. Dun bandelt es sich um einige Fr. 60,000, nebst den Binfen von etlichen vierzig Sahren ber. Wenn sich nun Niemand dagegen wehrt, fo fonnte der Entscheid febr toftbar fur Bern ausfallen. Um fich aber diesem zu entziehen, ift fein anderes Mittel mehr übrig, als das vorgeschlagene Schieds- oder Kompromiß-Gericht. In der Eidgenoffenschaft entsteht daraus fein nachtheiliger Untezedent für andere Falle, denn das ift es ja, mas man in ber gangen Sache von Unfang an vermeiden wollte, nämlich nicht einen Untezedent aufzustellen, der in Butunft allzuleicht angerufen werden fonnte, um privatrechtliche Geschäfte vor bem eidgenössischen Rechte zu verfolgen. Diese Rücksicht hauptfachlich hat den Regierungerath bewogen, in diefen Kompromif einzuwilligen. Dadurch wird die Sache dem eidgenöffifchen Rechte entzogen, und ein Schiedsgericht wird urtheilen, por Allem aus über die aufzuwerfenden Borfragen, und ba find mehrere zerftörliche Einwendungen anzubringen. Sind diefe ju Gunften Berns befeitigt, fo fällt alles andre meg; es ift bann um feinen materiellen Entscheid mehr zu thun; werden fie aber zum Nachtheile Berns entschieden, fo kann das Schiedsgericht dennoch über die materielle Frage entscheiden, und diefes mußte wahrhaftig vorgesehen werden, um einmal mit dem Streite ju Ende ju fommen. Mit Borbedacht murde daber in den Kompromiß aufgenommen, daß die materielle Frage entschieden werde, insofern dieselbe nicht durch die aufzuwerfenden Borfragen befeitigt wird. 3ch stimme also mit voller Ueberjeugung jum Untrage bes Regierungsraths.

Der herr Landammann ersucht die Bersammlung um

mehrere Aufmerksamfeit und Rube.

Manuel. Obichon in einem Zeitpunkte, wo und große finanzielle Revirements bevorstehen, der Geldpunkt nicht unwichtig ift, so ift in meinen Augen der Rechtspunkt noch viel wichtiger. Mit voller Ueberzeugung muß ich mich nun Denjenigen anschließen, die finden, es fei tein neues Faktum bingugekommen, um von der Unsicht, welche hier nach einläßlicher Berathung mehrere Sabre bindurch aufgestellt und festgehalten murde, abzuweichen. 3ch erinnere mich, daß, um fich in gar nichts einzulaffen, namentlich der Punkt hervorgehoben murde, wie ge-fährlich es fei, anzuerkennen, daß ein Staat fich eine illiquide Forderung eines Privaten nur cediren lassen durfe, um dieser Forderung den privatrechtlichen Charafter zu nehmen und daraus eine Sache von Staat zu Staat zu machen. Dieses ist nun bier vollständig der Fall, denn die Forderung gehört nicht dem Stande Solothurn als solchem, sondern einer solothurnischen Korporation. Daher haben wir von Anfang das eidgenössische Recht refusirt, indem wir Niemandem bas Recht jugesteben. uns für privatrechtliche Forderungen anders zu belangen, als von unsern Gerichten. Dun sehe ich, wie gefagt, nicht, daß fich feit zwei oder drei Sahren irgend etwas verandert hatte, um por unferer frubern Unficht abzuweichen; weichen wir aber bennoch bavon ab, fo glaubt alle Belt, wir thun es, weil wir uns vor dem Zagfatungebeschlusse mehr oder weniger fürchten u. f. w. Da ich nun nur einen intompetenten Zagfatungsbefchluß febe, gerade wie im Ohmgeldhandel, wo jahrelang eine febr große Mehrheit von Ständen Bern gegenüber mar, fo will ich mit unseren früheren Unsichten tonfequent bleiben und nicht jest auf indirette Beife bennoch eidgenöffische Bermittlung eintreten laffen. Wenn ich mich aber auch vor Schiedegericht einlassen wollte, so möchte ich es doch nicht auf die vorgeschlas gene Weise thun, und ba theile ich gang die Rechtsgrunde mebrerer Redner, namentlich bes herrn Rohler, gegen die vorgeschlagene Redaktion. Man muß fehr unterscheiden zwischen Borfrage und Einrede. Go wie der Borfchlag redigirt ift, wurden wir von dem Rechte, Ginreden zu machen, völlig verfchroten. Borfragen und Ginreben find verschiedene Dinge; eine Vorfrage ift nicht ju benten ohne hauptfrage, und wenn biel Vorfrage entschieden wird, so hat man babei immer bie nachfolgende hauptfrage im Auge. Bei einer Einrede ift bas ganz anders. Erhebt ber Beklagte bie Einrede mangelnder 27

Legitimation oder Verjährung ic., und wird diese zu seinen Gunften entschieden, fo foll vermittelft deffen das Gange dabinfallen und ber Beklagte foll von daber nichts mehr boren. Aber so wie der Borschlag redigirt ift, ift es nicht möglich, daß die Schiederichter fo progrediren, und die folothurnischen Schiede. richter werden dann bas Wort "Borfrage" im Gegensate gu "Einrede" schon geltend zu machen wissen u. f. w. In privatrechtlichen Sachen bin ich überhaupt Freund des ftrengen Rechtes und febe nicht gerne Schiedsgerichte, wo bann immer ftatt best ftrengen Rechtes noch die Billigkeit, Diplomatik 2c. hineinkommt; ich bin auch fein Freund des Abweichens von früheren Inftruttionen, und fo ftimme ich gegen das Eintreten in den Borfchlag.

Deber, Regierungsrath. In juridischer Beziehung ift fiber die Sache fo grundlich gefprochen worden, baf ich glaube, es ware Zeitverluft, viel nachtragen zu wollen; ich ergreife aber namentlich beswegen bas Wort, um zu zeigen, bag ber Antrag des herrn Ochsenbein, die Worte "über bas Materielle" ju ftreichen, ju fpat ift. Der Große Rath von Solothurn bat ben Vergleich bereits genehmigt; wenn Sie nun etwas daran anbern, fo wird von Seite Golothurns nicht mehr darauf eingetreten werden fonnen, und Solothurn murde biefe Propositionen, die materiell viel fur fich batten, nicht annehmen. Man bat die Folgen ber gerftorlichen Ginreden und ber aufschiebenden Einreden auseinandergefett; wurde man nun fagen, es folle in diefem Rompromiffe nach bernifchen Gefeten verfahren werden, fo mare die Sache gang flar, aber wenn dies nicht hineinkommt, fo wird man dann von der Eventualmarime reden, und in diefer Beziehung ift die Redaftion allerdings geeignet, febr bedeutenden Streit barüber ju provoziren. Alfo fchon befihalb bin ich gegen ben Antrag. Was mir aber auffällt, ift, baß felbft Diejenigen, welche den Untrag vertheidigen, gleichzeitig fagen, fie wollen ten Tagfatungebeschluß nicht anerkennen. Tagfatungebeschluß, ber gleichsam im Galopp gefaßt murbe, will man also nicht anerkennen, ich auch nicht, aber mas wollen wir dann thun? Entweder wollen wir bei unferen fruberen Befchluffen verharren, oder wir wollen einen halben Ruckjug probiren, und diefer Bergleich ift nichts anderes. Bollen mir die Tagfahung nicht als tompetent anerkennen, nun, fo bleiben wir fest bei unserer Ansicht und erklären, wir können der Konsequenzen wegen und nicht fügen, die Sache sei zu gefährlich. Ich will annehmen, der Stand Bern besitze in einem andern Rantone Behntgerechtigkeiten, aber er habe vergeffen, feine daberigen Unsprachen mabrend der fatalen Frift einzugeben, und mithin habe er feine dortigen Behntrechte verloren; wenn nun der Stand Bern vor Tagfatung trate und gegen den betreffenden Kanton Klage erhöbe, so würden die andern Kantone ohne Zweifel sagen: Sa, ber Staat ist hier Privateigenthumer, das gehört also nicht hierher, und man würde uns nur auslachen. So ift der vorliegende Fall gang gleich. Wenn eine Kantons. regierung von einem Privaten eine Schuld an sich kauft, hat badurch das Schuldverhältniß Natur geandert? Gewiß nicht, und offenbar kann also der Sinn des Bundesvertrags kein anberer fein, als biefer, daß Sachen des öffentlichen Rechts, nicht aber des Privatrechte, vor das eidgenöffifche Forum geboren, und warum ift diefe Bestimmung ba? Weil man nicht Kantone fich gegenfeitig betriegen laffen will. Diejenigen, welche finten mogen, wir haben bis dahin gegenüber Golothurn Unrecht gehabt, follten eher einen Untrag bringen, daß Bern vor die Tagfagung trete und erflare, bes lieben Friedens willen unterziehe es fich und wolle das eidgenöffifche Recht malten laffen. Diejenigen aber, welche glauben, Bern fei Colothurn nichts fculeinem folchen Mitteldinge fteht Bern gegenüber der Eidgenoffenschaft gar nicht würdig ba. Lieber wollte ich mich geradeju dem Willen der Tagfatung unterziehen, ungeachtet ich die fefte Ueberzeugung habe, daß wir vollständig im Rechte find. 3ch glaube baber, das Natürlichste und Offenfte fei fur und, bei unferer bisherigen Unficht zu bleiben, daß Jeder da zu fuchen fei, wo er Feuer und Licht besitht, und dann gu feben, was meiter fommen wird. Ich stimme also ebenfalls gegen bas Eintreten, und wenn biefe Unsicht die Mehrheit erhalt, so wird Ihnen, Dit., dann mabricheinlich die frühere Instruktion porgelegt werben.

Dr. Schneiber, Regierungerath. Es ift barauf binge-

deutet worden, wie wenn die Redaftion des Bertrags von folchen gemacht worden ware, die sie hier vertheidigt haben. Ich wenigstens war nicht dabei; ware ich dabei gewesen, und hatte ich die Grunde, die man jest bier angebracht bat, im Regierungsrath anbringen hören, fo murde ich vielleicht auch ju etwas anderm gestimmt haben.

Robler, gewesener Regierungsstatthalter. Wer hat benn

bas Runftfuct gemacht?

von Tavel, Schultheiß, als Berichterstatter. Die Redaktion ift diejenige, welche herr Altschultheiß Neuhaus dem Regierungsrathe vorgelegt bat; von wem fie aber gemacht wor-ben, ift mir nicht bekannt. Bor allem aus muß ich den Antrag des Herrn Regierungsraths Jagzi, jünger, an der Redaktion etwas abzuändern, bekämpsen. Entweder finden Sie, Tit., daß es, um den Streit zu beseitigen, aus politischen Gründen der Fall sei, den vorgeschlagenen Ausweg anzunehmen, oder aber nicht. Pflichten Sie der ersten Ansicht bei, fo muffen Sie basjenige annehmen, worüber fich Solothurn bereits ausgesprochen bat, benn, wenn fie ein Wort am Bertrage andern, so muß die Sache wiederum ab ovo beginnen; es muffen neue Konferengen ftattfinden, und Solothurn wird dann erflaren, es habe den Bertrag angenommen, wie er ift, aber, wenn ber Große Rath von Bern Abanderungen baran mache, fo muffe Solothurn die Sache auch wieder neuerdings jur Sand nehmen u. f. w. Alfo bleibt und nichts anderes übrig, als entweder den Bertrag juruck zu weisen und auf demjenigen zu bestehen, was wir auf den frubern Tagfagungen bereits erklart haben, zu erwarten, mas die Zagfagung fer-ner befchließen, zu erwarten, mas der Stand Bern bann feinerseits versügen wird; oder aber den Ausweg, ju welchem Golothurn bereits ja gesagt hat, anzunehmen. Bom politifchen Gefichtepunkte aufgefaßt , mußte ich bie Sache unterftugen, wie fie vorliegt. Was die Summe Geldes betrifft, um welche es sich handelt, so könnten wir, wenn die Sache auf dem Wege fortgeht, wie bisher, und wenn die andern Kantone auch den Kopf aufsehen, wir vielleicht tiefer dreinkommen, als durch Annahme eines Bergleichs, denn bei den stattgehabten Ronferengen fab man, daß mit ziemlich wenig Geld die Sache Bu Ende hatte gebracht werden tonnen; aber ber Regierungsrath durfte fich nicht in das Materielle einlassen, infolge Ihrer frühern Beschluffe; aber ganz gewiß murde die Sache nicht so gar weit geführt haben. Wenn Sie nunmehr den Antrag verwerfen, jo bleibt nichts Underes mehr übrig, als die fruhere Inftruttion ju erneuern und gegen die ergangenen Befchluffe ber Sagfanung ju protestiren. Wenn man ein wenig die Lage ber Schweiz in's Auge faßt, fo scheint es mir, es liegen genug politische Grunde vor, um munschen zu laffen, daß die Sache beigelegt werde, und daß Bern und Solothurn nicht ferner por der Sagfatung einander in den Saaren liegen. Es thut mir febr leib, daß Berr Altschultheiß Neuhaus nicht ba ift, indem er fich große Dube gab, mit herrn Landammann Munsinger auf einen Borichlag übereinzufommen, der beide Stande befriedigen fonnte. Ich trage alfo auf unveranderte Unnahme des Bertrages an , indem irgend welche Abanderung im Effette einer Berwerfung gleich fame, ba Golothurn bereits fein Rreis-fchreiben an die Stande erlaffen hat u. f. w. Namentlich an den Worten "nach den Rechten", welche auch im Bundesvertrage stehen, bielt Solothurn wefentlich fest, so daß der Abge-ordnete von Bern zulent beipflichtete, indem er glaubte, da-durch den Rechten feines Standes nichts zu vergeben. Lieber, als etwas abandern, wurde ich dann den gangen Bertrag verwerfen.

herr Landammann, um feine Meinung gefragt. (Das frangofifth gebaltene Botum felbst war noch nicht geliesert, als diefes Blatt unter die Prefe fam.)

### Abstimmung.

In ben Gegenstand einzutreten 31 Stimmen. Denfelben von der Sand zu weisen . 102

(Fortsetzung folgt.)

# Verhandlungen

des

# Großen Rathes der Republik Bern.

Ordentliche Frühlingefigung 1846.

(Richt offiziell.)

(Fortsetzung der zweiten Sitzung. Mittwoch ben 27. Mai 1846.)

Entwurf der Inftruttion für die Gefandtichaft auf die ordentliche Tagfagung des Jahres 1846.

Bu wefentlichen Bemerkungen und Diskuffionen geben folgende Artitel Anlag:

Artitel 6. Gidgenöffisches Uebungslager.

"Sowohl in Berücksichtigung der im verstossenen Sahre stattgefundenen, bedeutenden Truppenausstellungen, die dem Stande Bern außerordentliche Kosten verursachten und seine Milyen für geraume Zeit in Anspruch nabmen, als auch in Rücksicht auf die durch die Theurung der Lebensmittel enistandene Noth, und um in den gegenwärtig mehr oder weniger bewegten Zeiten das schöne vatertändische Institut möglicher Weise nicht auf längere Zeit zu gesährden, wird die Gesandtschaft angewiesen, den von einigen Ständen bereits geskellten Antrag zur Verschiedung des 13ten eidgenössischen Uedungslagers zu unterstüßen, jedoch unter Vordebalt, tas nichts desto weniger die für dieses Lager bestimmten Fonds, so wie auch die im Artikel 17 ausgeseszten Fr 75,000 als erste Hälte für das 14te Lager bewilligt und dem eidgenössischen Kriegsrathe zur Versügung gestellt werden, um diese Fonds später zu Abshaltung eines Lagers verwenden zu können."

Saggi, Regierungerath, alter, als Berichterftatter. Das eidgenössische Reglement schreibt vor, daß je alle zwei Sabre ein eidgenösstiches Uebungstager abgehalten werde, und der Rriegsrath verlangt von den Standen alle Sahre die Balfte der Roften, im Betrage von Fr. 75,000. Als die Sache nun voriges Sahr an der Sagfahung zur Sprache fam, zeigte fich bereits eine Minderheit von 7 1/2 Ständen gegen die Abhaltung Des Lagers im laufenden Sabre; auch bas Militardepartement ware Damals einhellig gegen Die Abhaltung Diefes Lagers gewefen, allein es fand, es fei nicht am Stande Bern, Die Ber- fchiebung jur Sprache ju bringen, fondern man wolle juwarten, ob vielleicht andere Stande es thun merden. Diefes geichab nun. Schmy erließ ein Kreisichreiben an Die Stante, worin es auf Berichiebung bes Lagers antrug, geftust auf Migwachs, Berdienstmangel, Gereigtbeit der Gemuther u. f. w. Dierauf erbielt das Militardepartement den Auftrag, Die Gache Bu untersuchen. Unterdiffen mar von Glarus ungefabr ein gleiches Begehren eingelangi; Glarus führte als Grund namentlich Die voriges Babr mit großen Roften ftattgefundene eidgenöffische Inipettion feines gangen Kontingentes an. Das Militardepartement glaubte nun, wenn voriges Sabr bereits 7 1/2 Stande fich gegen die Abbaltung des Diepjabrigen Lagers ausiprachen, fo follen wir die Eidgenoffenichaft nicht gwingen belfen, bei und ju lagern, fondern es folle unter biefen Um-ftanden Bern ebenfalls jur Berichiebung ftimmen, und zwar auch aus militärischen Ruchsichten. Man glaubte nämlich, bei ber vorhandenen politischen Stimmung könne man allerdings nicht wohl voraussehen, daß das Lager ganz ruhig ablausen werde, sondern daß leicht etwas widersahren könnte, und daß dieß um so fataler sein müßte, als dadurch wahrscheinlich die Eristenz dieses schönen Instituts auf lange Zeit gefährdet werden könnte. Ich will nun erwarten, was für Ansichten sich im Schoose dieser Versammlung kund geben werden.

Stettler. 3ch fann mich nicht enthalten, einige Be-merkungen über diesen Gegenstand zu machen. Es ift bas erste Mal, daß ber Stand Bern darauf antragt, ibm eidgenöfsische Berpflichtungen abzunehmen, und was für Grunde gibt der groppe Stand Der Eidgenoffenschaft dafür an? Theurung, Digwachs u. f. w. Auch andere Rantone leiden darunter. in welchem Beitpunkte macht man dieß geltend? In einem Domente, wo man davon redet, Millionen bes Staatsvermogens ju verichenten; jest fagt man, finangielle Rudfichten erlauben nicht, eidgenöffiche Berpflichtungen ju erfüllen! Als ein Sauptgrund wird ferner angeführt, die Gereigtheit der Gemuther, die daber bereits erfolgten Ablehnungen einzelner Stande, namentlich aus den Urfantonen. Dies veranlagt mich, Ihnen Eit., einige Bemerkungen an's herz ju legen. Es ift ein alla gemeiner Erfahrungsfat, daß, wenn man einen noch fo guten Bogen allzufaft fpannt, er dadurch unbrauchbar wird auch für gewohnliche Schuffe. Run ift die allerwichtigfte Bestimmung des eidgenöffichen Bundes feine militarifche Ruftung und Befähigung. Diefen Bund bat man feit Sabren überfpannt, man bat namentlich in der Jesuitenfrage Foderungen an ihn gethan, die nicht in feiner Ratur find; darum ift er ju feiner gewöhnlichen Bestimmung nicht fabig, er ift schlaff. Gine Ungabl von Standen erklart öffentlich, fie konnen nicht mit Butrauen ihre Mannschaft in das hiefige Gebiet schiefen, und die hiefige Regierung anerkennt diefes und gibt ju, fie babe nicht die notbige Rraft, um daorts entstebende Unordnungen ju verbindern! Das ift aifo jest bas Erbtbeil, welches die abtretende Regierung hinterlagt, weil man den Bogen, den Bund, überspannt bat; das ift das Erbibeil, welches die neue Regierung erhält, in eidgenöffischen Berhaltniffen! Das ift wohl ein betrübendes Bild, daß von Regierungen ertlart wird: Ja, wir finden felbft, daß andere Mitftande nicht mit Butrauen in unser Gebiet auf eidgenöffifches Eigenthum tommen tonnen, auf die Thunerall-mend. Es erwect bittere Beforgniffe fur die Butunft, daß die alleralteften Urftande, ohne beren vor Sahrbunderten geleiftete Sulfe Bern vielleicht nicht mehr bestünde, erklaren, fie konnen nicht mit Batrauen bieber tommen. 3h batte erwartet, Bern murde wenigstens gewärtigen, mas die Tagfagung barüber befibliege, und die Regierung murde fich binreichend fart fublen, um den Mitftanden ju erftaren, man folle nur mit Butrauen In welchem Lichte muß ba Bern in der Gibge= noffenichaft und im Muslande erscheinen? Das find die Folgen der Ueberspannung des eidgenössischen Bundes. 3ch will feinen weitern Untrag ftellen, aber dieje Bemertung, Diefes Bedauern

über unsere Zuftande mußte ich bier aussprechen. Das ift bas Erbtheil ber abtretenden Regierung in eidgenössischen Dingen, bas Erbtheil, welches die neue Regierung von ihr empfangen wird. Sie mögen sich selbst an das herz greifen und sagen, es sei ohne Ihre Schuld.

Tschabold. Da herr Stettler keinen Schluß gezogen bat, so stelle ich nun den Antrag, das Lager abhalten zu lassen. Einige Misstimmung ist ganz natürlich vorbanden, aber diese muß einmal wieder beseitigt werden, und gerade Bern hat nun die beste Gelegenbeit, zu zeigen, daß es seinen Miteidgenossen nicht zurnt, und daß wir durch militärische Disziplin im Stande sind, Ordnung zu halten im Lager. Zeder von uns, jeder Offizier, Unterossizier und Soldat hat die beilige Pflicht und wird sich's angelegen sein lassen, nach Kräften beizutragen, daß Misselligkeiten vermieden werden. Der zweite Hauptgrund, welchen man für die Berschiedung ansührt, sind die Finanzen, allein gerade das Lager ist auf der andern Seite eine ganz gezeignete Sache, um den Leuten in sener Gegend Verdienst zu verschaffen. Alles dieses sind Gründe genug, um das Lager abhalten zu lassen.

Stettler. Da der Antrag auf Abhaltung des Lagers nunmehr gestellt ift, fo stimme ich ibm bei.

v. Savel, Schultheiß. Es scheint, man migverstebe bie Instruktion in einem Punkte. Ginige Stande haben barauf angetragen, bag bas Lager biefes Jahr nicht abgehalten, fondern verschoben werde. Was aber der vorliegenden Inftruktion ju Grunde liegt, bas ift das Rreis chreiben bes Standes Glarus, und feineswegs das Begehren von Lugern u. f. w. Die Borberathungebeborben hatten alfo ju unterfuchen, ob fie bem Untrage von Glarus beipflichten wollen oder nicht, und Bern übernimmt feineswegs die Initiative in der Cache, fondern wir baben und lediglich über ben Untrag von Glarus ju erflaren. Diefes ift der Stand der Frage. Gin zweiter Punft, worin einige Redner ben Inftruftionsantrag ju migverfteben icheinen, ift folgender. Bern fagt darin feineswege, es werde wegen ber Buftanbe von Bern, ober megen bes Miffrauens, bas bie Gib-genoffen gegen Bern begen konnten, auf Berichiebung angetragen. Allein der Regierungsrath mar in der Stellung, die Berbaltniffe ber Schweiz, und namentlich einzelner Rantone einanber gegenüber, ine Auge ju faffen. Bern felbft ift bei bem Lager weniger betheiligt, als mancher andere Kanton. Das Lager ift zusammengesett aus Truppen von Burich, Bern, Lugern, Nidwalden, deffen ju liefernde Scharfschüßenkompagnie ben Bernern bestend bekannt ift - - (Stettler: ja das ift eine wactere Kompagnie!) Glarus, Ballis u. f. w. Run ift bekannt, mas vorgegangen ift, und es ist ganz natürlich in mehreren Rantonen Gereiztheit der Gemuther vorbanden, nachdem die stattgebabten Borgange so weit geführt baben, daß Eiogenossen auf Eidgenoffen ichoffen. Das Alles ift befannt, das Bertufchen bilft ba nichts. Db es nun flug fei, unter diefen Umftanden Truppen aus jenen Kantonen in ein Lager zusammenzuziehen, Diefes mußte der Regierungsrath bezweifeln, indem es ibm vielmehr vor den möglichen Folgen schauderte. Man wird freis lich antworten, wenn die Truppen einmal ba feien, fo merbe bie militarifche Disziplin jedes Bufammentreffen ber feindlich gefinnten Gemuther ju verbindern miffen. 3ch muniche von Bergen, daß es fo fei, aber fo, wie wir die Berhaltniffe und einzelnen Fatta feit Sahresfrift tennen, muß ich dies bochlich bezweifeln. Wir haben also zu mablen zwischen bem größern Mugen, welchen ein im Sabre 1846, ftatt erft im Jahre 1847, abzuhaltendes Lager gewähren mag, und zwischen den Folgen, wenn wirklich ein Zusammentreffen feindlicher Elemente stattfinden follte. In allen Lagern, selbst in blogen Kantonallagern, entsteht bier und da, in Cantinen u. f. w., Streit; ein unter andern Umftanden gang einfacher Cantinenstreit konnte aber in einem folchen Momente bedeutende Folgen haben. Eben Diejenigen Rantone, wo gerade die feindseligsten Elemente walten, finden fich in diefem Lager gufammen, eine Menge Diffgiere, Unteroffigiere und Goldaten werden ba vereinigt, die vor einem Sabre auf einander geschoffen baben. Bare es nun wohl nicht beffer, Die Gemuther fich durch die Zeit noch ein wenig abfühlen ju laffen? Daß die Regierung von Bern in Bejug auf Sandhabung ber Ordnung im eidgenössischen Lager irgendwelche Berantwortung ju übernehmen habe, gebe ich nicht ju; ich tenne feine und übernehme feine daberige Berantwortung. Wenn einmal die eidgenöffischen Truppen ju Thun find, fo fteben fie unter eidgenöffischem Befehle, und bie Regierung von Bern bat im eidgenöffifchen Lager nichts ju befehlen, denn die Thunerallmend ift eidgenöffischer Boden und die Mannschaft fteht unter eidgenössischen Gefegen. Es ift mithin nicht die fpezielle Lage des Rantons Bern, fondern die allgemeine Lage der Eidgenoffenschaft überhaupt, so wie der Umstand, daß zufällig gerade die allergereigteften Giemente ber ichmeigerischen Bevolterung in Diefem Lager vereinigt werden follen, mas uns jum Untrage auf Berichiebung des Lagers bewogen bat. Wird bas Lager abgehalten und geht die Sache gut, fo bin ich der Eifte, der fich darüber freut; allein mir fcheint es unter den obwaltenden Umftanden unmöglich, daß nicht etwas vorfallen werde, mas für Die gange Eidgenoffenschaft bochft traurig fein mußte. Dag wir uns durch die vorgeschlagene Inftruftion gegenüber der Eidgenoffenfchaft u. f. w. tompromittiren, glaube ich nicht, vielmehr werden wir und tompromittiren, wenn wir das Lager abhalten laffen und dann möglicherweise schlimme Folgen daraus bervor-3ch ftimme alfo jum vorgeschlagenen Urtifel.

Lobner. Mir perfonlich ift es durchaus gleichgültig, ob das Lager im laufenden Sahre abgehalten werde oder nicht, und ich glaube nicht, daß in militärischer Beziehung aus einer Berfchiebung beffelben ein wejentlicher Rachtbeil erwachse. Aber gerade politische Grunde, um derentwillen ber Regierungsrath auf Berichiebung antiagt, verlangen nach meiner Unficht, daß bas Lager abgehalten werde. Wer verlangt die Verschiebung? Lugern mit den Garnerftanden. Als Grunde werden angeführt die Theurung der Lebensmittel und die Aufregung der Gemuther. Dun ift die Theurung der Lebensmittel, mit Alusnahme ber Erdapfel, denn doch nicht mehr jo bedeutend, und die Aufregung der Gemuther mar j. B. im Jahre 1834 wenigstens fo groß als jest. Damals fagte man auch, wenn die Reuens burger mit ihren Medaillen und die Stadtbaster ins Lager rucken, fo gebe es Mord und Todtichlag, und die Erfahrung hat gezeigt, daß diefe Beforgniß ungegründet war. Der Untrag auf Berichiebung des Lagers mus ichon früher bei gemiffen Leuten im Burfe gelegen haben, denn fchon vor bem erften Februar murde bei uns herum gejagt, es fei feine Rede bavon, bag biefes Sahr ein Lager abgehalten werde, die Radifalen feien an den Beitumftanden fchuid u. f. w. Diefes fcheint nun auch fpater ausgebeutet merden zu wollen, um auf dem Lande Unjufriedenheit ju erwecken. 3ch ftimme gegen ben Antrag bes Regierungsrathes und für Abhaltung eines eidgenöffifchen Lagers im Laufe Diefes Jahres.

Funt, Obergerichtsprafident. Es werden hauptfachlich zweierlei Grunde gegen Die Abhaltung bes biedjahrigen Lagers angeführt, namlich Migwachs und die politische Stimmung. Giaubt man nun, daß die politische gereiste Stimmung im Sabre 1847 fich gunftiger berausstellen werde, ale Diefes Jahr? Sch horte bis jest nichts anführen, daß man in diefer Begiebung für das fünftige Sabr mehr Garantien habe. 3ch halte aber dafür, daß auch die andern Grunde nicht genügen, um eine Berichiebung bes Lagers ju ertennen. Was den Difmachs u. f. w. betrifft , fo hatte ich geglaubt , der Regierungsrath werde fich etwa auf deffalls eingelangte Borftellungen vom Lande ber berufen ; da aber biefes nicht gefcheben ift, fo nehme ich an, es fet teine folche eingelangt. Wenn ich mich nicht irre, fo ift Die Ginquartierungsentschädigung von By. 3 per Mann auf By. 7 gestellt worden, und fur 7 Bagen nimmt man gar gerne einen Mann auf, etwa von Nachmittage brei Uhr bis am folgenden Morgen in der Frube, und diefe Entschädigung ift im Allgemeinen den gegenwartigen Preifen der Lebenomittel durchaus angemeffen. Sodann lagt die Regierung jest die Getreide. und Reisvorrathe auf öffentlichem Martte vertaufen und es ift teine bedeutende Dachfrage darnach von Seite ber Gemeinden. Das ift doch ein Beichen, daß Roth und Mangel nicht fo groß ift. Man fpricht von den gereigten Gemuthern, welche die Abhaltung bes Lagers nicht rathfam erscheinen laffen. Wenn man barauf feben will, fo follte man vor allem aus einen Blick in unfere Nabe merfen und dafür forgen, daß diefe Gereigtheit berGemulther zuerft in der Rabe verschwinde, ebe man auf die Gereiztbeit der Gemuther im Militar blidt. Daß die Regierung doch gar fein Intereffe Daber babe, ob bas Lager abgehalten werde, muß ich febr bezweifeln. Es gab eine Beit, wo die Regierung von Bern viel friegerischer mar, als jest; man batte bamals nicht folche Beforgniffe, als man den Augenblick berantommen fab, daß der Freischaarenjug stattfinden werde, und man fürchtete fich damals nicht so febr vor den Folgen, Man foll bas Militar und feinen gefunden Ginn auch im Muge haben; basfelbe balt viel auf die militarifche Ehre, und im Bertrauen auf ben Ordnungefinn und bas Streben nach Reinhaltung ber militarifchen Chre fonnen wir füglich unfere Gefandtichaft für Abhaltung des Lagers inftruiren. Die Bereigtheit ber Gemuther im Bolte gilt übrigens nicht ben Gol-Daten der betreffenden Stande, fondern den Regierungen, denn man begreift febr gut je daß die Goldaten ihren Regierungen Geborfam leiften mußten. Es ift vom herrn Schultheißen pon Lavel ein befonderes Gewicht gelegt worden auf Die fur Das Lager bezeichnete Scharfichugentompagnie von Midwalden, und herr Professor Stettler tonnte fich nicht enthalten , dabei gu bemerten, bas fei eine gar madere Rompagnie. 3ch glaube, wir follen und durch alles Diefes nicht abhalten laffen, auf Ubbaltung bes Lagers zu bestehen, und es fei jedenfalls durch eine Berschiebung besselben bis ins Jahr 1847 nichts gewonnen. 3ch ftimme alfo für Abhaltung des Lagers.

Manuel. 3ch begreife gar wohl, dag man Bedenten gegen bas biesjährige Lager haben fann, aber ich frage: find Die Grunde für bas Liger ober Diejenigen gegen basfelbe überwiegend? 3ch faffe biebei zweierlei ins Mage, erftens allgemein politische Grunde, zweitens die spezielle Stellung des Kantons. In allgemeiner politischer Beziehung glaube ich, man konne als pinchologischen Erfahrungsfag annehmen, daß viele ichroffe Berbattniffe in der Welt gerade gemildert werden durch das Bu-fammenführen der Personen. Man fieht dies an unseren Tagfagungen. Die einzelnen Kantone haben fehr verichiedene Unfichten und Grundfage, aber das perfontiche Bufammentommen bewirft item einen immerbin erträglichen Status quo. Bieibt Dagegen jeder ju Saufe und weiß nichts vom Undern, fo mird er burch einseitige Schilderungen, mogu die Preffe vieles beiträgt, dabin gebracht, daß er fich ben Begner viel arger benft, als er ift, und fich jum ftartften Saffe gegen ibn fteigern lagt. Hus diefer allgemein menfchlichen Erfahrung fchließe ich , baß wir folche Belegenheiten, Die verschiedenen Boiterichaften und Thalfchaften bes ichmeizerischen Baterlandes mit einander in Berührung zu bringen, eber befordern als hindern follen. Ich war auch in eidgenössischen Lagern, und es fann fich auch bei mir manches Borurtheil, und zwar in Folge perfonlichen Bufammentommens , abgeschliffen haben. Wenn man vereint ichwigen und ererziren muß, fo werden die Lugerner darob Durft befommen wie die Berner , und die Gefahrung zeigt , daß in eidgenöffischen Lagern bei eben fo aufgeregten Beiten benn doch nichts fo Furchtbares entstanden ift. Es liegt noch ein speziel-ler Grund, auf Abbaltung des Lagers zu inftruiren, in der beionderen Stellung des Rantons Bern. Sollte Das Lager in einem andern Rantone statifinden, fo tonnten wir vielleicht fagen, es fei unter obwaltenden Umftanden beffer, einftweilen teines abzuhalten; allein, wenn berjenige Kanton, in welchem bas Lager ftattfinden foll, felbft auf Dichtabhaltung deffelben inftruirt, fo macht er baburch ein Eingestäudniß in Bezug auf feine Bu-ftande, bas arger ift, als die Sache feibst, welcher man ausweichen mochte. Uebrigens fieht es benn boch mit ber Bereigtheit ber Gemuther bei Beitem nicht mehr fo fchlimm aus. Wenigstens mas bas Oberemmenthal betrifft, jo mar ichon ber lette Berbitmartt und auch ber lette Frublingsmartt ju Langnau von Entlebuchern u. f. w. irgend fo ftart befucht, als je porber. Burde jest bas Untecedent ju Richtabhaltung bes eibgenöffischen Lagers aufgestellt, jo murden, da obnebin viele Stande den eidgenöffifchen Lagern, jumal im Ranton Bern, nicht gunftig find, fie auch in andern Sabren fich darauf ftuten, benn es werben immer etwa bier ober bort gereigte Stimmungen fich zeigen, wenigstens feit 1830 mar eigentlich nie ein gang rubiger Buftand porbanden, und namentlich batte man im Babre 1834 wegen ber Neuenburgermedaille im Damaligen Lager ein großes Wesen, und doch entstand nichts anderes, als daß einige Waadtländerfoldaten sich statt der Medaille zum Spotte etwas anderes anhängten. Würden wir also dieses Antecedent aufstellen, so ware davselbe sehr nachtbeilig für die Sache selbst und auch für die dortige Gegend. Ich schließe also dabin, bei der Regel zu bleiben, mithin unsere Gesandtschaft für Abhaltung des Lagers zu instruiren.

3ch ftimme aus militärischen und politi-Dchfenbein. fchen Grunden für Abhaltung des Lagers; aus militarifchen begbalb, weil, wenn bas Lager beuer nicht ftatifindet, bann viele Mannschaft in den Sall tommt, auszutreten, besor fie ein Lager mitmachen fonnte. Bas die politischen Grunde betrifft, fo ift gefetilich vorgeschrieben, daß je alle zwei Sabre ein eid-genöffiches Lager ftatifiade. Diefer Pflicht foll fich fein Stand entzieben. Die Politit gebietet, daß man die Gefete, die man fich gab, auch felbft achte. Man wendet zwar ein, daß 7 eidgenölniche Grande durch ftattgehabte Borgange ein folches Dig. trauen gegen Bern u. f. m. gefaßt haben, daß fie fich nicht mehr gutwillig mit andern eidgenöffifchen Truppen wollen pereinigen laffen; allein diefe Einwendung ift nicht flichhaltig. Die soi-disant bundengetreuen Stande jeigten fich von jeber renitirend, wenn fie gegenüber der Gidgenoffenschaft in militarifchen Dingen etwas leiften follten; fie fürchteten immer, ibre Leute tonnten durch Berührung mit andern Eidgenoffen politifch infigurt werden. Dieje soi-disant bundesgetreuen Stande werden nich baber immer möglichft abzuschließen fuchen, fobald man ibnen einmal nachgibt. Daß die Gemuther noch gereigt feien, gebe ich ju, aber baraus folgt noch nicht, bag im Lager wirk-lich Unordnungen entsteben werden; das find bloge Möglichfeiten, und joiche foll man gegenüber positiven Borfchriften des Bundes nicht in Betracht gieben. Man bat bereits barauf bingewiefen, daß fruber unter abnlichen Berumftandungen Lager abgehalten wurden, ohne daß folche Unordnungen eintraten. Aber auch in Zeiten wirklichen Krieges zeigte fich die nämliche Ericheinung; zeigt uns die Geschichte nicht in den Reformationsthiegen Schwyger und Burchertruppen, die auf ber Grengmarte friedlich miteinander Milch agen? Be langer wir übrigens Das Lager aufichieben, befto ichroffer wird ber Gegenfag werden. Wenn in einer Familie Mann und Frau miteinander Streit haben und infolge beffen auseinander geben, fo baß fie fich nicht mehr feben, fo ift an eine Biedervereinigung nicht mehr So ift es auch bier. Wenn man einander nicht ju benten. jeben will, fo werden im Sabre 1848 genau die gleichen Grunde gegen die Abhaltung des Lagers obwalten, wie heute. Die Eiogenoffenschaft fannte voriges Jahr alle Diefe Grunde bereits, und bennoch fand fie nicht, bag diefelben irgend weiches Gewicht haben, und beschloß daber die Abbaltung des Lagers im beurigen Jahre. Barum foll man jest bavon jurudtom. men? Und ungeachtet man alle diefe Grunde bereits fannte, bat bennoch der eidgenöffische Rriegerath Die Eruppen für bas Lager to jufammengestellt, wie es gefcheben ift, namlich gerade Die feindseligften Theile Der Eidgenoffenschaft. Allfo fprechen alle gegen bas Lager angebrachte Grunde gerade für baffelbe, und daber ichließe ich dabin, daß die Befandtichaft auf Abbaltung bes Lagers instrutt werbe.

Karlen. Ich war im Militärdepartemente auch ber Anficht, das Lager nicht abhalten zu laffen, bingegen muß ich
heute ganz anders stimmen, indem ich sebe, daß man unsern Buftänden, wozu auch ich beigetragen habe, die Sache in die Schube schütten will. Ich will aber nicht zu einem Justande beigetragen haben, zu welchem ich nachber nicht stehen durfte, und daber stimme ich jest für Abhaltung des Lagers.

Jaggi, Regierungsrath, alter, als Berichterstatter. Es ist wahrlich eine etwas schwierige Aufgabe, den Antrag des Regierungsrathes zu vertheidigen, und es muß Einen wahrlich freuen, daß in diesem Saale bier die Eidgenossenschaft sich so bundesbrüderlich umarmt. Ich wunsche nur, daß, wenn das Lager wirklich abgehalten wird, die Wirklichkeit Alles dasjenige bestätige, was beute gefagt wurde. Indessen muß ich leider sehr daran zweiseln. Die ganze Deliberation kam mir beinabe so vor, wie wenn der Stand Bern gegen Abhaltung eines Lagers auf seinem Gebiete protestre; allein es ist nicht dem

alfo, fondern es ift ber Stand Glarus und Andere, welche Grunde gegen Abbaltung bes biegiabrigen Lagers anbringen, und der Regierungerath von Bern fagt nur: Wir wollen Diefen Grunden Rechnung tragen. Und es ift ein Grund ber Delitateffe von unferer Seite ju fagen : wir wollen die Eidgenoffen nicht zwingen, auf unferm Gebiete ein Lager abzuhalten, und da dieselben sich dagegen sträuben, so wollen wir in Gottes Namen für diesmal das Lager verschieben. Der herr Obergerichtspräsident sagt, man folle eber hier in der Nähe die Misstimmung abandern; allein dadurch wird doch zugegeben, daß Difftimmung vorbanden ift. Er fragt ferner, mer Garantie leisten könne, daß im Jahre 1847 die Stimmung eine besser sein werde, als dieses Jahr. Aber ich frage ihn, wie diese Stimmung im nächsten August sein werde; Herr Funk kann uns auch nicht Garantie geben, daß die Stimmung im August bester sein wird. Der erste Redner, welcher gegen den Antrag auftrat, hielt sich darüber auf, daß man den Rostens-punkt als einen Grund zur Verschiebung anführe. Es ist hierauf bereits jum Theil geantwortet worden, aber ich berühre Diefe Rede absichtlich nochmals. Wir haben von der nämlichen Seite bergleichen Reden ichon manche gebort, fie dienten aber nur bagu, unfere Sache gu gerspalten, benn immer bat man babei nur die Personen im Auge und reibt fich an diesen, anftatt bie Sache und bas Wohl bes Bangen im Muge ju haben. Mit diefen Roften verhalt es fich fo: Die dafür erforderlichen Fr. 150,000 werden aus der eibgenöffifchen Rriegstaffe beftrit. ten, aber ber Stand Bern muß, wie jeder andere Stand, den es trifft, jeweilen ziemlich beträchtliche Rosten verwenden auf Die Borbereitung ber fur bas Lager bestimmten Truppen, wenn ne ben eidgenöffifchen Forderungen entsprechen und bas Lager mit Rugen besuchen wollen. Dazu kommen die Ginquartierungs. toften, welche zwar bei gutem Better nicht gar groß find, aber wenn mabrend der Lagerzeit ichlechtes Wetter eintrifft, bas Lager verlaffen und die Eruppen in der Lagergegend einquartirt werden muffen, bann find die Roften für den Kanton Bern beteutend, weil die eidgenöffifche Raffe nur By. 4 per Quartierung bezahlt und Bern Bh. 3 darauf thut, alfo Bh. 7 jablt, bedeutend werden können. Der nämliche Redner fagt, es liege in diesem Borschlage das Eingeständniß, die Regierung von Bern habe nicht Rraft, Unordnungen im Lager ju verbuten u. f. w. Ja Dit., wenn im Lager etwas ausbricht, wer will und foll Ordnung machen? Wenigstens nicht ber Stand Bern, benn er hat bort nichts ju thun, und wenn der Lager= kommandant nicht selbst Ordnung machen kann, so weiß ich nicht, wer es thun soll. Man sagt, im Jahre 1834 sei auch Alles rubig abgelausen, ungeachtet, wegen der Vorfälle zu Neuenburg und Basel, damals die Gereiztheit der Gemüther auch groß gewesen sei, aber man vergaß dabei, gleichzeitig zu sagen, daß man damals das aus dem Lager gekommene Neuenburgerbataillon nicht einmal burch Bern marfchiven laffen burfte, weil man beforgte, es mochte bier insultirt werden. Bu einem großen Boltsfeste getoren befanntlich Schlägereien, und ju gro-Bern militärischen Lagern geboren ebenfo bin und wieder etwa fleinere Unordnungen. In gewöhnlichen Beiten ift bas allerbings nichts, aber in Beiten, wie jest, werden folche Cachen ausgebeutet, burch die öffentlichen Blatter unendlich vergrößert und wenn die Cache zuerft an fich noch fo flein war, fo ftellt fie fich benn boch auf febr fatale Beife beraus. Ein Rebner fagt, wir follen bei diefer Gelegenheit zeigen, dog wir mit unfern Gidgenoffen eintrachtig feien u. f. w.; ich fürchte nur, Diefe Belegenheit gebe eine theure Belegenheit. Sedenfalls ift porauszuseben, bag bas diesjährige Lager in militarifcher Sinficht nur mittelmäßige Resultate liefern wird, benn in bewegten Beiten werden die dieciplinarischen Nachtheile folder Busammenjuge die taktischen und administrativen Bortheile weit überwiegen. Diefes bat der Große Rath in Bejug auf unfere großern militärifchen Uebungen im Rantone felbft letten Februar anerfannt, und das Alles bat fich feither nicht geandert. Uebrigens tommt da nicht nur Militar unter fich jufammen, und der gute Geft des Militars reicht nicht aus, die Ordnung ju erbatten, fondern die Goldaten tommen auch mit den Burgern jufammen, fei es, daß fie bei diefen einquartirt merden, oder daß Lettere im Lager felbit mit ibnen in Berührung fommen, und es bedarf oft nur eines Fingerhuts voll Wein juviel

in einen Ropf, fo tommt etwas jum Ausbruch. Da gibt es gar allerhand Unlage, und wir haben ja in jungfter Beit einen Fall erlebt, wo eine militarisch bochgestellte Person als Burger ohne weitere Beranlaffung einem Lugerner eine Ohrfeige gab. Daß, wie herr Dr. Manuel fagt, man fich in den Lagern tennen lerne, daß dabei manche Vorurtheile u. f. w. abgelegt werden, ift febr mabr; aber eben begwegen thate es mir leib, wenn wir durch Abhaltung eines Lagers im Laufe diefes Jaheres vielleicht fur die Butunft die Inftitution eidgenöffischer Las ger verscherzen follten. Die Mifchung eidgenöffischer Eruppen ift vortheilhaft. Aus eigener Erfahrung bin ich jur Ueberzeugung gelangt, daß die eidgenöffischen Lager und die eidgenöffische Mutarschule vielleicht am meisten zur Regeneration in ber Schweiz beigetragen haben. Es mußte ba mancher feine Borguge, auf welche er fich viel einbildete, juructlaffen; wenigftens ben Bernerpatrigiern in der Militarfchule ging es fo. herr Ochsenbein fobann will das Lager defbalb abbalten laffen, weil fich fonft viele Militars, Die im nachften Sabre aus bem Musjuge treten, Diefe Unftalt nicht mehr genießen konnen. Diefe Einwendung widerlegt fich wohl von felbft, denn der 3med der eidgenöffifchen Lager betrifft nur den erften Bundesausjug und für folche Militars ift das Lager nicht mehr febr nothig, ungeachtet es immerbin wunschenswerth ift, auch in der Land-webr geubte Milizen zu haben. Er fagt ferner, Die Abbaltung bes Lagers alle zwei Sabre fei gefetlich vorgefchrieben. Das ift richtig, aber es ift noch manches gefehlich vorgeschrieben, das unter Umftanden nicht fo genau beobachtet wird. Es ift auch gefetlich vorgeschrieben, daß die Gidgenoffenschaft fo und fo viele Gefchüte haben folle, und dennoch fehlt febr viel daran, namentlich circa 60 Gefchute; auch bat die Lagfagung Die im letten Sabre dafür auf dem Budget gewesenen Fr. 25,000 nebft Fr. 9000 fur Spitaleffetten gestrichen; es ift auch gefet. lich vorgeschrieben, daß wir im Ranton Bern alle zwei Sahre ein Rantonallager haben follen, diefes Gefen gilt feit gebn Sab. ren, nach welchem wir alfo funf Kantonallager hatten haben follen, und doch hatten wir feit gebn Sabren bloß zwei Rantonallager. Im Kanton Margau foll nach dem bortigen Geset alle Jahre ein Lager statt sinden, und doch haben sie solche seit mehreren Jahren eingestellt; im Kanton Waadt besteht eine ähnliche Borfcbrift, und bennoch hat man dieses Jahr dafelbst auch fein Lager. Es war auch gesehlich und sogar verfassungs, maßig vorgeschrieben, daß die Berfassung des Kantons Bern, wenn man fie revidiren wolle, zweimal vorgelegt werden folle, und das war noch eine wichtigere Borfcbrift, als diejenige, um welche es fich jest handelt. Alfo ift diefe Ginwendung fein Grund. 3ch ftimme alfo jum Untrage des Regierungsrathes und muniche nur, daß, wenn derfelbe in der Minderheit bleibt, es bennoch gut tomme. Der Regierungerath tann bann menigstens feine Sande in Unschuld mafchen, tomme, mas ba wolle.

herr Landammann, um feine Meinung befragt. Go wie die Frage fich barftellt, ift fie eben fo michtig als schwierig. Mag fie gelost werden, wie fie wolle, fie trägt nichts defto weniger wichtige Folgen in fich, feien Diefelben nun materieller oder blog morauscher Ratur. Wenn ich diefelbe durch meine Stimme ju enticheiden hatte, fo murde ich nach ber Berhand. lung , die ich fo eben angebort babe, mich febr in Berlegenheit befinden. Auf der einen Geite bezeichnet und die Regierung, welche vermoge ihrer Stellung Die Stimmung bes öffentlichen Beiftes fennen foll, bedauernswerthe Enmptome und lagt uns Die Möglichkeit, ich mochte beinabe fagen, das Bevorfteben von Roll fionen erblicken, deren Folgen man nicht vorber ju berechnen magen durfte. Die Unnicht der Regierung muß von großem Gewicht in der Bagichale fein. Sie allein fann, vermöge ber polizeilichen Sulfomittel, über welche fie verfügt, und durch die Berichte, weiche fie von ihren Beamten in den Bezirken erbalt, Die Lage der Dinge murdigen, den Grad der herrschenden Gabrung ermeffen, bas eigentliche Gewicht ber Bewegung berechnen und voraussehen, ob felbige die Schranken überichreiten wird. Es ift mabr, die Regierung bat fich auf bloß allgemein gebal. tene Angaben befdrantt; ich für meinen Theil batte, um mir eine Ueberzeugung ju verfchaffen, munfchen mogen, flarere Thatfachen zu vernehmen. Allein ich fühle es mehr als irgend

Semand, daß maniber Regierung Rechnung fur die Buruchaltung tragen muß, welche ihr obliegt, wenn fie nicht vorzeitig Beunrubigung hervorrufen und baju beitragen will, Reime der Bwietracht zu entwickeln, welche man im Intereffe des Friedens und ber öffentlichen Ordeung ichon im Ursprunge ersticken möchte. 3ch möchte Dieselbe daber nicht weiters nöthigen; fie allein ift Richter über Die Zwedmäßigfeit oder Unzwedmäßigfeit, vollfian-Digere Beröffentlichungen zu machen. 3ch wiederhole es, es ift Grund vorhanden, zu zaudern, die bhaltung des Lagers zu beschließen, wenn eine so wohl befugte und gut unterrichtete Stimme eine derartige Magregel abrath. hier, meine herren, baben Sie eine Seite dieser Frage. — Wenn eine materielle Gefahr damit verknüpft fein tann, ben Untrag der Regierung ju verwerfen, fo ift auf der andern Gette moralifche Gefabr bei deffen Unnahme vorhanden. Gollten wir bei den Zwiftig. keiten, welche ie Schweiz zerreißen, so weit gekommen sein, bag wir, ohne Gefahr fur die öffentliche Rube und Ordnung, es nicht mehr magen dürften, die Milizen der verschiedenen Rantone unter der eidgenöffischen Sabne ju vereinigen? Belches Eingeständniß murde diefes in ben Augen von Europa fein, bas feine Aufmerksamteit auf den Gang der Ereignisse, die in der Schweiz aufeinanderfolgen, gerichtet hat. Sollten die politischen Bermurfniffe einen folden Grad von Bitterfeit erreicht baben, daß das Busammentreffen der Jugend der verschiedenen Rantone jur öffentlichen Gefahr in einer Beit fich gestalten follte, wo diefe Jugend durch ibre Jabre und ibre burgerliche Stellung ber Debraabl nach ben politischen Rampfen noch fremb fein sollte? Bollen Sie, Tit., bedenken, wie folgenschwer eine berartige Erklärung sein mußte, welche eine Bereinigung als gefährlich barftellen wurde, deren Zweck im Gegentheil eine Gewährleiftung für die Ordnung und Sicherheit sowohl im Innern als im Meußern fein foll, indem diefelbe bestimmt ift, Bertheidiger fur das Baterland beranzubilden. Belches Borbild murden wir durch unfern Befchlug aufftellen! Ohne Zweifel hat die Butunft der Schweiz bei den Elementen, aus denen fie jufammengefest ift, und dem Feuer, bas in ihrem Innern glimmt und früher oder fpater ausbrechen wird, noch andere Bermurfniffe porbehalten. Wollen Sie, Dit , daß inmitten ber burgerlichen Unruben, die und ohne Zweifel noch bevorsteben, man sich auf das von und gegebene Borbild berufe, um sich ben Vorschriften des Gesetzes zu entzieben, und dag man sich auf folche Beife daran gewöhne, feine Richtschnur mehr anguertennen und nur feinen eigenen Eingebungen ju gehorchen? Bollen Sie, Sit., bem Auslande bas Recht geben, ju fagen, baß bas einzige eidgenössische Band, bas uns in den letten Beiten zu knupfen gelungen war, die Centraufation des Militar-wefens, bis zu folchem Mage erschlafft fei, daß es beim ersten Unstoß fich aufzulofen drobe? Suten Sie fich davor, Sit., in die Mitte der Miligen jene ausschließenden Ideen zu werfen, welche im Schoose der bürgerlichen Bevolkerung herrschen; buten Sie sich davor, daß nicht die Einen den Andern fremd werden, wie es unglücklicherweise die bürgerliche Bevolkerung gegen einander geworden ift. Burden Diefelben nicht barauf geführt werden, fich gegenseitig ale Feinde anzusehen, wenn die Rathe bes Landes ihren Befchluß, bas Lager aufzuheben, auf bas Borbandenfein ber Gefahren ftugen wurden, welche aus ber Busammenkunft der Milizen entstehen follten? Wir haben in der Schweiz bereits schon die moralische Anarchie, buten wir uns davor, auch noch die militarifche Anarchie berbeiguführen. Diefe Betrachtungen sind folgenschwer, Dit., ja folgenichwerer vielleicht in ihren moralischen Wirkungen und dem Ginflusse, welchen sie unter dem Gesichtspunkte der Nationalebre und der Burde des schweizerischen Namens ausüben können, als jene, die aus der früher ermähnten Seite der vorliegenden Frage entfpringen. -3ch will mich nicht bei ben ötonomischen Beweggrunden aufhalten, welche man geltend gemacht hat. Aus dem Gefichtspunfte, welchen ich eingenommen babe, wurden felbige tein weiteres Gewicht haben, als in fofern fie bagu bienen tonnten, mit Erfolg die politischen Beweggrunde ju verdecken, welche um fo mehr durchbliden, ale man fie ju verbergen fucht. Bei biefer Lage der Dinge murde ich, wenn ich eine Stimme abzugeben hatte, den Antrag ftellen, für den Augenblick nichts Bestimm-tes über diefen Gegenstand festzusegen, sondern der Gefanttichaft in Diefer Beziehung Bollmacht zu ertheilen. 3ch murbe Diefen

Antrag mit dem Unzureichenden der von jenen Kantonen gegebenen Auskünfte begründen, von welcher zuerst die Frage, mit welcher wir und beschäftigen, angeregt worden ist. In der That wird erst im Schoofe der Tagsahung diese Frage mit Nachdruck verbandelt werden können, nachdem die Gesandtschaften in ihren Privatvereinigungen über den Grad der Besürchtungen, die man dermalen zu erkennen gibt, sich gegenseitig erläutert haben werden.

#### Abstimmung.

### §. 9. Feldbefestigungen.

Auf die Bemerkungen und Antrage der herren Dr. Schne is ber, Regierungerath, und Och fenbein wird mit 73 gegen 21 Stimmen beschlossen, diesen Gegenstand auf Morgen zu verschieben und das Militärdepartement zu beauftragen, untersessen die einschlägigen Attenstücke, betreffend die von Tessen angeregte Befestigung von Bellenz, zur Einsicht der Mitglieder auf den Kanzleitisch zu legen.

### §. 22. Revision des Bundesvertrags.

"Der Stand Bern pflichtet dem Antrag des Borortes, die Bundesrevisionsfrage, ungeachtet der gegenwärtigen hiefür ungunftigen Berhältniffe in der Eidgenoffenschaft nicht fallen zu lassen, bei und erneuert, in Festhaltung seiner bieherigen Politit, der Gesandtschaft die nachfolgende Instruktion:

Obwohl die auf den Großrathsbeschluß vom 21. Christmonat 1833 sich gründende Instruktion Berns, die Revision des Bundesvertrags einem eidgenössischen Berfassungsrathe, gemählt nach dem Berhältnisse der Bevölkerung, zu übertragen, dis jeht wenig Anklang gefunden, muß dieser Stand, weil die Gründe, welche sie hervorgerusen, noch in ihrem vollen Gewichte fortbestehen, durauf beharren und jeden andern Modus einer Revision des Bundes als von der einzig natürlichen und rechtlichen Grundlage abweichend und die Erreichung des hohen Iweckes eher hindernd, als fördernd, verwerfen."

Beingart. Diefe Frage scheint mir allzuwichtig, ale bag man fie ftillschweigend übergeben tonnte. Bis dabin ftanb Bern in der Eidgenoffenschaft, an der Sagfatung zwar immer auf der Seite der regenerirten, fortschreitenden Kantone; allein es fließ beständig auf fo viele Schwierigkeiten, auf fo hartnactigen Widerstand, und batte fo ju fagen immer mit fo gro-Ber Diggunft und Gifersucht ju tampfen, und fand so wenig Anklang und Cympathie, daß es ihm fast unmöglich murbe, nach feinem Bunfche fur eine Bereinigung zu wirken. Diefe Schwierigfeiten thurmten fich von Jahr ju Jahr, und fo maren feine Bemühungen, in der Eidgenoffenschaft dem liberalen Pringip überall feine Geltung und fein lebergewicht zu verschaffen, bemabe fruchtlos. Jest aber feit einem Sabre haben fich die Dinge total verandert, die schwarzen Gewitterwolfen, die noch vor einem Jahre den politischen horizont verfinfterten, bat der Blitftrabl der Babrbeit gerriffen und gerftreut, das helle Licht leuchtet wieder überall dem geistigen Huge, und ein majestätischer Regenbogen verfündet, baf des himmels Born vorüber und eine beffere Bufunft im Anjuge ift; jest ift ber Beitpunkt gewiß gunstiger, als noch nie, denn fuhlen wir dem franken Baterlande ten Puls, so werden wir finden, daß der Kranke auf dem Wege der Genesung sich befindet. Denn, wie jeder Ranton aufbort, ftabil und ausschließend zu fein, wie jeder derfelben hingegen anfängt, fortichreitend, aufblubend und acht liberal zu werden, schreitet die Eidgenoffenschaft in gleichem Mase zur moralischen Einheit fort, Die hindernisse überwindend und die letten Spuren einer verschollenen Aristokratie verwischend. Nimmerwehr wird das Licht der Wahrheit in der Eidgenoffenschaft auslöschen, nimmermehr ber glanzende Etern der Freiheit erblaffen. Bern barf nur auf ber betretenen Babn fortfahren und die Stellung, welche ibm feine Große, feine

materielle Macht und die große Babl feiner Bevolkerung anweist, einnehmen; Bern barf nur tonfequent und unverrudt auf ber Babn des Fortschritts und der Freiheit fortschreiten; Bern darf nur durch feine tonfequente Politit, durch die Bantellofigfeit derfelben immer fich an andere fortichreitende Stande anschließen, fo wird es ibm, in Berbindung mit diefen, moglich werden, eine Bundesrevifion anzubahnen, und diefe Bun-Desrevifion tann einstweilen nicht burch alle Stande insgesammt Bu Stande tommen, auf die Urftande warten fann man nicht, wenn man jum Brecke gelangen will. Man muß fie noch eine Beit lang im Morafte des Egoismus und im Sumpfe des Se. fuitismus mit handen und Fugen trampeln laffen, bis fie felbft beffen mube werden. Auch ihnen wird das Licht werden, die lange Beit ber Tauschung wird auch bort ibre Sanduhr umschütten, benn überall im Schweizervolke regt fich ein thätiger Beift, und die letten Wahlen in Burich und Golothurn, fo wie die innere Festigfeit und Rraft Teffins verburgen und, daß wir große Schritte jum Besserwerden gemacht haben. Bis diese Urftande jur Mundigfeit und Reife gelangen, fouten menigstens die liberalen Rantone unter fich eine Revision bes Bundes vornehmen, woran fich nach und nach alle andern an-fchließen werden. Will aber Bern immer auf feinen frubern Boten beharren und behaupten, es tonne feine andere Revision ju Stande femmen, als wenn alle Stande daran Theil nebmen, fo konnen wir vielleicht noch fo lange darauf warten; aber wenn die liberalen Kantone, und bas ift die Mehrheit in der Schweig , unter fich einen Bund fchliegen und diefe gurud. bleibenden ftabilen Rantone einstweilen außer dem Bunde laffen, fo wird nach und nach jeder Ranton für fich feben, daß fein mobiverstandenes Interesse erfordert, fich anzuschließen. Barten zu wollen, bis diefe Rantone von felbft dazu tommen, ift nach meiner Unficht nicht rathfam. Der follen wir unfer thatiges Leben, unsern Fortschritt an ihre Unbeweglichfeit binben? Sollen wir bas Leben an einen todten Korper binden? Der Fortschritt und liberale Ideen vertragen teine Allianz mit der Stabilität. Laffen wir fie einstweilen nach dem Generalmarfche der Rrebfe manoveriren und fchreiten wir vorwarts, fo werden wir weiter tommen. 3ch trage an, die Befandtichaft anzuweisen, dabin zu wirken, baf unter allen regenerir-ten Kantonen, welche, wie wir, eine Bundedrevission munichen, ein folder Bund vorläufig geschlossen werde, damit die Revision bes gegenwärtigen Bundes einstweilen auf diese Beise angebabnt merde.

von Tavel, Schultheiß, als Berichterstatter. Der Regierungsvath schlägt Ihnen die nämlichen Instruktionen vor, wie disher immer. Wenn man die gegenwärtigen bernischen Justände in's Auge faßt, wo wir beschäftigt sind, uns vollsständig zu reorganistren, so scheint es passend, daß die Gefandtschaft des Standes Bern in diesem Augenblicke nicht neue Anträge stelle, sondern gewärtige, was ein neuer Großer Rath dann für gut finden mag. Ich trage also darauf an, daß die Instruktion nach Antrag des Regierungsrathes angenommen werde.

### Abstimmmung.

Für den Untrag des Regierungsrathes . Gr. Mehrheit. Für etwas Anderes . . . . . . . . . 1 Stimme.

§. 27. Angelegenheit ber Sefuiten in ber Comeig.

"Die Gefandtichaft wird dabin wirken, bag die Tagfagung erkläre:

- 1) Die Befuitenfrage fei Bundesfache;
- 2) Der Orden der Gefellschaft Sesu folle aus dem Gebiete der Eidgenoffenschaft entfernt und dürfe kunftighin, unter welchem Namen er wieder erscheinen möge, in der Schweiz nicht mehr gedulbet werben;
- 3) Die Gefandischaft ift aber zugleich ermächtigt, je nach der Lage der Dinge, entweder diejenigen Antrage felbit zu stellen, oder fich folchen anderer Stände anzuschließen, welche dem Sinne und Zwecke dieser Instruktion am nachften stehen. Namentlich wird sie dabin mirken, daß in

Betracht ber vorörtlichen Stellung Lugerns die Jesuiten in diesem Kanton nicht geduldet werden, und zu den biezu erforderlichen Mitteln stimmen."

Stettler. Wenn ich auch einzig da stehen werde in diefer Cache, fo will ich boch wenigstens meine Ueberzeugung noch einmal aussprechen. Gin Mitglied hat vorbin fich geaußert, als ob meine Untrage bier im Großen Rath nichts bezweckten, als Perfonlichkeiten anzubringen und zu reizen; ich berufe mich in diefer Beziehung auf die gedruckten Grogratheverhandlungen feit dem Sahr 1832; diefe werden am besten Zeugniß geben, ob ich hier rede, um ju reigen und perfonlichen Befühlen Luft ju machen, oder ob ich es nicht vielmehr immer thue im Be-wußtsein meiner Pflicht, die Wahrheit zu sagen. Mir, für meine Person, wird es sehr angenehm sein, wenn ich bald diefer Pflicht nicht mehr unterworfen fein werde; aber fo lange ich ihr unterworfen bin, werde ich fie erfüllen. Bas nun die vorliegende Sache betrifft, so batten in frühern Situngen bestimmte Antrage anderer Rantone, namentlich Aargau's, vorgelegen; darüber wurde an zwei Tagsatungen entschieden; an ber erften Sagfagung fchritt man mit großer Mebrbeit über ben Untrag Margau's jur Sagesordnung, und an der zweiten Sagiabung geschah dieß mit Mehrheit, wenigstens erhielt bie Unficht, dag die Befuitenfrage Bundesfache fei, teine Mehr= beit, jo bag man jest eigentlich gar feine Inftruftion ju geben brauchte, oder fonft geht diefelbe einzig aus der Anficht des Stundes Bern bervor, wenigstens liegt, so viel mir bekannt, tein Antrag anderswoher vor. Es fragt sich also noch immer: 3ft nach dem Bundesrechte der Bund berechtigt, einzuschreiten gegen einen Beschluß des souveranen Standes Lugern? Nach bem Bunde ift Die Sagfagung nur zu folchen Befchluffen berechtigt, wo durch Thatfachen in andern Kantonen die allgemeine Rube und Sicherheit der Gidgenoffenschaft gefährdet mar. Der Grund nun, warum in den beiden vorigen Sahren fein Tagfahungsbefchluß gegen die Jesuiten ju Stande fam, ift, weil teine Fatta vorlagen, durch welche der Orden der Jesuiten Rube, Ordnung und Unabhängigkeit der Eidgenoffenschaft gefährdet hatte. Deswegen wird auch, wenn schon je eine fahrbet batte. Defwegen wird auch, wenn schon je eine Mehrheit zu Stande tommt, ber Stand Luzern nebft feinen Mitständen stets erkläcen, er halte die Tagfatung nicht für tompetent zu einem solchen Beschlusse. Eine blose Majorität ift nicht genugend, fondern fie muß bundesrechtlich gerechtfertigt fein. 3m neuen Berfassungeentwurfe des Rantons Bern ist ein Paragraph enthalten, wonach das Recht des Bernervolkes ausgeschlossen wird, einen fremden Orden auf seinem Gebiete aufzunehmen oder zu dulden. Ich stimme diesem Artitel durchaus bei, aber eben so gut, als das Bernervolf das Recht hat, diefes zu erklaren, ebenso ift auch bas Luzernervolt berechtigt, im Gegentheile zu erklaren, es wolle einen solchen Orden haben. Diefes Recht foll das souverane Bernervolt achten an dem ebenfalls fouveranen Bolfe bes Rantons Lugern. Es ift für und gewiß ein großes Gluck, wenn wir bei und feine Sesuiten haben, aber wenn das Luzernervolt andere Anfichten bat, so haben wir fein Recht, es darin zu beeintrachtigen. Meine Ueberzeugung ift also immer die gleiche, nam-lich, daß bundesrechtlich die Sagfatung nicht kompetent ift, die Besuitenfrage zur Bundessache zu machen. Was war vor einigen Sahren der wefentlichfte Grund, warum man bier nicht ju einem Bundesbeschluffe ftimmen wollte, um die aargauischen Klöfter wieder einzuseten? Wir fagten damals: Bas, follen unfere Bernerfoldaten auf die Beine gestellt werden, um ben Margauern ihre Pfaffen wiederum jurudjuführen? Gerade fo frage ich jest : Wollen wir die Bernerfoldaten auf die Beine ftellen, um fieben, fage fieben Pfaffen aus Lugern zu vertrei-ben? Das find mahrlich Gefpenfter. Naturlich, wenn es fich dann um die Exefution des Tagfagungsbeschlusses handelt, fo muffen wir bann bas Bernermilitar aufbieten, um 7 Jefuiten aus Lugern zu vertreiben, und bas ift bann bas point d'honneur bernois, von dem man heute fo viel gefprochen. Allein find nicht gerade von jenem Augenblicke an alle die bedauerlichen Birren im Baterlande ausgebrochen, weil man ben Bund ju etwas zwängen wollte, mas feiner Natur widerfprach, fo daßer zur Erfüllung feiner natürlichen Bestimmung nun bereits unfähig geworden ift, wie wir beute gefehen haben? Dit., machen Gie

sich boch nicht Gespenster aus den Sesuiten heutzutage, man macht sich dadurch nur lächerlich und unglücklich für Nichts und wieder Nichts. Wenn das Luzernervolk Wohlgefallen hat an den Sesuiten, und wenigstend schaden sie nichts. Daß 7 Sesuiten heutzutage die Ausklärung hindern können, das glaube ich ewig nicht; ich habe größeres Zutrauen zu der Kraft der Wahrheit. Ich stimme also dahin, daß, weil der Bundesvertrag ein solches Einwirken auf Angelegenheiten anderer Kantone bundesrechtlich ausschließt, über die Sesuitensrage zur Tagesordnung geschritten werde.

von Tavel, Schultheiß. Weil herr Stettler fagt, wir seien nicht im Falle, eine Instruktion darüber zu geben, da nichts vorliege, so bin ich so frei, auf das vorörtliche Traktandencirkular zu verweisen, worin der Vorort die Stände einsadet, über die Zesuitenfrage Instruktionen zu ertheilen. (Der Redner liest den betreffenden Artikel des vorörtlichen Eirkusland ab.)

Jaggi, Regierungsrath, junger. Eben das wollte ich gerade auch bemerken. Uebrigens glaube ich nicht, daß Bern nur dann seine Gesandtschaft instruiren durse, wenn eine Frage von anderswoher angeregt wurde u. s. w. Man glaubt heute wiederum, die Zagsatung sei nicht berechtigt, dem Zesuitenun-wesen Schranken zu sehen, und man wollte die Sache darstellen, als ob es sich nur um sieben Zesuiten handelte; wer aber weiß, wie diese Sieben mit ihren Obern und ihrem General zu Rom zusammenhängen, der sieht die Sache nicht mehr so klein an. Uebrigens ist es hier nicht das Gleiche, wie wenn die Zesuiten in einem andern Kantone sich festsehen, sondern Luzern ist im Herzen der Schweiz und ein eidgenössischen, so ist die Regierung des Bororts dann auch in ihren Händen. Wer aus der Gesschichte die Grundsähe der Zesuiten kennt und weiß, daß ihnen

kein Mittel zu schlecht ist, wosern es zum Zwecke führt, ber kann ungefähr auch einen Schluß ziehen, wer das gegenwärtige Verfahren gegen die dortigen armen Patrioten eigentlich leitet. Jeder Kanton, namentlich ein vorörtlicher Kanton, hat das Recht, ja freilich nach allen Kräften dahin zu wirken, daß die vorörtlichen Angelegenheiten nicht in eine Bundesstadt kommen, die in den Händen der Jesuiten ist. Aus voller Ueberzeugung muß ich die Anträge des Regierungsrathes unterstützen. Es wäre eine sonderbare Ehre für den Kanton Bern, wenn wir jest darüber zur Tagesordnung gehen wollten und die Sache fallen ließen; ich glaube vielmehr, das wäre eine schmähliche Handlung von Seite des Kantons Bern.

v. Savel, Schultheiß, als Berichterstatter. Sit., diese Frage ift lange genug behandelt worden, so daß ich nicht barauf eintreten will; ich trage einfach auf Unnahme der Instruktion an.

Mbstimmung.

Nachdem noch ber Artifel 28 behandelt worden, wird bie Sigung abgebrochen.

(Schlug ber Sigung nach 11/2 Uhr.)

# Verhandlungen

des

# Großen Rathes der Republik Bern.

Ordentliche Frühlingssthung 1846.

(Richt offiziell.)

### Dritte Sitzung.

Donnerstag ben 28. Mai 1846. (Morgens um 8 Uhr.)

Prafibent: Berr Landammann Pequignot.

Nach bem Namenbaufrufe und nach Genehmigung bes Protofolls zeigt ber Berr Landammann an, baß, auch wenn die beiben großen Gesethesentwürfe nicht zur Behandlung kommen, bennoch die Sitzung vor Samstag Mittags der vielen andern bringenden Geschäfte wegen nicht werde geschlossen werden können.

#### Tagedorbnung.

Fortfegung der Berathung der Zagfagungeinftruftion.

Urt. 29. Fürftbifchöflich bafelfche Schuldfor- berung.

"Gestützt auf die in den frühern Memorialen und Protesstationen des Standes Bern angebrachten Gründe wird die Gesandtschaft die Behauptung erneuern, daß die Erledigung der Anstände zwischen dem Kanton Solothurn einerseits und den Kantonen Bern und Basellandschaft andrerseits, herrührend von einem von Seite des erstern dem Fürstbischof zu Basel seiner Beit gemachten Anleiben, durchaus nicht vor die Tagsahung gehöre, und ferners der Lehtern das Recht bestreiten, nach dem von Solothurn gestellten Antrage die dem Kanton Bern betreffenden Schiedsrichter zu ernennen."

von Tavel, Schultheiß, als Berichterstatter. Wenn Sie gestern den Ihnen vorgelegten Vertrag angenommen hätten, so wäre diese Instruktion dahingefallen; da aber Ihr Entscheid im andern Sinne aussiel, so wird es der Fall sein, die gleiche Instruktion, wie voriges Jahr, zu erneuern. Allerdings wird vielleicht ein neues Auskunstsmittel gefunden werden können, wenn die Gesandtschaften von Bern und Solothurn sich bei Anlas der Tagsahung darüber besprechen; da aber bereits im Januar von Seite Solothurns ein Kreissschreiben an sämmtliche Stände ergangen ist, welches nunmehr nicht zurückgenommen werden wird, so ist es nötbig, daß unsere Gesandtschaft mit einer Instruktion versehen werde. Ich empfeble Ihnen also die vorliegende Instruktion in Folge des gestrigen Beschlusses.

Belvich ard, Amtenotar. Da Sie durch den Befchluß, ben Sie gestern faßten, den beabsichtigten Bergleich mit dem Stande Solothurn verworfen haben, ber jum 3mede haben

follte, die Streitigfeit, welche zwischen ben beiden Rantonen in Betreff der Unsprache, welche ersterer auf Ructbezahlung eines bem Fürstbischof von Basel gemachten Unleibens erhob, auf freundschaftliche Weise zu beendigen, — so wünsche ich, daß die Instruktionen unserer Zagsahungsgesandtschaft modifiziet werben. - Done auf die Gingelnheiten ber auf Diefe Streitigfeit bezüglichen Shatfachen oder auf die vorgeschlagenen Mittel, um die Berwerfung der solothurnischen Ansprache zu bewirken, zurudjufommen, will ich mich darauf beschranten, Ihnen bargu= stellen, daß von Seite dieses lettern Standes behauptet wird, diese Reklamation sei von der Natur, um durch ein eidgenöff. fches Schiedsgericht erledigt ju merden, mabrend mir bas Gegentheil behaupten. Indeffen hat fich fchon die Tagfagung gegen uns ausgesorochen, und beffenungeachtet beharren wir bar-auf, Richter in unserer eigenen Sache fein zu wollen. -- Da ich nun aber nicht einsehe, daß unsere Intereffen eber tompro= mittirt fein könnten, wenn man dieselben ber Burdigung eines eidgenössischen Gerichtes unterlegt, als auf dem Wege eines solchen Schiedsgerichts, wie Ihnen gestern eines vorgeschlagen worden ift, und da und nichts baran verhindern wird, alle unfere Formmittel vor diefem nämlichen Tribunal geltend ju machen, indem wir dadurch jugleich eine wohlangebrachte, achtungs= volle Rachgiebigteit gegen unfere Miteidgenoffen beweifen, fo schlage ich als Instruction für unsere Abgeordneten vor, daß bieselben erklären sollen: in der Ueberzeugung von unserm guten Recht und jum alleinigen Breck, Diefer Streitigkeit ein Ende ju machen, fei unfer Stand bereit, ben Befchluß ber Tagfagung ju vollziehen. - 3ch glaube noch beifügen zu follen, daß, wenn wir auf unserer Beigerung beharren, die Sagfahung unsere Schiederichter ernennen konnte; und daß, wenn wir verweigern wurden , uns vor dem eidgenösischen Gerichte ju vertheidigen, Diefes lettere uns wegen unferm Musbleiben verurtheilen burfte : ein Umftand, ber und in eine außerorbentlich fchmierige Stellung verfeten mußte und welcher schwere Folgen baben fonnte; und vorzüglich, um den Gefahren einer derartigen Stellung vorzubeugen, munfche ich, daß unfere Inftruttion in dem Ginne, den ich Ihnen ju entwickeln die Ehre habe, modifizirt werden

Robler, gewes. Regierungsstatthalter. Ich hingegen müßte ben Instruttionsantrag, wie er ift, unterstützen, nur möchte ich in den Motiven etwas weiter gehen und darin einen sehr wichtigen Umstand berühren. Es wurde gestern von verschiedenen Seiten her bemerkt, daß von den betreffenden Ständen das erstemal hinsichtlich dieser Angelegenheit instruirt wurde, ebe und bevor Bern seine Gründe an der Tagsahung oder durch Kreisschreiben den Ständen bekannt machte; es wurde also von der Tagsahung erkannt, das eidgenössische Recht sinde statt, bevor Bern nur angehört war. Das verstößt nun gegen den in der ganzen Welt gestenden Grundsah des audiatur et altera Pars, und jede solche Verfügung ist baber ab initio nust und nichtig. Daher möchte ich die Gesandtschaft darauf auß

merkfam machen, daß namentlich aus diefem Grunde der Be-fchluß unverbindlich fei.

Stettler verlangt die Ablefung der vorjährigen Instruttion, da doch die vorliegende sich darauf ftupen solle.

Jaggi, Regierungerath, jünger. Ich glaube nicht, daß ber Große Rath nach dem Antrage des herrn Belrichard sich dem Tagsahungebeschlusse unterziehen wird, nachdem er sich mehrere Jabre hindurch enschieden widersetht hat. Ich stimme daher zum Antrage, wie er ist, allfällig mit der von herrn Robler beantragten Vervollkändigung, wiewohl ich nicht weiß, ob alle Stände bereits instruirt hatten, bevor Vern angebort war u. s. w.; übrigens könnte die Gesandtschaft dieses allfällig auch mündlich anbringen.

Aubry, Regierungsrath. Das, was von herrn Kohler verlangt wird, bat man bei der Tagfahung durch das Organ unserer Gesandtschaft bereits geltend zu machen gesucht. Der Stand Bern batte sich ansangs darauf beschränkt, ein Kreisschreiben zu erlassen; seitdem aber hat man noch zwei Memoriale versaßt. Ich glaube daber, die durch herrn Schultheißen von Tavel beantragte Instruktion sei hinreichend, und wenn wir weiter geben wollten, so würden wir und Vorwürsen aussehen. Dieses hindert keineswegs, daß das, was herr Kohler gesagt hat, bei den Verbandlungen der Tagsahung nicht wieder vorgebracht werden könne.

Man, gewesener Staatsschreiber. Wenn mich mein Gebächtnis nicht sebr trügt, so wurde voriges Jahr vorzüglich hervorhehoben, man musse sich dem Einschreiten der Tagsahung darum widersehen, weil die Hoffnung vorhanden sei, daß man sich auf gülliche Urt mit Soloshurn verständigen könne. Durch den gestrigen Entscheid ist nun diese Hoffnung beseitigt, und also liegt die Sache wiederum, wie früher, und also fällt der wesentliche Grund weg, den man voriges Jahr zur Unterstühung dieser Instruktion andrachte. Bei dieser Lage der Dinge könnte ich unmöglich zu der nämlichen Instruktion, wie voriges Jahr, stimmen, sondern was herr Belrichard vorschlägt, scheint mir nunmehr durchaus angemessen. Wir müssen und doch immer ansehen als ein Glied der Eidgenossenschaft, und es thäte mir sehr leid, wenn zu allem Andern noch ein solches Austreten gegen den Bund der Eidgenossen käme.

Dr. Schneider, Regierungerath. Da ich gleich beim Entsteben dieses Sandels vor Tagfahung auch dabei war, fo erlaube ich mir ebenfalls ein Wort barüber. Als Colothurn feine Reklamation erbob, erließ es fein daberiges Rreisfchreiben giemlich fpat, fo daß nur ein Theil der Befandten noch darüber instruirt werden tonnte, und Bern erwiederte nichts darauf, mitbin waren die Inftruftionen der betreffenden Gefandten, welche deren hatten, nur gegrundet auf die Rlage Golothurns, aber ohne Anhörung des Standes Bern. Die Verhandlung por Tagfagung fand nun ftatt. Sr. Regierungerath von Tillier follte an jenem Tage das Prafidium führen, vernahm es aber kaum eine Biertelstunde vorber, daß er in den Fall kommen werde, Damens bes Standes Bern bas Wort ju führen. herr Regierungerath von Tillier ftellte nun als hauptargument berpor, Solothurn habe fich in diefer Rlage als Stand nicht le. gitimirt. Deffenungeachtet trat die Sagfagung auf die Rlage Solothurns ein, und wies diefelbe mit 18 Stimmen an das eidaenössische Recht. Das hauptraisonnement gegen die Ginwendungen des herrn Regierungerathe von Tillier mar diefes : Wenn Solotburn fich nicht legitimiren fonne, fo werde vor dem eidgenössischen Rechte schon infolge der mangelnden Legitimation Solothurn abgewiesen werden. Bern aber wollte dies eben nicht anerkennen, daß man fich erft vor Gericht ju legitimiren babe, fondern ichon die Sagfagung foll darüber entscheiden. Allein die Tagfagung untersuchte da nicht weiter, fie fagte le-Diglich: Es ift eine Rlage da und diefe weifen wir an bas Bericht. Spater vermehrte fich die Babl der 18 Stimmen, weil man nun fagte, Bern wolle fich einem genommenen Bundesbeschluffe nicht unterziehen. Unter Diefen Umftanden konnte ich nicht jum Untrage des herrn Belrichard ftimmen, fondern ich ftimme jur Inftruftion, wie fie vorliegt. Bas ben Untrag Des herrn Robler betrifft, fo ift darauf ju erwiedern, daß im Sabre 1843 Bern von der übel unterrichteten Zagfagung an eine beffer unterrichtete appellirt hat, durch ein ausführliches Rreieschreiben; darin waren aber alle Grunde Berns noch nicht gang angeführt. Die Ginen wollte man nicht gerade ausfagen, Undere entbectte man erft fpater u. f. w., fo daß man bennoch fagen fann, Bern fei menigftens feither, wiewohl vergeblich, angebort worden. Es ift nun aber ba noch eine Sache, um derentwillen ich bas Wort ergriffen habe. Der Große Rath hat gestern bas beantragte Schiedsgericht jurudgewiesen, aber jum Theil in irriger Borausfegung, benn einige Redner fchienen zu glauben, bas fei ein eidgenöffisches Schiedsgericht, und man unterziebe fich badurch einem Beschlusse ber Sagfagung. Das ift nun burchaus nicht ber Fall. Die Ginen baben gegen das Schiedsgericht gestimmt, weil sie überhaupt tein folches wollen, Undere bingegen maren geneigt, die Sache durch ein Schiedsgericht entscheiden ju laffen, aber auf etwas anderm Bege. Best weiß der Regierungerath nicht, ob er auf freundschaftlichem Wege weiter mit Solothurn unterhandeln, oder ob er dabei fteben bleiben foll. 3ch wunfche, daß der Große Ratb fich darüber ju handen des Regierungsrathes aussprechen möchte.

von Tillier, Regierungerath. Der hergang der Sache verhalt fich in der That fo, wie Ihnen, Dit., fo eben gefagt wurde, und zwar trug fich diefes im Jahr 1841 ju. Damals fam ich gang unvermuthet dagu, die Sache Berns gu vertheis digen, und ich erhob fogleich, da mir dieß bas Einfachste schien, Die Ginwendung ber mangelnden Legitimation. Es ift indeffen bier im Abschiede von 1841 bereits von einem Rreisschreiben Berns die Rede, fo daß bieß fur mich ein Grund mare, den von herrn Robler beantragten Bufat nicht in die Inftruftion aufzunehmen, fondern es den Gefandten zu überlaffen, allfällig mundlich bas Rotbige anzubringen. Bas die Inftruftion felbft betrifft, fo fcheint es mir weitaus das Ginfachfte ju fein, bei ber vorjährigen ju bleiben, benn jedenfalls ichiene es mir auffallend, wenn der gegenwärtige Große Path im vermuthlich letten Sabre bes politischen Daseins in diefer Sache auf einmal eine andere Inftruttion geben wollte. Wenn aus abgeanberter Berfaffung fpater ein neuer Großer Rath bervorgebt, fo wird die Sache neu untersucht werden, und vielleicht machen fich binn andere Unfichten geltend. Warum follten wir jest, gleichfam vor Sonnenuntergang, noch Instruftion andern?

Kohler. Unter ber Boraussetzung, daß die Gefandschaft biesen in meinen Augen febr wichtigen Umstand mündlich geletend machen wird, kann ich dazu stimmen, daß die Instruktion bleibe, wie sie ist, und also ziehe ich meinen Antrag zuruck.

von Zavel, Schultheiß, ale Berichterftatter. Rohler als ein kluger Feldherr noch zu rechter Zeit retirirt bat, fo babe ich auf feinen Untrag nicht ju antworten. Bom Sabre 1843 ift ein Rreisschreiben Berns ba, 30 Geiten ftart, burch welches man vom fchlecht unterrichten Cafar an ben beffer ju unterrichtenden appellirte. Die Birfung des Rreisschreibens war indeffen nur negativ, denn im folgenden Sabre ftimmten noch zwei Stande den andern bei. Das den Untrag bes herrn Belrichard betrifft, fo muß ich betennen, daß, wenn Gie ben geftern vorgeschlagenen Ausweg nicht wollten, es mir intonfequent schiene, wenn Gie jest auf einmal fich gang ber Tag. fagung unterziehen wollten, mabrend Gie bieber immer dafür bielten, es fei die Sache eine Privatfache und nicht eine Staats. angelegenheit, und daber immerfort das Forum der Tagfagung beharrlich beflinirten. Go gerne ich gestern es gefeben batte, wenn der Bergleich genehmigt worden mare, fo mußte ich jest boch zur vorgeschlagenen Instruttion stimmen.

(Die vorjährige Instruktion über diefen Gegenstand wird abgelefen.)

Abstimmung.

Die fernern Artitel werden fammtlich, fo wie auch vier nachträgliche, ohne Ginfprache burch's handmehr genehmigt.

hierauf wird jur Berathung vorgelegt ber gestern ver-

### 5. 9. Feldbefeftigungen.

"Der Bericht über den Zustand der auf Rosten der Gidgenoffenschaft angelegten Befestigungen ift zu würdigen und zu Erledigung des Untrages des Standes Tessin, es möchte die Stadt Bellenz auf eidgenösisische Kosten befestiget werden, wird die Gefandtschaft angewiesen, sich an die dagegen bereits ausgesprochenen, 11 1/2 Stände anzuschließen."

von Tavel, Schultheiß. Da fein Mitglied bes Regiezungsratbes aus bem Militärdepartement anwesend ift, so will ich die Berichterstattung übernehmen. Die bernische Gesandtsschaft batte früher den Untrag Tessins unterstützt, da sich aber voriges Jahr bereits 11½ Stände dagegen erzeigten, an deren Spitze Bürich, so glaubten das Militärdepartement und der Regiezungsrath, es würde nichts nüben, länger die Sache an der Tagsahung zu behandeln, denn sie sei doch bereits als abgezewiesen zu betrachten, da die fehlende halbe Stimme sich wohl noch finden wird.

Och fenbein. 3m Jahre 1844 bat ber Stand Teffin angetragen, daß Bellingona auf Roften der Gidgenoffenichaft befestigt werden mochte, und die Sagfatung beauftragte den Rriegsrath, die daberigen Untersuchungen und Rostenberechnungen vornehmen ju laffen. Mit diefer Vorarbeit murde der Oberstquartiermeister beauftragt, welcher einen genauen Plan nebst Devife darüber eingab; jedoch waren darin die Enticha-digungen noch nicht begriffen, und ebenfalls nicht die Rosten für die erforderlichen 40 Ranonen. Die Urfantone und Burich wollten darauf die Sache gang von der Sand weifen, 9 andere Stände dagegen, worunter Bern, wollten den Oberftquartiermeifter beauftragen, die weiter nothigen Untersuchungen und Berechnungen zu machen. Dun fragt es fich, ob man jest Dabei fteben bleiben wolle oder nicht. 3ch finde Die Sache verdiene reiflich gepruft ju werden, und es ift in der Burde und Stellung Berns, hierin vorangufchreiten. Teffin ift durch feine Lage ganglich von der übrigen Eidgenoffenschaft abgeschnits ten, Die Leute bort betrachten fich baber als mehr ju Stalien geborig; wenn man ihnen aber, vermittelft einer Feftung, von ber Eidgenoffenschaft aus einen mehrern Schut gewähren fann, fo wird fie dieß mehr an die Schweiz binden. Außer diefer politischen Ruchicht ift fur jeden Strategen die Bichtigfeit der Befestigung von Bellinzona augenfällig. Alle Strafen aus der Ebene von Mailand nach der innern Schweiz führen durch Bellinzona, welches in einem engen Thale am Tessin eingesichlossen liegt. In taktischer Beziehung dominirt Bellinzona bas ganze Thal, alle diese Straßen und den Tessin. herr Oberft Dufour bat ein weitlaufiges Befinden über die Bichtigfeit Diefer Befestigung in taktifcher Beziehung eingereicht und darin diese Wichtigkeit aussührlich nachgewiesen. Fragt man im Weitern, ob es an der Zeit sei, eine solche Befestigung vorzunehmen, so muß ich diese Frage ebenfalls bejabend beantworten. Bekanntlich fteht Stalien in allen feinen Eneilen gleich-fam auf einem Bulkane, man kann nicht wiffen, ob nicht von beute auf Morgen alle staatlichen Berhaltniffe bajelbft umgefebrt find, fo daß bedeutende militarifche Bortebre, Truppenbewegungen u. f. w. ftatt finden muffen. Alledann ift der Kanton Teffin von Sulfe entblößt, er fonnte des Schunes der Eid-genoffen fich nicht getroften. Wenn man Rudficht nimmt auf Die frubern Gefchichteverhaltniffe in Europa und auf Diejenigen Staaten, welche fich junachft an einander reiben werden, wenn eine allgemeine Friftion entsteht, so find dieß Frankreich und Deftreich; Frankreich wird zuerft sein Augenmert dann nach Italien wenden, und so wird sich ein Krieg zunächst dort entmideln. Die Rriegsgeschichte beweist, daß bann Truppenzuge hauptfachlich durch Teffin werden geleitet werden. Benn alfo die Schweiz je in den Fall fommen wird, ihre Neutralität ju behaupten, fo wird es gerade dort fein. Wenn nun gar nirgende dafelbft ein fefter Unhaltepunkt ift, fo werden bann die Eidgenoffen ju fpat tommen. Die fremden Machte besigen je-Derzeit ichlagfertige Beere, und in ein ober zwei Sagen tonnen fie alle Paffe burch ben Seffin befest halten. Diefes zeigt, bag wir darauf bedacht fein follen, die Gidgenoffenscheft in den Sall ju fegen, ju rechter Beit Gulfe binfenden ju tonnen. Alfo ift es jedenfalls an der Beit, jur Befestigung des baju befonders geeigneten Punttes von Bellingona Sand zu bieten. Daju tommt, daß bekanntlich der Gotthard der erfte ftrategifche Dunft ift, ben wir baben, gleichfam ber Schluffel von allen ba ausgebenden Ebalern. Wer ben Gottbard inne bat, fann von ba febr leicht in das Rheintbal, in das Rhonenthal, und in das Narthal kommen und von da aus die Eidgenoffenschaft mit Truppen überschwemmen. Wenn nun Bellinzona offen bleibt, fo bietet fich jur Bertheidigung diefes wichtigen Punttes fein anderes Mittel bar, als bas natürliche Terrain. Run zeigt aber die Kriegsgeschichte, daß Berge ungemein leicht umgangen werden, besonders im Sommer, - auch die allerschwierigften Paffagen, und find diefelben einmal im Rucken des Feindes, fo baben fie teinen Werth mehr. Dief ift namentlich beim Gotthard der Fall, und alfo follte diefer Paf fo befestigt merben, daß er wenigstens vor einem coup de main ficher fei. Dieß geschieht nun am besten durch die Befestigung Bellingona's, benn follte ber Feind diefe Stellung auch umgeben, fo bleibt fie auch im Rucken des Feindes immerbin gebecht, und man konnte von da aus einer feindlichen Macht auf eine für fie febr fatale Beife in den Rucken fallen. Das ift eben ber Unterschied zwischen fünftlichen Positionen und natürlichen, daß jene auch im Ruden bes Feindes auf allen Seiten gebectt und dem Feinde gefährlich bleiben. Alfo trage ich darauf an, daß der Stand Bern diefe Sache nicht fo leicht von der Sand meife, fondern mit gutem Beispiele vorangebe und nur bann bavon abstehe, wenn gar feine hoffnung mehr vorbanden ift, ju einem guten Biele ju gelangen. 3ch trage alfo barauf an, daß der Kriegerath beauftragt werde, fich durch den Oberftquar-tiermeister einen vollständigen und gang genauen Devis vorlegen ju laffen.

von Tillier, Regierungerath. herr Ochsenbein bat gerade einen Punkt unerortert gelaffen, der mir das Gange et-was zweifelhaft macht. Ware in der Schweiz eine Regierung, welcher ftebende Truppen ju Gebote ftunden, so ift tein Zweifel, daß Bellenz zu befestigen mare, denn alles, mas herr Ochsenbein über die Wichtigkeit dieser Position sagt, ift ganz richtig. Aber bier entsteht eine andere Frage. Er fagt nam. lich, der wichtige Unterschied zwischen funftlichen und naturlichen Positionen fei dieser, daß funftliche Positionen auch im Rucken des Feindes fest und unangreifbar liegen. Das ift nun eben mein Bedenten, denn wir werden feine ftandige Befagung in diefe Festung thun, mabrend andere Staaten in ihren Fe-ftungen fortwahrend Befahung halten. Wenn wir alfo ba eine Festung haben, ohne Besathung, wem kömmt sie bann ju gute? Den eidgenössischen Eruppen, die ziemlich langsam über den Gotthard binuntergelangen werden, oder nicht vielleicht eber ben Destreichern, Die von Mailand aus in einem oder bochftens zwei Zagen dort fein konnen? Das ift eine febr wichtige Frage für und, bleibende Befatungen aber find für ein Land, wie wir, eine ziemliche Charge. Bas mir viel bringender fchien, ale bie Befestigung von Bellingona, bas mare im innern ber Schweiz einen festen Waffenplat ju baben. Wir baben ein bedeutendes Arfenal zu Morfee, Diefes konnen die Savoper über Nacht holen; fo ift es auch mit demjenigen ju Bafel, mahrend im innern der Schweiz gar tein festes Arsenal ift. 3ch könnte also zwar wohl zum Antrage bes herrn Ochsenbein ftimmen, jedoch mit bem Beifugen, daß bann auch die Frage unterfucht werde, ob auch eine bleibende Befagung ftatt finden

Jaggi, Regierungsrath, älter. Ich kann bem Untrage bes Herrn Ochsenbein beipflichten, wenn schon nicht ganz aus benjenigen Gründen, welche er angebracht bat, sondern hauptstädlich besbalb, weil Bern sich unter denjenigen Ständen bessindet, welche schon früberhin der Sache Folge geben wollten. Der Borort saat in seinem vorjährigen Traktandenzirkular, daß nach einem oberflächlichen Ueberschlag die anzubringenden Festungswerte ungefähr Fr. 120,000 kosten werden, es seien jedoch darin nicht einbegriffen der Ankaufspreis des Bodens, die Anschaffung von ungefähr 40 Kanonen, wovon einige vom schwersten Kaliber u. s. w. Dies bat das Militärdepartement zu der Bermuthung veranlaßt, die Kosten der Befestigung von Bellinzona

wurden ungeheuer fein, und beghalb ftellte es feinen beutigen Untrag. Indeffen wie gefagt, tann ich, fo weit es mir als Berichterftatter guftebt, jum Untrage bes herrn Ochfenbein ftimmen. Bas die ftrategifchen Betrachtungen betrifft, fo er- laube ich mir auch bierüber einige Bemerkungen. herr Ochfenbein hat ben Standpunkt, von welchem aus die Sache ju be-trachten ift, nur von einer Seite betrachtet, und zwar von ber unfrigen, nicht aber auch von derjenigen unferer Gegner, welche bier nicht außer Acht ju laffen ift. Wie bereits bemertt find wir nicht im Fall, die ju errichtenden Festungewerte mit einer bleibenden Befatung ju verfeben. Run befindet fich in Mailand eine bedeutende Garnifon, welcher es möglich ift, innerhalb 24 Stunden von Erlag bes Befehle an gerechnet, wenn auch nicht nach Bellinzona, boch nach Magabino, zu gelangen. Das nämliche kann von Seiten Savoyens gescheben, wenn es feine Truppen über Intra ober Arona fendet, von wo Magabino innert vier Stunden erreicht werden fann. Auf der anbern Seite konnen die Defterreicher über Lugano, wenn auch nicht in 24, boch in zweimal 24 Stunden nach Magadino gelangen, Alles, indem die auf dem Langenfee befindlichen Dampf. fchiffe die Möglichkeit gewähren, mit Geschwindigfeit von einem Orte jum andern die Truppen ju führen; fo murde es dann gefcheben, daß Bellingona, welches nur einige Stunden von Magadino entfernt ift, in turger Zeit von den feindlichen Trup. pen erreicht werden tann; fo daß die dort anzulegenden Festungs. werte, infofern nicht eine Befatung bineingelegt wird, obne Sindernig vom Feinde befett werden tonnten, und wir fo nicht uns, fondern dem Feinde eine Festung bauen wurden. Da inbeffen der Untrag des herrn Ochsenbein auf feine Beife vorgreift, fondern nur eine Erganjung ber Borarbeiten bezwectt, to tann ich für meine Perfon dazu ftimmen.

Ticharner, Regierungerath, hebt die politischen Grunde bervor, welche gegen die Unlegung von befestigten Dunkten in der Schweiz fprechen, namentlich daß es nicht flug fei, Feftun= gen ju bauen, indem diefe fonft dazu dienen konnten, einer fleinen politischen Partei als Saltpunkt für ihren Wiberftand ju gelten und fo den eigentlichen Boltswillen ju unterdrücken. Gin Twinguri wolle man nicht. Der Redner macht fernere aufmertfam, daß alle befestigten Puntte umgangen werden fonnen, und daß fie eber dagu bienen, Die eigenen Streitfrafte ju gerfplittern, indem man nicht miffe, auf welcher Seite ber Feind einbrechen werde. Wenn die Sache von wirklichem Mugen ware, so hatte man die Roften nicht ju scheuen, auch wenn diefelben eine Million und mehr betrugen. Da aber die Sache teinen fonderlichen Rugen gemahre, und eben fo viel, ja vielleicht noch mehr, schaden als nugen konne, fo feien Fr. 120,000 ju viel. Aus politifchen und militairifchen Grunden ftimme er daber gegen eine Befestigung von Bellingona.

Zimmerli, Oberft. Vor allem aus muß ich bemerken, bağ ich es vom militgirifchen Gefichtspunfte aus betrachtet ftets als ein Unglud anfah, wenn bestehende Festungswerke, wie dies in Bern, Burich, Solothurn u. f. w. der Fall mar, meggeschafft wurden, indem fie boch wenigstens immer dazu bienen fonnten, vorkommenden Falls den Feind einen oder zwei Tage aufzuhalten und fo die nothige Beit ju gewinnen, um feine eigenen Truppen ju fammeln. Man glaubt, es murbe bie Befestigung von Bellinzona dazu dienen, dem Feind einen befestigten Puntt zu geben, wenn nicht die Schweiz dafelbft eine ftebende Befahung unterhalte. Go gang richtig ift dies nicht, indem Bellingona auf eidgenöffischem Boden fteht und Teffin von fich aus in vorkommenden Fällen die dort anzubringenden Festungswerke besetzen fann. Freilich konnen in 24 Stunden öftreichische oder favoiische Truppen nach Magadino und Bellinzona gelangen, aber bies jedoch nur unter der Borausfetung, daß dem Feinde feine hinderniffe in den Weg gelegt werden und daß Niemand fich vertheibige. Dieß fann man aber nicht als Regel annehmen und es werden fich überhaupt Truppen buten, in einem feindlichen Lande ohne die allergrößte Vorsicht sich vorwärts zu bewegen, mas immer nicht ohne Zeitverluft gefchehen fann. Go wie ich überhaupt für Aufstellung befestigter Puntte in einem Lande bin, fo bin ich ebenfalls fur die Befestigung von Bellingona, nicht begbalb, weil ich glaube, es fonnen Festungen nicht umgangen werden, fondern befbalb, weil ein Feind fich fcheut,

Festungen im Rücken zu haben, die nicht in seiner Gewalt sich befinden, und weil dieser Umstand geeignet ist, den Feind aufzuhalten und den eigenen Truppen Zeit zu gewähren, sich zu konzentriren. Es ist richtig, daß alle Pässe umgangen werden können, aber damit ist nicht gesagt, daß die bedeutendsten strategischen Pässe nicht versichert werden sollen, indem dies einen Feind nöthigt, entweder sich dessen mit Verlust von Zeit und Mannschaft zu bemächtigen, oder aber andere, weniger gangbare Uebergänge zu wählen, welche größere Schwierigkeiten darbieten und mehr Zeit in Unspruch nehmen. Ich will nicht länger aushalten, sondern stimme zum Antrage des Herrn Ochsenbein.

Stettler. In früheren Zeiten bestand die hauptkraft ber Schweiz nicht in aufgeführten Bollwerken, sondern in der Eintracht, die Eintracht schlug den Feind. In beutiger Zeit aber will man, da die Eintracht sehlt, mit Bollwerken nachzubelsen suchen und Festungswerke machen. Das wird und nicht weit führen. Ich will nur auf einen Umstand aufmerksam machen, nämlich auf den, daß während der Mediationsakte ein Theil des Tessins vom Feinde besetht wurde, ohne daß er Bellenz in handen gehabt hätte, so daß eine Besektigung von Bellenz auch jeht in dieser Beziedung so wenig Nugen hätte als damats. Es scheint mir überhaupt jeht nicht der geeignete Zeitpunkt, kondare Festungswerke zu machen, weshalb ich vom Antrage abstrahren möchte.

Dr. Schneider, Regierungerath. 3ch dagegen mochte den Untrag des herrn Ochsenbein auf das Lebhaftefte unterftuben. Es bandelt fich einfach beute barum: Will man miffen. wie viel toftet die Unlegung von & ftungewerten, welche von Sachkennern einmutbig als eines ber wichtigften Mittel jur Bertheidigung des Baterlandes gegen Angriffe von Außen ber betrachtet werden? Dun fragt es fich, ob der Große Rath bes Rantons Bern miffen will, wie viel ein folches, im Intereffe des Baterlandes liegendes Wert toften werde, ober ob er fagen foll: es ift nicht ber Mübe werth, Die Cache zu untersuchen. 3ch zweifle baran, daß der Große Rath in Diefer Beziehung fo gleichgultig fein werbe. Wenn ber lette Redner gefagt bat, Die Rraft der Schweiz fei früherbin in der Eintracht bestanden und nicht in Bollwerfen, fo muß ich ibm barauf erwiedern, daß gerade in fruberen Beiten Belleng febr fart befestigt gemefen ift, und daß gerade barin ein Grund liegt, marum die Schweizer in der Rabe von Belleng in fruberen Beiten gefiegt haben, indem die dortige Befatung den Feind aufhielt und fo den Schweizern Zeit verschaffte, fich zu sammeln und mit vereinigten Rraften anzugreifen. Man fagt, es tonnten biefe Festungewerte dem Auslande zu Rugen tommen. Das ift möglich, aber wenn man diefen Grund berücksichtigen wollte, fo durften überhaupt gar teine Festungen mehr gebaut werben, auch im Auslande nicht, denn es wurde dasseibe das Ramliche ristiren. Aber ich frage: ift es mabricheinlich, daß wir dem Auslande eine Beftung bauen? Und ba glaube ich, Diefe Frage mit Beftimmt. beit mit Rein beantworten zu dürfen. Es handelt fich vor Muem aus bier barum, dem Ranton Teffin Beit und Gelegen. heit ju verschaffen, feine Tcuppen ju tongentriren und fich gu halten, bis über ben Gotthard oder Simplon Sulfe anruckt. 3d muß ferner bemerten, bag bie Festungewerte von Belleng von drei Geiten ber dominirt werden, und zwar von der Schweigerfeite, fo daß, im Falle die Deftreicher ober Savoier Belleng bereits befett hatten, fie von unfern Truppen leicht beschoffen werden fonnten, vorausgefest, daß man fo nahe aneinander tame. Man bat gegen die Befestigung von Bellen; die Nabe der Garnifon ju Mailand angefüort; aber gerade darin liegt ein Grund fur die Befestigung von Belleng, indem fonft der Feind in zwei bis drei Tagen auf dem Gottbard fein tonnte. Man darf übrigens nicht vergeffen, daß die Festungswerke fo projektirt find, daß fie mit den, bem Ranton Teifin ju Gebote ftebenden Mitteln binlänglich befest und armirt werden fonnen, einz g möchten vielleicht noch 1 bis 2 Urtilleriefompagnien mehr nothig fein, als Teifin erbalten fann. Wenn es fich barum bandelt, einen Gegenstand ju untersuchen, deffen Duten von Sachtennern anerkannt wird, fo follen wir um fo weniger Bedenten haben, foldes gu thun, um fo mehr, als die Eidgenof. fenichaft 4 bis 5 Millionen befint, welche am beften für folche Bwede ju verwenden find. Do es gut ift, fo viel Geld im

Vorrath zu haben und darneben die Befestigung der wichtigsten strategischen Punkte, die Unschaffung des ersorderlichen Kriegsmaterials u. s. w. zu vernachlässigen, möchte ich bestreiten; denn wenn ein Krieg ausbricht und es nur etwas rasch zugebt, so belsen uns 4 bis 5 Millionen Vermögen nichts, indem solche in Titeln bestehen und dann nicht Zeit vorhanden wäre, dieselben flüssig zu machen. Die Hauptsache ist stets die, daß die Eidgenossenschaft Kredit babe und in Betreff des Gegenstandes, wegen welches sie austritt, Zutrauen genieße. Ich unterstüße den Untrag des Herrn Ochsenbein.

Beingart. Es muß gewiß febr auffallen, wenn Semand, der vom Militar eigentlich wenig verftebt, das Wort ergreift; allein die Vaterlandstiebe ift in jeder Bruft rege , und wenn ich bedente, warum man und abrathet Theil zu nehmen an der Befestigung biefes michtigften Punttes, welcher in den Sagen ber Gefahr von der größten Bedeutung merden fann, fo erzeigt es fich, daß fo ju fagen einzig und allein deshalb Einwendungen gemacht werden, weil biefes Unternehmen einige Bagen toften wird. 3ch finde nun diefen Grund nicht febr erheblich und fur den Kanton Bern am allerwenigften haltbar. Unfere Bater waren nicht fo färglich, wenn es fich um die Vertheidigung des Baterlandes handelte. Much, Entichlossenheit und Vaterlandsliebe maren die Bemeggrunde ibres Sandelns, und im Strom Der Beitereigniffe ftanden fie feft und vertheidigten Die Sache der Menfchheit, nämlich die Freiheit, das Geid half da nichts. In unfern Tagen muß felbst der größte Freistaat Umerika bauptfächlich darauf achten, daß jein Bolt stets zu seiner Bertheidigung gerüstet fei, wie viel mehr dann sollen nicht wir darauf feben, und vor allem aus der gröpte Ranton der Echweiz, daß deren Unabbangigteit gesichert fei. Zwar ift Die Unabhängigkeit garantirt, aber es fallt die Garantie babin, wenn man fie nicht mehr halten will, fie fallt dabin, wenn in Europa der Frieden dabinfallt. Wer garantirt uns, daß der Friede in Europa noch lange daure und daß der fdwache Faden, an welchem er hangt, nicht baid breche? Es find gegenwartig drei Manner in Europa, welche den Frieden aufrecht erhalten und welche alle über 70 Sabre att find. Diefe find der Fürft Metternich, ber gegenwärtige Ronig von Frankreich und der Papft in Rom. Sterben einmal Diefe, jo konnen wir nicht Bewißheit haben, bag wir nicht eine allgemeine Explosion erhalten werden. Bereits fleht Stalien auf einem Bultan, und namentlich im Rirchenstaat, wo der Papft regiert, ift die Aufrequng am größten; dort glimmt ein Bulfan unter der Ufche. welcher feine Lava in alle Theue Staliens fpeien wird. Man findet vielleicht, wir feien ein ju fcmaches Bolt, um Bider-ftand ju leiften. Allein dies gerade ift der bofe der Traume in den Zeiten der Entartung, wo das Geld über das Wohlfein bes Baterlandes gefett wird. Dies ift der bofe Traum jener angftlichen Geelen, welche aus Furcht ju ertrinten ben Grund verlieren und wirklich untergeben. Wie michtig es ift, bag man feine Grengen durch Feftungswerte fcune gegen das Gindringen der Reinde, das beweist die Gefchichte auf jedem ihrer Blatter. 3ch will nur einen einzigen Sall anführen. Gelbft ber große Dapoleon, als er in Egypten mar, murde in feinem Sieges. laufe badurch aufgehalten, daß er Ct. Jean d'Acre nicht erobern tonnte und fich jurudieben mußte. In ber Schweiz haben wir zwar natürliche Grenzen, aber wie von mehreren Rednern febr fchlagend und überzeugend dargernan murde, ift es nothwendig. daß einige wichtige Uebergangspunfte befistigt werden, und ju Diefen gebort auch Bellingona. Da es fich jest um nichts anberes, als um die Borarbeiten handelt, fo mußte ich nicht, warum Bern aus unerheblichen Grunden nicht jum Untrage ftimmen wollte. Man bat gefagt, es konnte diefe Festung febr leicht in bie Sande der Feinde fallen, weil in der Rabe berfelben bedeutende öftreichifche und favoifche Barnifonen feien. 3a, Dit., wenn der Feind und nabe ift, fo find wir ihm gleich nabe, und wenn dies ein Grund mare, nichts ju machen, fo fonnte diefer Grund in jedem andern Ctaate gemacht werden. 3ch ftimme jum Antrage Des herrn Ochsenbein, es wird Dies die Ehre Berns erhöhen und nicht erniedrigen.

Jaggi, Reg. Rath, alter, Berichterstatter. 3ch babe mich bereits erflart, bem Untrage bes herrn Ochfenbein bezustimmen. Das Militarbepartement glaubte beshalb von einer Befestigung

von Bellinzona abstrahiven zu sollen, weil dieselbe zu viel Gelb toste. Da indessen der Antrag des herrn Ochsenbein dahin geht, vorerst nur eine genaue Berechnung aufnehmen zu lassen, so wird es sich dann je nach dem Resultate dieser Berechnung ergeben, ob man etwas machen wolle oder nicht. Ich schieße so viel an mir zum Antrage des herrn Ochsenbein.

Pequignot, Landammann, um feine Meinung befragt. Die Frage über die Befestigungswerke im Teffin reicht in einen frühern Zeitpunkt hinauf, als man ihr hier beilegt. Wenn meine Erinnerung richtig ift, fo murbe dieselbe, zwar ohne besondern Nachdruck, bas ift mahr, schon 1831 in Unregung gebracht, als die Schweiz, wie das gefammte übrige Europa, an den Ausbruch eines allgemeinen Krieges glaubte, und innert den Schranken der Wahrung ihrer Neutralität ihre Ber= theidigungemittel vorbereitete. Der eidgenöffifche Oberft , melther die Division im Guden befehligen follte, verhandelte weit= läufig mit dem Cbef des Generalftabes über die Unlegung folder Befestigungen, jedoch nach weit großartigern Umriffen und Berhältniffen, als jene, die dermalen für diefelbe angetragen werden. Da die inzwischen eingetretenen Ereigniffe die Boraussicht eines Rrieges verschwinden machten, fo beschäftigte jene Frage die Militars nunmehr weniger, ohne jedoch völlig in Bergeffenbeit zu fallen. Späterhin murde diefelbe durch den oberften militarifchen Beamten der Eidgenoffenschaft, den Generalquartiermeifter Dufour, wieder aufgenommen und derfelbe machte innert den Schranken, in welchen die Frage fich gegen-wartig darftellt, dieselbe jum Gegenstande einer speziellen Unterfuchung, deren Resultate und in einer bemerkenswerthen Arbeit hervorgehoben worden find. Bahrend diefer ausgezeichnete Militar, beffen patriotische und uneigennüpige Gorgfalt fich auf alles erftrectt, was mit unfern eidgenöffifchen Militareinrichtungen im Busammenhange fteht, fich mit ber vor uns liegenden Frage beschäftigte, mar diefelbe ju gleicher Beit Gegenftand anderweitiger Forschungen, die zwar allerdings von weniger fpezieller Natur maren, bingegen aber nach dem namlichen Ziele gerichtet waren, nämlich von Seite einiger eidgenössischer Oberften, welche sich gemeinsam die Aufgabe gestellt hatten, eine Arbeit über das Gesammte eines Vertheibigungsinftems für die Schweiz aufzustellen. Wenn ich gut unterrichtet bin, fo find diefe lettern Militars ju ben nämlichen Schluß. folgerungen gelangt, wie der herr Generalquartiermeifter. -Der dieffällige Untrag bat demnach die Autorität der tom= petenten Fachmanner für fich, welche diese Frage einer grund= lichen Untersuchung unterworfen haben; was den militärischen Gefichtspunkt anbetrifft, fo muß derfelbe demnach als entschie-ben betrachtet werden. Erlauben Sie mir daber, Sit., biefen Punkt ganglich bei Geite ju laffen, um mich nunmehr mit ben politischen und finanziellen Einwürfen zu befaffen, die im Ber- laufe der Berathung erhoben worden find. In meinen Augen besteht die erfte unter ben politischen Rucksichten, Diejenige, welche alle übrigen beberrichen foll, in der Sorge für die Bertheidigung des Staatsgebiets. Ein Bolt besteht als folches nur unter der Bedingung, daß es ein Gebiet besitze und basfelbe ju behaupten und ju vertheidigen miffe. Wenn bas Bolt fich nicht jur Sobe diefer Aufgabe ju erheben weiß, fo ift es moralisch tobt. Diefe Grundmabrheit follte binreichen, um auch die finanziellen Ginwürfe dabin fallen zu machen; allein diefelben tonnen mit Nachdruck auch dann bekampft werden, wenn man fich auf einen weniger erhabenen Standpunkt begeben will. Die Unschaffung des Materials wird bedeutend weniger foften, als man uns glauben machen will. Man macht großes Aufheben von den Geschüßen, die ju Bewaffnung des Plages nothwendig fein wurden. Allein bei den Berechnungen, welche man vorgebracht bat, ift vergeffen worden, daß zwischen den Roftenpreifen des Belagerungegeichuges und benjenigen für das Feldgeschut durchaus feine Hehnlichfeit vorbanden ift, indem bei letterm noch die Caissons, die Geschirre und übrige Bubehor-ben ber Bespannung hinzutommen. Die Gidgenoffenschaft und Die Rantone befigen übrigens ein betrachtliches in ihren Beughäufern zerstreutes Material, von welchem ein anfehnlicher Theil ohne irgend welchen Infonvenient anderweitig verwendet werden tonnte. Obne irgend welchen Rugen liegen fchwere Gefcute in den Sofen des Beughaufes von Bern und benjenigen ande-

rer Kantone herum; wurden dieselben in den Festungswerten von Bellinzona nicht beffer am Orte fein? Der Ranton Teifin, von welchem querft der Untrag ju Aufführung der fraglichen Befestigungen an die Tagfagung gestellt worden ift, und welcher bei beren Erbauung unmittelbar betheiligt ift , fchrect vor Der Berpflichtung nicht jurud, einen Theil Des Materials bei der Bewaffnung auf seine Kosten zu übernehmen. Und tonnten diese Werte nicht, wenigstens zum Sbeil, durch unsere Milizen, zur Zeit ihrer periodischen Uebungen erbaut werden? Glaubt man , daß die Sappeurs vom Genie jum Beifpiel , bebufs ihrer Instruktion, nicht weit nunlicher damit befchaftigt werden tonnten, die Befestigungewerte bei Bellingona aufzu-Buführen, ale bingegen im Polygon der Thunerallmend Scheibenftande, Bruftwehren u. f. w. ju errichten, welche fie nach. ber wieder niederreifen, um von neuem angufangen? Und wurden die Offiziere vom Genieforps bierbei nicht eine Gelegenheit finden, ihre eigene Inftruftion ju vervolltommnen, welche fie fich im Auslande ju verschaffen genothigt find, wenn fie nur einigermaßen vollftandig fein foll? — Man bat fer-nere von den Schierigfeiten und Untoften gefprochen, welche durch den Unterhalt einer Garnifon in Bellingona verurfacht werden murden. Man hatte vor Allem aus einen Unterschied zwischen der Beit bes Friedens und der Beit des Rrieges machen follen, um die erforderliche Mannschaftsgabl und die ba-Warum follte man mit verbundenen Muslagen ju berechnen. übrigens die Obforge ju Bewachung bes Plages in Friedens. Beit nicht dem Kanton Teffin und beffen Miligen überlaffen? Ronnte man in Diefer Beziehung nicht bas Beifpiel Deutschlands nachahmen, wo mehrere bedeutende fefte Plage, obgieich fie Bundesfestungen find, in Friedenszeiten durch die Eruppen desjenigen Staates bewacht werden, in welchem fie liegen. — Ein Redner bat fich barauf berufen, die alten Gidgenoffen batten ihre Siege dem Geifte der Eintracht und gegenseitigen U.i. banglichfeit verdanft, der unter ihnen herrichte, und ju Bertheibigung ihres Landes hatten fie nicht nothig gehabt, fich in feften Plagen ju verschangen. Go febr als bas ehrenwerthe Mitglied fühle auch ich den Werth der Gintracht und des Bruberfinns in der Schweiz, und Diemand fann mehr als ich die Rückebr berfelben berbeimunschen, allein bei all' diefem machtigen Elemente des Erfolges vernachläßigten die alten Schweiger die andern Bedingungen ju Erzielung von folchem feineswegs. Das ehrenwerthe Mitglied fteht im Brrthum, wenn es behaupten will, diefelben batten feinen Berth auf Befestigung gesett; es genügt, einen Blid auf die Rriegsgeschichte der Schweiz zu werfen, um sich zu überzeugen, daß sie die Wichtigfeit berfelben mohl zu würdigen verstanden, und dieselben mit vieler Geschicklichkeit ju benugen mußten. Der nämliche Red= ner hat fich bei feiner Berufung auf ein Beifpiel aus der Beschichte neuerer, oder gemiffermaßen unserer Beit, nach meiner Unficht miggriffen, fowohl in Rudficht auf die Bortheile, welche ein fester Plat darbietet, als auf die Rolle, welche den darin liegenden Truppen angewiesen ift. Diese Truppen find in der That teineswegs darauf beschränkt, blog vertheidigungeweise gu verfahren, wie das ehrenwerthe Mitglied ju glauben fcheint, fondern fie konnen und sollen auch, je nach Beschaffenheit ber Umftande, angriffomeise austreten. Wenn in jenem Zeitpunkte, von welchem man gesprochen hat, Befestigungswerte von der Art, wie die bier in Frage liegenden, vorhanden gemefen maren, und fich in ihrer Enceinte Die erforderlichen Truppen porgefunden hatten, fo ift es mabricheinlich, daß der Feind die Bortheile, von welchen das ehrenwerthe Mitglied gesprochen bat, meder errungen hatte, ja noch daran gedacht hatte, diefelben fich anzueignen. - Die Gegner ber vorgeschlagenen Dagregel, welche ibre Argumente aus unferer altern Gefchichte schöpfen, vergessen, daß die Schweiz inmitten der allseitigen Fortschritte in der Rriegskunft nicht auf dem gleichen Flecke jurudbleiben darf, und daß fie ihre Bertheidigungsmittel auf Die gleiche Stufe mit andern Landern bringen muß, beren Lage Alebnlichkeit mit der ihrigen bat. Möchte man vielleicht, daß Die Schweiz bas Beispiel ber letten Ritter nachabme, welche, im Stolze auf die Thaten der Bergangenheit, beim Ericheinen der Feuerwaffen es verschmabten, von den Sulfemitteln Ge-brauch zu machen, welche diefe neue Erfindung ihren Gegnern barbot, und ihren ftolgen Borurtheilen jum Opfer fielen? -

Ein anderer Redner hat als Waffe gegen den vorliegenden Antrag die Schwierigkeit der Verbindung von Seite der Schweiz und die daraus entstehende Gefahr eines Ueberfalls angeführt, welcher der Plat bloßgestellt wäre, ehe man denselben aus dem Innern der Schweiz gebörig unterstüßen könnte. Dieser Einwurf fällt wenigstens theilweise wegen der Voraussicht auf die Anlegung der Eisenbahn dabin, welche zu Stande kommen und der östlichen Schweiz die Möglichkeit gewähren wird, ihre Streitkräfte außerordentlich schneller auf dem bedrohten Punkte zu vereinigen. Ich weiß wohl, daß man mir erwidern kann, der Keind genieße durch die Verlängerung der Eisenbahnlinie im Mailändischen einen ähnlichen Vortheil. Allein darauf antworte ich, daß zu dieser Verlängerung die Einwilligung der Schweiz erforderlich ist, und daß der eidgenössische Kriegsbrath dazu berufen werden wird, zu untersuchen, dis zu welchem Grade jene Verlängerung die Interessen unserer Landesvertheidigung beeinträchtigen könnte. — Ich stimme für den Antraa.

#### Abstimmung.

Wahl der Gefandtichaft auf die ordentliche Tagfatung. Babl des erften Gefandten.

Vorgeschlagen find bie herren Altschultheiß Reuhaus und Landammann Pequignot.

herr Landammann Pequianot erflärt, dag er unter teinen Umftänden die Babl als Tagfatungegefandter übernehmen könnte.

Von 125 Stimmen erhalten im erften Strutinium:

```
Kr. Altschulbeiß Neuhaus

"Dr. Schneider, Regierungsrath,
"Regierungsrath von Tillier
"Regierungsrath Zaggi, jünger,
"Schultheiß von Tavel
"Regierungsrath Bigler
"L. f. w.
```

Ernannt ift bemnach im ersten Strutinium burch abfolutes Mehr herr Altichultheiß Deuhaus.

Wahl des zweiten Gefandten.

Borgefchlagen find: Die herren Gerichtsprafident Manuel und Amteverweser Stoof.

Von 134 Stimmen erhalten :

```
hr. Dr. Schneider, Reg.=Rath, im 1. Sfr. 42; im 2. Sfr. 73
                                        32; ""
    Manuel, Gerichtsprafident
                                                       39
                               )) ))
                                     "
                                                    "
                                        20; ""
    Pequignot, Landammann
                                                       10
    Baggi, Reg : Rath, junger
                                        13;
                                                       10
                                 "
                                     "
                                             " "
   von Tillier, Regierungsrath
                                         9;
"
                              " "
                                     1)
                                         6,
   Regierungerath Beber
                                         3;
        u. f. w.
```

Erwählt ift bemnach im zweiten Strutinium: herr Regierungerath Dr. Schneiber.

herr Dr. Ammann übernimmt bas Prafidium.

Dem herrn Landammann Pequignot wird der zu herstellung seiner Gefundbeit und Vornahme einer Badekur nachgesuchte Urlaub von sechs Wochen auf nächsten heumonat sofort ohne Einwendung ertheilt.

herr Landammann Pequignot übernimmt wieder bas Prafibium.

Bortrag ber Polizeisettion, betreffend bie Wieberbesetung ber burch vollendete Amtsbauer erledigten Stelle eines Direttors ber Buchtanftalten in Bern.

Der Bortrag empfiehlt aus den drei Bewerbern für diefe Stelle Herrn Johann Satob Neutom, gegenwärtigen Buchthausdirektor, welcher feit feche Sahren den Zuchtanstalten mit lobenswerthem Eifer und Pflichttreue vorgestanden fei.

Steinbauer, Regierungsrath. Es sind in letter Zeit gegen den bisherigen Zuchthausdirektor Herrn Neukom viele Anklagen und Beschwerden im Publikum ausgestreut worden. Die Polizeisektion ordnete sogleich eine Untersuchung an, aus welcher sich aber die Unbegründtheit dieser Anschuldigungen volktändig herausskellte, so das sich die Polizeisektion aus Austrag des Regierungsraths veranlaßt sab, eine förmliche Erklärung auszustellen, deren Ablesung ich verlange.

Die Erflärung wird abgelefen und lautet folgenbermaßen :

"Bei Unlag der wegen vollendeter Umtedauer vorzunehmenden Wiederbefetjung der Stelle eines Direktors der hiefigen Strafanstalten findet fich die Polizeisektion zu folgender Erklärung bewogen:

In der jungsten Beit haben es sich mehrere öffentliche Blätter, namentlich der "Berfassungsfreund" und der "Guck-kaften" jur Aufgabe gemacht, den Herrn Buchthausdirektor in Bezug auf feine Amtsführung anzugreifen und seine Pflicht-

treue fowohl als feine Umtefähigfeit zu verdächtigen.

Heborde beklagt, und eine Untersuchung seiner Umtsführung verlangt. Diesem Begehren ist von Seite der Polizeisektion sogleich entsprochen worden, und das Ergebniß der stattgetundenen Untersuchung hat, wie zu erwarten stand, überzeugend nachgewiesen, daß die zum Nachtheil dieses Beamten ausgestreuten Gerüchte und Unschuldigungen durchaus unbegründet sind, zumal sich Herr Neukom diesorts vollständig hat rechtsertigen können. Die unterzeichnete Behörde macht es sich demnach zur Pflicht, diesem Beamten hiermit der Wahrheit zu lieb, das Zeugniß zu geben, daß derselbe während seiner sechsjährigen Umtsführung seine eben so schwierige als wichtige Stelle zu ihrer ungetheilten Zusviedenheit bekleidet, und sich als ein pflichttreuer und küchtiger Beamter erprobt hat."

Bern, ben 25. Mai 1846.

(Unterschriften.)

Aubry, Regierungerath, pflichtet bemjenigen, mas herr Regierungerath Steinhauer angebracht bat, bei, indem fich die in letter Beit in öffentlichen Blättern entbaltenen Unschuldigungen als burchaus unbegrundet ermiefen hatten.

Jaggi, Oberrichter. Es liegt keineswegs in meiner Absicht, mich in Persönlichkeiten einzulassen, und es hat auch der Antrag, den ich stellen will, durchaus keinen Grund in solchen. Es scheint mir indessen nicht am Ort, im Augenblicke, wo eine neue Ordnung der Dinge vor der Thüre steht, eine solche Wahl vorzunehmen; herr Neukom, welcher seit einigen Wochen bereits die Stelle provisorisch versieht, könnte dieselbe fernerhin und die zur Inkrasskretung der neuen Ordnung der Dinge versehen, weshalb ich den Antrag stelle, die definitive Besehung in Gewärtigung der Erneuerung aller Staatsbehörden zu versschieben.

Steinhauer, Regierungsrath. Ich müßte mich diesem Antrage widersetzen. Würde die Amtsdauer des Herrn Neu-kom ein Jahr später auslausen, so wäre es dann an den neuen Staatsbehörden zu entscheiden, ob sie ihn wieder erwählen wollten, da aber die Stelle eines Direktors der Zuchtanstalten bereits mit dem verstossenen 1. Mai zu Ende gegangen ist, so scheint es mir am Orte, daß, so lange die gegenwärtige Ordnung der Dinge besteht, der Haushalt nicht provisorisch, sondern desinitiv bestellt werden soll, abgesehen von dem, was in Zukunft geschieht. Ich trage daher darauf an, daß progredirt werde.

Jaggi, Regierungerath, alter. Wenn der Große Rath biefe Stelle nur provisorisch befeten wollte, so murbe dieß die Norm bilden fur alle andern Stellen, welche bei der gegen-

wartigen Ordnung ber Dinge in Erledigung tamen. Ein folches Proviforium ware fcablic, ich mochte bavon abrathen.

Dr. Ummann pflichtet diefer Ansicht bei, namentlich aus bem Grunde, weil die Stelle eines Direktors der Zuchtanstalten außerordentlich wichtig fei und unter einem langern Proviforium leiden mußte.

Aubry, Regierungsrath, entwickelt und unterstüßt den Antrag des Regierungsraths, indem er bemerkt, daß ein Propisorium für diesen Theil der Administration von nachtheiligen Folgen sein müßte, indem gegenwärtig bei 460 Strässlinge in den Zuchtanstalten seien, und das Aussichtspersonal die Zahl von 50 übersteige. Bei solchen Verhältnissen seis nothwendig, daß eine strenge und gleichsam militärische Disziplin ausgeübt werde, ohne welche man die Ordnung nicht ausrecht erbalten könne. Dieß sei nicht möglich, wenn der Direktor der Zuchtanstalten bloß provisorisch sei. Es müsse zwar zugegeben werden, daß unter den gegenwärtigen Verbältnissen alle Beamtungen einen mehr oder weniger provisorischen Ebarakter annehmen, solches aber mit deutlichen Worten auszusprechen, sei weder klug noch den Gesehen und der Verfassung entsprechend. Ueberzdieß sei der gegenwärtige Direktor ein rechtschaffener und ehrenwerther Mann, welcher seine Psiichten gut und treu erfüllt habe; dieses Zeugniß müsse man ihm geben gegenüber den böswilligen Unschuldigungen, welche in letzer Zeit über ihn ausgestreut worden seien.

### Abstimmung.

Für den Antrag bes herrn Oberrichters Saggi 38 Stimmen. Die Wahl fogleich vorzunehmen . . . . 95 "

Von 141 Stimmen erhalten nun:

Herr	Direttor Reufom			102
,,	Posthalter Richard			5
,,	Großrath Seiler .			4
"	Regierungsstatthalter	<b>B</b> ach		2
"	Hauptmann Rieder	•	•	2
"	Großrath Michel .	•		2
<i>i,</i> .			(Nullen	<b>1</b> 3).

ů. f. w

Ermablt ift mithin im erften Strutinium herr Reufom, bisheriger Direftor der Buchtanftalten.

Bortrag der Polizeisektion und des Regierungsrathes über die Bittschrift des Heinrich Wyler, von Grinbelwald, heinrich von Almen, von Lauterbrunnen, und Joh.
von Almen, von St. Bestenberg, welche durch obergerichtliche Straffentenz vom 21. Merz 1846 wegen eines Weindiebstahls von By. 10 bis 14 jeder zu einer Kettenstrafe von zwei
Jahren verurtheilt waren, und nun das Gesuch an den Großen
Rath richten, daß ihnen die seit dem 8. und 15. Jenner ausgestandene Gefangenschaft als Strafe angerechnet und sie in
Freiheit gesetzt, oder daß die Kettenstrafe in Eingrenzung in
ihre Einwohnergemeinde umgewandelt werden möchte.

Die Polizeisektion trägt nun in Betracht, daß wirklich die harte Strafe, welche der Richter nach dem positiven Gesetze aussprechen mußte, bei dem sehr geringen Werthe des Entwendeten mit den Forderungen der humanität nicht in Uebereinstimmung stehe, darauf an: Es möchte die zweijährige Kettenstrafe in eine einjährige Enthaltung in der Anstalt zu Thorberg umgewandelt werden.

Der Regierungbrath dagegen trägt in eine Umwands lung der ausgesprochenen Kettenstrafe in eine sechsmonatliche Buchthausstrafe an.

Aubry, Regierungerath, durchgebt den Bortrag und em-

Jaggi, Oberrichter, empfiehlt den Antrag des Regierungsrathes, indem die Strafe, welche das Obergericht habe ausfprechen muffen, im Berhältniß zum Bergeben viel zu hoch sei, und der Gesetzgeber einen solchen Fall bei Erlaß des Gesetzgewiß nicht vorausgesehen habe.

Michel. 3ch will das Bergeben durchaus nicht rechtfertigen. Es ift bekannt, daß fich die Schiffleute auf dem Thuner-See gleich den Fuhrleuten ein Recht anmagen, wenn fie Wein führen, von demfelben nach Belieben zu toften. Etwas Aehn-liches ift auch bier ber Fall gewefen, und es ift am Orte, wenn folchem Unwesen gesteuert wird. Allein der vorliegende Fall verdient boch einige Berücksichtigung, um so mehr, als die drei Manner Familienvater sind, welche aus ihrem Berdienste leben. Diese Manner führten Bein über den Thuner-See, und es murbe berfelbe in ein an die Scheuer beim Reuhause angebautes Magazin gebracht. Um Reujahrstage 1846, einem Tage, an welchem fich nach altem Bolfsgebrauche Mues, jung und alt, reich und arm, gerne luftig macht, verabredeten Diefe Leute, welche bas Geld nicht hatten, um fich Wein ju faufen, folchen aus dem dafelbft befindlichen Fagichen zu holen, was um fo leichter gefcheben tonnte, als ein fteinerner Stiegentritt ichon langere Beit lofe mar und das Ginfteigen erleich. terte. Go murde ju zweien Malen, jedes Mal ungefahr zwei Flaschen, gebolt und zusammen getrunten. Gewiß ift nun diese That nicht der Art, um mit zwei Sabr Rettenftrafe beftraft zu werden, und wenn herr Umterichter Ritschard da ware, fo wurde derfelbe gewiß diefe Leute fur eine milde Behandlung empfehlen. Selbst ber Antrag des Regierungerathe fcheint mir ju bart, wenn man bedentt, daß fammtliche drei Manner Familienvater find, daß durch eine langere Enthaltungeftrafe Die Familien am meisten darunter leiden, ferner daß fie fich feit dem 8. Jenner in haft befinden, und daß eine Buchthausftrafe vom Bolle ftete als infamirend angeseben wird. Aus diefen Gründen trage ich dabin an, es mochte in erfer Linie bie zweijährige Kettenstrafe in eine fechemonatliche Eingrenzung in die Gemeinde, oder aber in zweiter Linie in eine fechemonatliche Enthaltung in der Unftalt ju Thorberg umgewandelt

Aubry, Regierungerath. Ginen Umstand habe ich vergeffen anzuführen, nämlich, daß ber Wein fich in einem Schopf befand, in welchen die drei Männer durch Wegnahme eines nicht befestigten Stiegentrittes gelangen konnten. Im Uebrigen

ist die Sache durchaus geringfügig. Ich glaube den Antrag des Regierungsraths empfehlen zu sollen, obschon ich meiner persönlichen Meinung nach vorgezogen hätte, die drei Männer in die Enthaltungsanstalt zu Thorberg zu thun. Eine Eingrenzung in die Gemeinde wäre für sie keine Strafe, und man muß in dieser Beziehung auch Rücksicht nehmen auf die öffentsliche Meinung, welche in der Eingrenzung keine Strafe sähe; indessen muß man auch Rücksicht nehmen auf den langen Untersuchungshaft, welchen die drei Männer ausgestanden haben.

#### Abstimmung.

		g über	ben	Gru	ndsatz	der	Etr	afumwand=
lung Für L	ı : Bıllfahr						110	Stimmen.
	bschlag						6	,,,
	offene Abst Untrag d			nadna	tha E			
	Umwandli							
	Buchthaus						23	"
	was Under			•			gr.	Mehrheit.
gren	Imwandlun zung in di	Gem	einde				47	Stimmen.
berg	hsmonatlid •	e Eni	•	ng 1	n zgo	)r: •	53	"

Vortrag bes Militärdepartements, betreffend bas Entlassungsgesuch bes herrn Daniel Ludwig Brunner, Major bes britten Auszugerbataillons, aus bem Militärdienfte.

Der Bortrag empfiehlt die Entlaffung in allen Chren und unter Berdankung ber geleisteten Dienste.

Demfelben wird durch's Sandmehr entsprochen.

(Schluß ber Sigung nach 1 Uhr.)

# Verhandlungen

de 8

# Großen Rathes der Republik Bern.

Ordentliche Frühlingsfigung 1846.

(Richt offiziell.)

### Vierte Gigung.

Freitag den 29. Mai 1846. (Morgens um 8 Uhr.)

Prafibent: herr Landammann Pequignot.

Nach bem Namensaufrufe und nach Genehmigung bes Protofolis zeigt ber herr Landammann an, daß herr Regierungsrath Dr. Schneider die gestern auf ihn gefallene Wahl zu einem zweiten Gefandten auf die Tagsatzung angenommen habe.

#### Tagesorbnung.

Vortrag ber Bittichriftentommiffion, betreffend eine Beschwerde bes Meggermeisters Geiser ju Langenthal, über eine Berfügung des Regierungsraths.

Laut diesem Bortrage bat sich Fr. Geiser, Mehger, von und zu Langentbal, bei'm Großen Ratbe über eine Schlußnahme des Regierungkraths vom November vorigen Jahres beschwert, wodurch er mit seinem Gesuche um eine Schaalrechtsbewilligung abgewiesen worden ist. Darauf gestüht, daß es nicht Aufgabe des Großen Ratbes sein könne, in die Untersschung der Gründe für oder gegen die Ertheilung einer einzelnen Konzession einzutreten, sondern daß derselbe lediglich zu prüsen habe, ob diebei eine gesehliche Bestimmung verleht worden sei, — in dieser Beziehung aber dem Regierungkrathe, der innerhalb der Schranken seiner Kompetenz gebandelt babe, der innerhalb der Schranken seiner Kompetenz gebandelt babe, der ingegründeter Borwurf gemacht werden könne, — trägt die Bittschriftenkommission bei'm Großen Ratbe darauf an: daß über die vorliegende Beschwerde zur Tagesordnung geschritten werden möchte.

Rernen, Oberrichter, als Berichterstatter, bringt ben Thatbestand ber Versammlung nochmals in Erinnerung; nach dem Gesche vom 18. Mai 1804 gehören die Schaalrechte gegen-wärtig noch unter die Ebehaften, und nach dem Gesetze vom 21. September 1804 sei der Regierungsrath diejenige Behörde, welche zu entich iden habe, ob solche Ebehaste zu ertheilen seien oder nicht; finde also der Regierungsrath ein Begebren dieser Art unbegründet, so solle keine andere Bebörde weiter darüber eintreten. Der herr Berichterstatter schließt Namens der Bittsschriftensommission auf Tagesordnung.

Weingart. Diese Geschichte ift mir auch ein wenig betannt; es handelt sich bier barum, ein Unrecht wieder gut zu machen, benn es widerspricht volltommen ben Grundfägen ber Rechtsgleichheit und Freibeit und bem Zwecke ber Gesellschaft überhaupt, wenn irgend ein ehrlicher Bürger verhindert wird,

auf eine ehrenhafte Beife einen gründlich erlernten Beruf außjuuben und fein Brod ehrlich Dabei ju verdienen. Jedes Berhaltniß, das entweder in der Gewalt feinen Urfprung bat, oder aber bloß auf Gunft, Borrecht beruht, ift nach allgemeinen Begriffen in ber gangen Welt jederzeit als ungefehlich, fchlecht und ungerecht betrachtet worden. Alle Bürger sollen gleiche Rechte genießen, alle sind herr und Meister ihrer Person, also auch herr und Meister über ihre hülfsquellen und Mittel, ihr Brod zu verdienen. Sogut man bas Eigenthum garantirt, ebenfogut follen die Fähigkeiten der Menschen, ihr Brod ehrlich zu verdienen, garantirt sein. Wie stimmen nun mit diesem ewigen und unumftöglichen Grundfate ber Gerechtigfeit jene Konzeffionen, welche die frubern Regierungen aus Gunft u. f. w. einigen Ortschaften ertheilt haben, überein? Davon haben wir bier ein frappantes Beispiel vor Mugen. Geifer ift ein fleißiger, ehrlicher Mann, Bater einer gablreichen Familie, Megger, welchen Beruf er grundlich erlernt bat und auch verftandig ausubt. Die Burger ber Ortschaft Langenthal geben ihm allgemein bas Beugnif, daß er von jeber bas beste und mobifeilfte Bleifch vertauft, feinen Unterschied zwischen reich und arm macht, gute Gewicht und gute Baare gibt. Diefes erregte aber bald bie Mifgunft anderer Megger und ihrer Bermandten; dazu fommt, daß er unglücklicher Weife liberal ift und etwas gefcheiter, als ber Saufe ber Minderbegüterten, an beren Spipe er gewöhn. lich fich befindet und den Dorfmagnaten -

herr Landammann. Ich muß ben Redner unterbrechen; ich will ibm wohl erlauben, den Geifer zu loben, aber Andere zu verbächtigen ift nicht erlaubt.

Beingart. Es ist nicht gerecht, einen Plan zu schmieben, wie es gescheben ist, um diesen Mann zu vernichten. Geiser hatte sich ein zu Ausübung des Mehgerberuses bequem eingerichtetes Haus erworben und verlangte nun von der Regierung die Erlaubniß, seinen Beruf darin auszuüben. Dieses wurde ihm abzeschlagen, worauf die Gemeinde Madiswyl ihm ihr Schaalrecht unentgeldlich ertheilte, und nun nehmen die Bürger Langenthals ihr Fleisch nach wie vor bei ihm, so daß er zwar sein Gewerbe treiben kann, aber mit dem Unterscheide, daß er das Fleisch alle Tage von Madiswyl nach Langenthal sübren muß, was ihn natürlich schwer ankömmt. Ich wünsche nun, daß ihm als Bürger Langenthals ohne Rücksicht auf jene Konzession der Gemeinde das Recht erlaubt werde, seinen Beruf in seinem Hause zu Langenthal auszuüben. Ich habe gesprochen.

Man, gewesener Staatsschreiber. Ich möchte fragen: Eristirt ein Geset über die Ronzesson von Schalrechten, ja ober nein? und existirt eine Rompetenz des Regierungsratbes, solche Ronzessionen zu ertheilen oder zu verweigern, ja oder nein? Da ich voraussetzen muß, beides sei der Fall, so kann ich nicht begreisen, wie man etwas anderes antragen kann, als die Bittschriftenkommission thut.

30

Der herr Landammann ersucht ben herrn Berichter-ftatter, bierüber Auskunft zu ertheilen.

Kernen, Oberrichter. herr Geifer hat in der Per-fon des herrn Beingart einen beredten Bertheidiger gefunden. Stunden wir auf dem Boden des Raturrechtes, batten wir nicht positive Gefete, fo tonnte man ibm allenfalls beiftimmen, aber da wir in einem geordneten Staate leben, und auf dem Boben des positiven Rechtes steben, so will ich nochmals turg bie Unsicht entwickeln, aus welcher die Bittschriftenkommisson ibren Untrag ju rechtfertigen glaubt. Wir haben ein Gefet vom 18. Mai 1804, beffen §. 38 fagt: "Die Auflagen, welche von Chehaften bezogen werden, als von Radwerten, wie Muhlen u. f. w. u. f. m., oder von Feuereffen, von Gerbefagen, von dem Wirthichafterechte, dem Schalrechte, Baderrechten, und dergleichen, baften weder auf dem Grund und Boden, noch liegen fie auf der Person des Pflichtigen, sondern fie find eine Abgabe, welche fur die obrigtettlich bewilligte Ausübung irgend eines an einen gemiffen Ort gebundenen Gewerbes ent. richtet wird." Sier ift alfo die Grundlage jum Rongeffionsinfteme, im Gegenfane jum Patentfufteme oder ju gang willfubrlicher Ausübung jedes Sandwertes, gefetlich gegeben. Das an-Dere Gefet vom 21. September 1804 tagt im §. 5: "In Bufunft foll die Bewilligungder Wirthschaftsrechte, sowie der übrige Chebafte, einzig und allein von uns (Schultheiß und Rath, jest Regierungerath) ertheilt werden u. f. m." Sier wird alfo gefeglich einzig und allein der Regierungerath jum Richter gemacht über Die Frage, ob eine Ronzesson zu ertheilen fei ober nicht, ja fogar wird am Schlusse bes angeführten Paragraphen Dem Regierungsrathe das Recht ertheilt, bereits ertheilte Rongeffionen wiederum ju guden. Bir fteben bemnach, wie gefagt, nicht auf dem Boden des Naturrechtes, wo jeder machen fann, mas er mill.

Jaggi, Oberrichter. Ich kenne den Petenten Geifer nicht, und auch nicht die Verbältnisse von Langenthal, in Betreff des Bedürfnissed des Fieischverkaufs; bingegen baben wir nicht bloß diese eben angerufenen Gesetz, sondern wir haben noch ein viel wichtigeres Gesetz, und dieses ist die Verfassung, welche den Grundsatz der Gewerbefreiheit, bloß unter Vordenalt derzienigen Beschränkungen, welche das allgemeine Wohl erfordert, ausstellt. Hievon gehe ich in dergleichen Fällen aus. Nun ist es bekannt, daß man die Fleischschalen der Polizeiaussicht unterwirft, aber ob an einem Orte eine oder mehr Fleischschalen vorhanden seien, ist durchaus gleichgültig, die Polizeiaussicht kann sich gleichmäßig über alle erstrecken. Also sollen wir diesen Berufszweig im Uedrigen freigeben.

Efcharner, Regierungerath. Ja freilich ift durch die Berfaffung im augemeinen Gewerbefreiheit ausgefprochen, und Das Chehaftenfnitem ift aufgehoben, aber Rudfichten bes all. gemeinen Bobles find bennoch vorbehalten, und diefe find namentlich auch in fanitarischer hinficht ju beachten. Dun ift in diefer Beziehung der Fleischverkauf in einer erzeptionellen Lage gegenüber allen andern Gewerben, felbft ben Brodvertauf nicht ausgenommen, denn alle andern Lebensmittel fonnen langere Beit hindurch aufbewahrt werden. Obichon daber auch hier Konkurrenz nöthig ift, fo darf doch dieje Konkurrenz nicht über alles Maß und Ziel hinaus geben. Sodann haben wir noch ein Gefet vom Jahre 1811, worin jedem Schlachter jur Pflicht gemacht wird, fein Publikum immer mit frischem Fleische gu beforgen. Schon jest wird das Publitum durch die meiften Schalen, eben weil ihrer bereits zu viele find, grunofchiecht bedient. Es fist bier ein Regierungsstatthalter, in deffen Umteeben weil ihrer bereits ju viele find, grundschlecht bezirk in einer folchen Schul bas gleiche Rind zwei Monate lang bing aus Mangel an Abjat. Wenn 3hr Guere Familien mit folchem Gleische verfeben wollet, bann durft 3hr nur ben Fleifchvertauf freigeben. Un manchen Orten findet 3br eben megen ju großer Konturrenz und daberigem ju geringem Absate oft Monate lang tein frisches Fleisch, sondern, wenn 3hr bort solches haben wollt, so mußt 3br es in Bern oder andern Städten holen. Daber bat man fruber die betreffenden Bemeinden angespornt, öffentliche Schalen einzurichten, und bas hat unter anderm die Gemeinde Langenthal gethan, indem fie mit großen Roften ein Schlachthaus mit mehrern Banten erbaute. Diese Bänke werden jeweilen an öffentliche Steigerungen gebracht, die Zedermann zugänglich sind. Ift etwa Euere Polizei, wenn überall Zedermann schlachten kann, im Stande, die nötbige Aussicht darüber zu handbaben? Und wist Ihr dann, ob Lebendiges oder Todtes gemetzet wurde? Den Grundsatz der Gewerdsfreiheit in solchem Mase auszudehnen, wäre wirklich eine bedenkliche Uebertreibung. Das Gleiche, was jest da zu Langenthal geschah, kam noch an vielen andern Orten vor, und einzig hier in Bern haben wir vielleicht zwanzig solche Begehren abgewiesen. Das Departement des Innern ist in diesen Dingen gewiß nicht illiberal, es bewilligt Sägen, Stampsen, Müblen u. s. w. u. s. w., und sucht überbaupt dem Gewerdsstleiß möglichst freien Spielraum zu gewähren

Der herr Landammann erfucht den Redner, welcher fich noch ausführlicher hierüber auslassen will, fich fo turg als möglich zu fassen.

Tich arner, Regierungerath. Enticheiden Sie, wie Sie wollen, Sit., aber ich mache auf die Folgen aufmerkfam. 3ch ftimme jum Untrage der Bittichriftenkommission.

Waltert. Man läßt jeden Korber, Refler u. f. w. machen; wenn Einer einen Beruf gelernt bat, so soll er ibn ausüben können, unter Aufsicht der Polizei. Sonft thun wir ibm Unrecht. Das nur wollte ich fagen.

Beifer, Dberftlieutenant. Bon beiden Seiten etwas bei ber Sache betheiligt, wollte ich eigentlich nichts bagu fagen, aber herr Weingart hat fich erlaubt, von Dorfmagnaten ju reden, welche einen liberalen Mann verfolgen u. f. w. Bei uns epistiren teine Dorfmagnaten, fie epistiren nur in ben Beitungen. Es ift mir ju Langentbal auch teine Berfolgung gegen liberale Manner bekannt, fo wenig als gegen Anders. denkende, wohl aber will man zu Langenthal, wie an andern Orten gewiß auch, gerne bei Recht und Ordnung bleiben. Dun eriftiren gemiffe Gefete und Berordnungen, und die Gemeinde Langenthal graubte, Diefen zufolge babe fie bas Recht gegen das Schalrechtbegehren meines fonftigen Freundes zu opponiren. Der Regierungerath entichied in ihrem Ginne, Geifer aber glaubte, beim Großen Rathe mehr Recht ju finden. Es bandelt fich hier nicht fowohl um den Geifer , als um einen Grundfat, ber wichtig ift. Es ift gang richtig, bag Geifer bie Meggerprofession erlernt und als Chrenmann betrieben bat, und es ift traurig, daß Manner ihren erlernten Beruf nicht frei ausüben durfen in einem freien Lande. Indeffen eriftiren einmal Gefete und Verordnungen, welche ihm entgegen find. 3m Uebrigen werde ich mich ber Abstimmung enthalten, einerfeits als Bürger von Langenthal, andererfeits als weitläufiger Bermandter bes Geifer und mit feiner Beschwerdeschrift einigermaßen in Beruprung ftebend. 3ch wollte mir nur herrn Beingart im Interesse ber Babrheit das zu bemerken erlauben, da er fich folche verdachtige Meußerungen gegen die Gemeinde Langenthal erlaubt bat. 3ch habe auch gesprochen.

Weingart. Ich habe die Sache nur fo ausgedrückt, Geifer ftebe gewöhnlich an der Spipe der ärmeren Bürgerschaft, die nicht immer mit der Dorfmagnatenschaft übereinstimmt. Das ift doch wohl keine Beleidigung.

Revnen, Oberrichter, als Berichterstatter. Man könnte über diefen Gegenstand weitläufig reden, man könnte reden vom betreffenden Paragraphen der Verfassung, welcher die Gewerbe unter gewissen Beschränkungen freigibt; man könnte fragen, in wiesern dieser Paragraph beschränkt werde durch bestehende Gesetz ; man könnte reden von dem besondern Bedürsnisse Langenthals, wo neben vier öffentlichen Schalrechten noch drei Schalen epistiren, die zu den dortigen Wirthschaften gebören. Ich würde aber glauben, Ihre köllichen Momente zu misbrauchen, wenn ich mich darüber auslassen wollte. Ich habe noch vergessen, die Berordnung vom 29. April 1811 anzusübren, welche ausdrücklich sagt, daß der Regierungsrath die Bebörde sei, welche das Recht habe, Schalrechtskonzessionen zu ertheiten oder zu verweigern. Ich schließe wiederholt zum Antrage der Bittschriftenkommission.

Abstimmung.

Der herr Landammann zeigt ber Berfammlung an, bag herr Altichultbeig Neubaus von ibm bas Bort verlangt babe, um in Betreff ber gestern auf ibn gefallenen Wahl eines ersten Gefandten an die Tagfagung eine Ertlärung abzugeben.

Neuhaus, Altschultbeiß. Tit., in der gestrigen Situng haben Sie mich noch einmal zu der Stelle eines ersten Gesandten der Republik Bern befördert. Denjenigen Mitgliedern, welche mir ihr Zutrauen noch nicht entzogen haben, erstatte ich hier meinen verbindlichen Dank. Aber ein Gesandter von Bern hat nicht nur das Zutrauen einer Medrheit des Großen Ratbes nötzig, er muß überdieß das Zutrauen des bernischen Volles besißen, und ich glaube, jest dieses Zutrauen verloren zu haben. Zwar siße ich noch im Regierungsrath, weil ich es für eine Pflicht gehalten habe, auf meinem Posten zu bleiben, die eine neue Regierung eingesetzt sein wird. Ich sisse auch noch im Verfassungsratbe, weil, obschon diese Behörde mir kein Vertrauen schenkt, es dennoch, obschon nicht wahrscheinslich, doch nicht unmöglich ist, daß ich da von einigem Nutzen seins konnte. Aber ein Medreres, und zwar etwas so Schwieziges und Undankbares, wie eine Sendung an die Tagsäung, zu übernehmen, ohne die mächtige Stüße des Zutrauens des Volles zu besißen, — das, Sit., könnte ich nicht. Ich bin also gezwungen, diese ehrenvolle Stelle abzul hnen und Sie zu bitten, eine andere Wahl vorzunehmen.

Bortrag ber Bittichriftentommiffion, betreffend bie Befchwerbe bes Rubolf Schab, über eine Berfügung bes Regierungsrathes.

Rernen, Oberrichter, als Berichterstatter. In Folge einer polizeirichterlich gegen mehrere Personen von Lengnau, welche fich erlaubt hatten, einen alten fcmachen Mann - wie man fich ausdrückt - auszuziehen unter allerlei täuschenden Borbringen, geführten Untersuchung, murde Schad wegen Prellerei ju achtzebnmonatlicher unabtäuflicher Leiftung verurtheilt, worauf er eine Borftellung an den Großen Rath richtete, mit dem Gefuche um Umwandlung der Leiftungoftrafe in eine Gemeindseingrenzung Der Regierungsrath, welchem bie Borftellung zugewiesen wurde, glaubte, es liege in feiner Pflicht, Diefes Befuch abzumeifen, und zwar von fich aus, weil die Strafe biog eine polizeirichterliche ift, und die Berfaffung nur die Erlaffung oder Umwandlung peinlicher Strafen dem Großen Rathe porbebalt. Darin erblicht nun Schad eine Berfaffungsverlegung und will vom Großen Rathe felbft einen Entscheid haben. Diefer Entscheid ift aber nach der Unficht ber Bittichriftenkommission bereits erfolgt, benn ber Regierungerath bat, wie immer, feine Bei fügung bem Großen Ratbe angezeigt, und biefer bat fie ftillichweigend genehmigt, und ebenfo bat der Regierungsrath gleich im Beginne biefer Seffion dem Großen Ratbe angezeigt, daß er das Gefuch eines andern Mitbetheiligten, Namens Rufti, ebenfalls abgewiesen habe, mas vom Großen Rathe wiederum ftillschweigend genihmigt murbe. Die Bittschriftenkommission tragt baber bei Ibnen, Sit., barauf an, über bas vorliegende Befuch jur Tagesordnung ju fchreiten.

Diefem Antrage wird ohne Bemerkung burch's handmehr beigepflichtet.

Bortrag der Bittschriftenkommission, betreffend die Befchwerbe der 3. Defch und Bof. Gutmann, über eine Berfügung bes Regierungsrathes.

In Folge eines polizeirichterlichen Urtbeils bes Richteramts Bern vom 16. September 1845, durch welches die Ehefrau des Altgemeindeschreibers 30h. Deich, von Schwarzenega, und 30f. Gutmann, Naglergesell am Stalden in Bern, wegen Anklage auf unerlaubten Umgang und Unsittlichkeit zu einer Buße von

je Pfund 10 und zu Bezahlung der Kosten verfällt worden waren, hatten sich der Ehemann Desch bei'r Neubrück und Gutmann, im Glauben, daß ihnen dadurch Unrecht geschehen sei, beschwerend an den Regierungsrath gewendet und die Ausbedung der Bußsentenz nachgesucht, wurden aber am 21. Januar dieses Jahres abgewiesen. Nun richten die Erponenten ihre Beschwerde an den Großen Rath und suchen neuerdings die Ausbedung der Buße und eine Entschädigung für ihre gehabten Kosten nach. Da jedoch diese Beschwerde keine Formverletzung im Berfahren des Richteramtes nachweist, sondern nur das Materielle des Urtheils betrifft, so sindet die Bittschristensommission, der Regierungsrath habe ganz seiner Stellung gemäß gehandelt und es könne auch dem Großen Rathe nicht zusommen, in die Materie kompetent gefällter richterlicher Urtheile einzutreten.

Schneiber, Regierungsstattbalter, als Berichterstatter, schließt nach turger Darstellung bes Sachverhalts aus den im Vortrage angegebenen Gründen bahin, daß der Große Rath über die vorliegende Vorstellung jur Tagesordnung schreiten möchte.

Diefem Antrage wird ohne Bemerkung burch's Sandmehr beigepflichtet.

Bortrag ber Bittichriften fommiffion, betreffend bie Beschwerde ber Gemeinde Leimiswhl über eine Berfügung bes Regierungsrathes.

Auf eine Borftellung des Chr. Lang von Leimismyl, wohnhaft ju Murten, welcher (fo wie feine Braut) jum Bebuf ber Berkundigung des Cheverlobniffes als Taufgefinnter feinen von einem ordinirten Geiftlichen ausgestellten Ronfirmationsschein, fondern lediglich eine entiprechende, von zwei Reutaufern gegebene Erflärung vorweisen fonnte, entschied der Regierungerath unterm 10. Beinmonat 1845, bag er feinen Grund gefunden babe, gegen bie beabsichtigte Berfundigung ber Che bes Lang Einwendung ju erheben, und ließ daber fomobl bem Pfarramte Robrbach ale den Brautleuten eröffnen, daß diefe Bertundigung ungehindert vor fich geben fonne. Die Berfundigung Diefes Ebeverlobniffes begann bierauf ju Robrbach den 2. November 1845. Die Gemeinde Leimismyl erbob aber gegen die meitere Berkundigung Einsprache, weil die Brautleute der gefetlichen Borfchrift über die Borweifung von Ronfirmationsscheinen nicht nachaekommen feien. Statt aber biefen Einfpruch ber richterlichen Beurtheilung ju unterwerfen, mandte fich die Gemeinde Leimismyl mit einer Borftellung an den Großen Rath, deren Schlug dabin gebt, daß die vom Regierungerathe ertheilte Bewilligung jur Bertundigung ber Ebe aufgeboben und dem Gistus die Roften der Borftellung auferlegt werden möchten. Der Regierungsrath ftellt nun, darauf gestifft, daß er nach der Be-ftimmung des Personenrechts zu diefer Berfügung fompetent gemefen, und daß diefelbe bei ben durch die Berfaffung gemabrleifteten Grundfagen ber Glaubenofreibeit auch materiell begrundet fei, den Untrag, es mochte über jenes Begehren jur Zagesordnung geschritten werden Diefem Untrage ftimmt Die Bittschriftentommiffion, nach Erdauerung der Beschwerde ber Gemeinde Leimismyl und bes Begenberichtes bes Regierungsrathes, bei.

Schneider, Regierungsstattbalter, schließt Namens der Bittschriftentommission aus den in ihrem Vortrage angebrachten Gründen auf Tagesordnung.

Durche handmehr genehmigt.

Bortrag ber Bittichriftencommission', betreffend eine Beichwerde bes Sob. Sabegger, Rechtsagenten zu Ried bei Rahnflub, gegen ein obergerichtliches Moderationserkenntnig.

Da der Beschwerd-führer sich über das obergerichtliche Urteil in materieller Beziehung beklagt, der Große Rath aber keine obere Appellationsinstanz gegen obergerichtliche Erkanntnisse ist, sondern bloß allfällige Beschwerden über begangene Formverletzungen zu untersuchen haben wurde, von denen aber

in der Borstellung des Petenten teine Rede ift, fo trägt die Bittschriftenkommission beim Großen Rathe darauf an, auch über diese Beschwerdeschrift zur Tagesordnurg zu schreiten.

Bandelier, Regierungerath, als Berichterstatter, weist mundlich die Begrundtheit Diefes Antrages nach.

Die Versammlung beschlieft ohne Bemertung durchs Sandmehr die Tagesordnung.

Bahl eines erften Gefandten an die diebjährige orbentliche Tagfagung an die Stelle bes ablehnenden herrn Altfcultbeißen Neuhaus.

Bon ben Rathealteften vorgeschlagen find bie herren Regierungrathe Steinhauer und von Tillier.

Von 123 Stimmen erhalten Sr. Reg. Rath v. Tillier, im 1. Sfr. 44, im 2. Sfr. 62. Dr. Schneider " " 42, " " 54. . " " 19, " " 4. Steinbauer " " " 37 5, ", 3. 0. Schultheif v. Tavel 33 Reg. Rath Jaggi, junger, " u. f. w.

Ernannt ift im 2. Strutinium mit abfolutem Debr Berr Regierungerath v. Tillier.

Bortrag bes Baubepartements, betreffend ben bem Staate gefeglich auffallenden Beitrag an ben Rirchenbau zu Tramlingen.

Der Bortrag weist nach, daß die vom Staate gesetlich zu leistende Rüchvergütung Fr. 11,000 betrage, und sucht daber um Bewilligung der erforderlichen Summe nach.

Mai, gewef. Staatsschreiber, gibt ju, daß die vom Bau-Departemente vorgelegte Berechnung auf Das Gefet geftutt fei, und daß streng rechtlich ein Mehreres nicht verlangt werben könne; allein da diefer Rirchenbau in Folge verschiedener Berfügungen der Regierungsbeborben der Gemeinde Eramlingen mehr Roften ermachfen feien, als fonft der Fall gemefen fein würde, und da, wenn in dem befannten Brandunglucke nicht die gange Rirche, fondern g. B. nur der Thurm mit den Gloden, ber Orgel u. f. w. gerftort worden mare, der Staat gewiß hier wie anderwarts eine Beifteuer ju herftellung Diefer Theile gegeben baben würde, fo fcheine es der Billigfeit angemeffen, etwas weiter ju geben, als man ftreng rechtlich schuldig fei, und zwar um fo mehr, als es erfreulich fei, ju feben, wie eine in Folge jenes Brandungluckes ohnehin bart mitgenommene Gemeinde fich anftrenge, eine in ihrem Meußern murdige Rirche berauftellen, mabrend die Rirchen in fo vielen anderen reformirten Gemeinden des Kantons einen wenig erfreulichen Unblick darbieten. Der Redner trägt demnach auf einen Beitrag von Fr. 12,000 an.

Ohne in Untersuchung der Grunde einzutre-Rollier. welche die Erbauung der Rirche zu Tramlingen verzogert haben, nehme ich mir die Freiheit, Ihnen, Eit., angelegentlichst zu empfehlen, die unter den obwaltenden Um-ftanden der Ricchgemeinde Tramlingen zu bewilligende Beifteuer auf eine fiatere Summe ju feten, ale Diejenige ift, welche bas Baudepartement vorgeschlagen bat. - In der Beforgniß, daß der Antrag, den ich gerne ftellen möchte, nicht angenommen werden würde, nämlich jener, die Summe von 12000 Franken, für welche fich herr Altiftaatsschreiber May ausgesprochen bat, noch zu erhöben, unterfluge ich den Borfchlag Diefes Lettern. Gin Grund, auf den ich mich gang befonders ftugen muß, ift der Mangel an Bulfsmitteln, an welchem Diefe Rirchgemeinde leidet, um die febr beträchtlichen Roften zu decken, welche fie Behuft Erbauung ihrer Rirche zu bestreiten fich genöthigt fab. Gie besitt tein Bermogen, teinen Fond irgendwelcher Urt, fo daß die drei Gemeinden, aus welchen fie besteht, genöthigt find, ju Auflagen ibre Buflucht ju nebmen, um ben Untoften begegnen ju tonnen. Die Gemeinde Mont-Tramelan fcreitet Bebufe ihrer gewöhnlichen Untoften ju Gemeindeauflagen, welche dem Betrage ihrer Grundsteuer gleich fommen. Ohne in weitläufigere Entwickelungen über biesen Gegenstand einzutreten, nehme ich mir die Freibeit, Ihnen auf nachdrückliche Weise die Bewilligung einer Summe von 12000 Franken anzuempfehlen, — welche ich jedoch mit Berücksichtigung des Mangels an Hülfsmitteln, in dem sich das Kirchspiel Tramelan befindet, gerne noch böher angesetzt hätte, denn dasselbe kann, als Korporation genommen, als sehr arm betrachtet werden, in der Urt, daß es von Seite des Staates sehr wohl gethan wäre, demselben auf eine wirksame Weise zu Hülfe zu kommen.

v. Tavel, Schultheiß, unterstütt diefen Antrag ebenfalls, ba, wenn eine Gemeinde unter folchen Umftanden bennoch ju einem Opfer von mehr als Fr. 50,000 für einen Rirchenbau sich entschließe, es gewiß am Orte fei, vom Staate aus ein Mehreres, als streng rechtlich gefordert werden könne, zu leiften.

Bigler, Regierungsrath, als Berichterstatter, widerlegt vorerst die Behauptung, als ob die Bebörden an der bisberigen Berzögerung des Kirchendaues schuld seien und glaubt, aus dem Umstande, daß die Gemeinde Tramlingen mehr als nötdigen Luxus auf ihren Kirchendau verwendet habe, erwachse für den Staat keine Berpflichtung, sich ebenfalls mehr als nötdig dabei zu betheiligen. Er unterstüßt demnach den Antrag des Baudepartements, wie er ist.

#### Abstimmung.

Für einen Beitrag von Fr. 11,000 . . . 28 Stimmen. Für " " " 12,000 . . . Mehrheit.

Bortrag des Baudepartements, betreffend eine Staatsbeisteuer an die Erbauung einer Strafe von Oberhofen nach Gunten, längs dem Thunersee.

Der Vorschlag schließt babin:

- 1) Den Gemeinden hilterfingen und Sigrismyl wird an die Erbauung einer Strafe von Oberhofen nach Gunten eine Beisteuer von Fr. 25,000 erfannt, und
- 2) denselben das Recht ertheilt, zu diesem Unternehmen in allen denjenigen Fällen, wo die Landentschädigungen nicht auf freundlichem und billigem Wege ausgemittelt werden können, vom Expropriationsrechte Gebrauch zu machen, beides unter der Bedingung, daß der Bau nach Plan und Devis und den vom Baudepartemente aufzustellenden Borschriften ausgeführt werde.
- 3) Dem Baubepartemente fieht die Befugnif zu, kleinere, im Interesse bes Baues liegende Abanderungen von Plan und Devis von sich aus anzuordnen und je nach dem Vorrücken der Arbeiten Abschlagszahlungen auszurichten.

Bigler, Regierungsrath, ale Berichterstatter. Das Baubepartement geht von der Unficht aus, daß es unter ben gegenwartigen Umftanden feine andern Bortrage bringen folle, als folche, die nicht gerade febr tief in die Finangen eingreifen; es bringt alfo diedmal feine Antrage für große, neue Projette, fondern nur Bortrage fur Staatsbeitrage, wo fich die Musbegablungen meift auf einige Sabre ausdehnen werden, und für Rachevedite für Sachen, die nicht wohl verschoben werden fonnen, fondern bezahlt fein muffen. In Diefem Bortrage nun handelt es fich um ein Geschäft, das fchon langere Beit vormaltet, aber bis jest nicht vorgelegt werden tonnte. Schon fruber haben fich die Gemeinden Dberhofen, Silterfingen und Gigrismyl für Erbauung Diefer Strafe beworben; nach dem Devis wird diefelbe im Gangen Fr. 50,000 foften und wird als Unfang einer später auf Diefer Geite Des Thunerfees allfällig zu erbauenden Oberlanderstraße Dienen. Bei der ganzlichen Abgefcmittenbeit, namentlich der Gemeinde Gigrismyl, und ba diefe Gemeinden im Gangen ju den armeren gerechnet werden fonnen, glauben das Baudepartement und ber Regierungerath, auf einen Staatsbeitrag bis auf Die Balfte jener Roften bei 3bnen, Eit., antragen ju follen. Die Gemeinde Sigrismyl hat fich bereits geneigt erflart, die Ausführung ju übernehmen, jedoch wunscht fie, daß ber Staatsbeitrag auf Fr. 30,000 erhobt merbe.

Lich abold trägt, als mit ber Gegend perfonlich bekannt, in Berudfichtigung ber abgeschnittenen Lage von Sigriswyl u. f. w. auf einen Staatsbeitrag von Fr. 30,000 an.

Megmer unterftutt Diefen lettern Untrag angelegentlichft. Bare feiner Beit die Thunerfeeftrage auf dem rechten Geeufer gebaut worden, fo murbe ber Staat die fammtlichen Roften baben tragen muffen. Das Baudepartement felbft merbe befennen muffen, daß der Umtebegirt Thun bie jest in Strafenfachen febr fliefmutterlich behandet worden fei. Ebenfo habe die von den betreffenden Gemeinden langft gewunschte Sache - von Geite bes Baudepartements unendliche Bergogerungen erfahren, und es habe diefelbe erft jur Sand genommen infolge eines fpeziellen Auftrages bes Regierungsrathes, als ber Redner, als Regierungestatthalter von Thun, beffalls eine nach. druckliche Erklärung eingereicht hatte. Daber feien denn auch Die Gemeinden Oberhofen und Sigrismyl erft in den letten Tagen von Seite des Baudepartements angefragt-worden, ob sie mit einem Staatsbeitrage von Fr. 25,000 die Ausführung des Baues übernehmen wollen u. f. w. Die größte Last falle nun jedenfalls der Gemeinde Sigriswyl auf, weil, feit der Staat die Strafe bis Oberhofen übernommen, lettere Gemeinde nicht mehr bas gleiche Interesse baran nehme, wie früher. Um so mehr fei also ein erbohter Staatsbeitrag am Orte.

Monnard unterftütt biefen Antrag ebenfalls, zumal der Staat in der Umgegend bedeutende Liegenschaften besite, deren Werth durch diefen Strafenbau vielleicht um Fr. 20,000 er hoht werte.

Umft ut empfiehlt diesen Antrag gleichfalls, befonders in Betracht der abgeschnittenen Lage Sigvismyls, wo in Fällen von Brandunglück man mit den Feuerspritzen nicht einmal hingelangen könne; übrigens werde die Gemeinde noch genug beitragen muffen.

Weber, Regierungsrath, glaubt, anzeigen zu follen, baß er bereits im Regierungsrathe auf Fr. 30,000 angetragen babe, welcher Antrag schon dort nur mit geringer Mehrheit beseitigt worden sei.

Leib un dg ut, Gerichtspräfident, beruft fich ju Unterftützung bes von herrn Tfchabold gestellten Untrages, namentlich auf die kurzlich für die Korrektion der Wegmuhle-Bolligenftraße gesprochene Beisteuer.

Bigler, Regierungsrath, ale Berichterstatter, schließt einfach jum Untrage bes Baubepartements.

#### Ubstimmung.

Bortrag des Baudepartementes über einen Staatsbeitrag an die Korrektion der Strafe von Röthenbach bis an die Umtegrenze von Konolfingen.

Der Vortrag geht dabin:

- 1) Der Gemeinde Rötbenbach wird an die auf Fr. 15,775 berechnete Korrektion des Straßenkückes von Rötbenbach bis an die Amtsgrenze von Konolfingen eine Beisteuer von Fr. 9000 erkennt und das vom Pfrundgut zu Rötbenbach zu dieser Korrektion in Anspruch zu nehmende Land unsentgeldlich abgetreten.
- 2) Es wird berfelben bas Recht ertheilt, zu obigem Unternehmen in allen benjenigen Fällen, wo die Landentschäbigungen nicht auf freundliche und billige Weise ausgemittelt werden können, vom Expropriationsrecht Gebrauch zu machen; beides unter der Bedingung:

daß die Korrektion nach Plan und Devis und ben vom Baudepartement aufzustellenden Borfchriften ausgeführt werde.

3) Dem Baudepartement steht die Befugniß zu, kleinere im Interesse des Baues liegende Abanderungen von Plan und Devis von sich aus anzuordnen und je nach dem Vorrücken der Arbeiten Abschlagszahlungen zu machen. Beigefügt ist ein Projekt Erpropriationsbekret.

Bigler, Regierungsrath. Das Geschäft ist gleicher Natur wie das vorige; die Gemeinde Röthenbach wünscht eine Beisteuer an die Korrektion dieses Straßenstücks, welches eine Fortsehung der bereits korrigirten Eggiwhl-Röthenbachstraße bildet. Beide Straßenstücke sind bereits vom Staat abgenommen und unterhalten. Der Beitrag, auf welchen das Baubepartement abstellt, beträgt Fr. 9000, es ist derselbe etwas mehr als die Hälfte der Baukosten. Das Baubepartement glaubte deßhalb auf einen so hohen Beitrag antragen zu sollen, weil die Gemeinde Köthenbach in einer ziemlich gedrückten Lage sich besindet und ohne einen so bohen Beitrag nicht im Stande wäre, das Unternehmen auszuführen. Ich empfehle den Antrag, wie er gestellt ist.

Sofer trägt darauf an, dag ber Staatsbeitrag auf Fr. 10,000 erbobt werde, und zwar, weil die Gemeinde Rothenbach wegen ihrer Armuth fonst kaum im Stande sei, die Arbeit auszuführen.

Bigler, Regierungsrath. Gerade die Armuth der Gemeinde Röthenbach bat das Baudepartement veranlaßt auf einen fo hohen Staatsbeitrag abzustellen, so daß ich nicht erwartet batte, daß man auf eine Erhöhung antrage. Sie, Tit., werben indessen entscheiden.

Ubstimmung.

Für einen Beitrag von Fr. 9,000 . . . 37 Stimmen. Für " " " " 10,000 . . . 49 "

Auf einen fernern Vortrag des Baudepartementes, betreffend die Bewilligung eines nachträglichen Kredites für den Bau der Wimmis-Spiezwylerstraße, bewilligt der Große Rath zu gedachtem Zwecke einen Betrag von Fr. 18,000 sofort ohne Bemerkung durchs handmehr.

Auf einen fernern Vortrag des Baudepartementes, betreffend die Korrektion der Bözingen-Lengnauftraße, beschließt der Große Rath sofort ohne Bemerkung durchs hand-mehr, den daherigen Budgetanfaß für das Jahr 1846 von Fr. 20,000 auf Fr. 38,000 zu erhöhen.

Bortrag des Baudepartementes, betreffend die Bewilligung eines nachträglichen Kredites von Fr. 3000, für Deckung, des auf den Bau der Word-Rüfenachtftraße sich erzeigenden Excedents, sowie für muthmaßliche Entschädigung an die Unternehmer.

Schupbach trägt darauf an, daß statt Fr. 3000, Fr. 6000 bewilligt werden, indem die Unternehmer dieses Strasfenbauch, wie er vernommen, einen Berlust von girfa Fr. 10,000 hätten, und es unbillig wäre, diesen Berlust sie allein tragen zu lassen, um so mehr, als die Arbeiten sehr gut ausgeführt seien.

May, Vater. Es ist ein wesentlicher Unterschied, ob man eine Staatsbeisteuer spreche, oder ob man einen Unternehmer, welcher durch einen Straßenbau Verlust erlitten bat, dassür entschädigen soll. Beiträge an gemeinnüßige Unternehmen soll man ohne weiteres erkennen, aber ob der Fall vorbanden ist, einen Unternehmer zu entschädigen, darüber sollten wir nicht so mir nichts, dir nichts entscheiden, sondern es ist in diesem Falle nothwendig, daß man die Sache vorber genau untersuchen lasse. Das Baudepartement verlangt einen nachträglichen Kredit von Fr. 3000, und diesen soll man ihm geben. Wenn es nun späterhin sindet, daß dem Unternehmer wegen Mehrarbeit, entsernten Materialfuhren u. s. w. eine Nachentschädigung gebübre, so liegt dies in seiner oder des Regierungsraths Kompetenz; aber jeht schon zum Voraus und aus dem von herrn Großrath Schüpbach angeführten Motiv

den Kredit zu erhöhen, dazu könnte ich unter keinen Umständen stimmen, es wäre dies gefährlich, obschon ich dem Unternehmer es persönlich gar gut gönnen möchte, daß er seinem Schaden einkäme, falls er gute Arbeit gemacht hat. Ich möchte daher in den Antrag des Herrn Schipbach nicht eintreten, sondern gewärtigen, ob der Unternehmer von sich aus der Sache weitere Folge giebt und nachweist, wo und auf welche Weise er Schaden erlitten habe; das Baudepartement und der Regierungsvath werden dann untersuchen und je nach Umständen ihre Anträge stellen. Zum Voraus sich einzulassen, davor möchte ich warnen.

Wüthrich. Ich hatte erwartet, daß herr Man einen andern Schluß gezogen hatte, nämlich ben, die Sache zu verschieben und besser untersuchen zu lassen. Ueber den Berlust des Unternehmers stimme ich mit den Angaben des hrn. Schüpbach nicht überein, weshalb ich die Sache besser untersuchen lassen möchte. Der Unternehmer wird wohl genaue Rechnung geführt baben, und Rechenschaft geben können, auf welche Weise und wie großen Berlust er erlitten hat.

Aubry, Regierungsrath, als Berichterstatter. Zwei Anträge sind gegenüber bemjenigen bes Regierungsrathes gemacht worden. Der erste gebt dabin, auf den Verlust des Unternehmers einzutreten. Allein es ist schwierig, diesen zu berücksichtigen. Es gibt Unternehmer, welche verlieren, es giebt viele solche, welche gewonnen baben. Wenn der Große Rath ein System der Wiedererstattung von Verlürsten annehmen wollte, so würde man tein Ende sinden. Ich zweiste, ob es im gegenwärtigen Falle eine Summe von Fr. 10,000 betreffe, indesen wollen wir zugeben, daß sie größer gewesen sei. Uebrigens schließe ich mich der Meinung des Herrn alt Staatsschreibers May an, daß es höchst gefährlich für die Verwaltung wäre, mehr zu bewilligen, obschon mein persönliches Gefühl gerne weiter gehen möchte.

### Abstimmung.

Für den Untrag des Baudepartementes . . Gr. Mehrheit.

Bortrag bes Finanzbepartements, betreffend bas Ansuchen ber Gemeinde Gals, Amtibegirt Erlach, bag ihr zu Erbauung eines neuen Schulhauses vom Staate eine Summe von Fr. 2500, zu einem Binfe von 2 ober 21/20/0, auf eine Obligation bargelieben werden mochte.

Der Untrag gebt dabin:

Es möchte in bas ermahnte Gefuch, ber Ronfequeng megen, und weil bereits eine Staatsbeifteuer gefprochen fei, nicht eingetreten werben.

Sigri. Ich möchte, entgegen dem Antrage, die Gemeinde Gals mit ihrem Gesuche empsehlen. Schon seit längeree Zeit ist sie aufgefordert worden, ein neues Schulbaus zu bauen, sie konnte aber nicht entsprechen, indem ihr die ersorderlichen Mittel fehlten. Endlich bat sie sich dennoch gefügt und den Bau eines neuen Schulbauses beschlossen, in der Hossinung, daß das Finanzdepartement ihr Krn. 1000 zu einem billigen Zinssusse verabsolgen lasse. Da nun das Finanzdepartement in dieses Gesuch nicht eingetreten ist, so wandte sich die Gemeinde mit einem ädnlichen Gesuche an den Großen Rath. Da es nun ihr beinabe unmöglich ist, die ersorderlichen Geldmittel auszutreiben, und da der Zweck, sur welchen es verwendet werden soll, ein gemeinnütziger ist, so trage ich dabin an, der Gemeinde Gals das nachgesuchte Darlehen zum Zinse von 30/0 zu bewilligen.

Jaggi, Regierungbrath, junger. Das Finanzbepartement bat allerdings bem Großen Rathe abrathen muffen, der Konfequenz wegen nicht einzutreten, und der Regierungbratd pflichtet dieser Unsicht noch aus dem Grunde bei, weil der Gemeinde bereits 10 Prozent an die Baukosten als Staatsbeisteuer zugesprochen worden ift. Wenn der Staat sich in derartige Unseiben einslassen wollte, so wurde bald von allen Seiten ber solche Bezehren einlangen und am Ende wurden die Staatseinnahmen ganz für solches verwendet werden muffen. Es sind zwar bereits ähnliche Unleiden geschehen, aber wieder zurückgezogen worden.

von Jenner, Regierungerath, Berichterstatter, pflichtet bem soeben Gesagten bei, indem wenn man einmal ben Anfang mache, solches sehr weit führen und die Staatseinnahmen, welche ohnedieß sehr beschränkt seien, auf indirekte Weise noch mehr vermindern würde.

#### Abstimmung.

Für den Antrag des Finanzbepartements . große Mebrheit. Für den Antrag des herrn Sigri . . 3 Stimmen.

Auf den Bortrag des Finanzdepartements, betreffend bas Gesuch der Zehntgemeinde Söchstetten und Mirchel, es möchte in Erwartung der bevorstehenden allgemeinen Finanzreform die Bollziehung des Zehntgesetzes vom 20. Dezember 1845 eingestellt werden, beschließt der Große Rath ohne Bemerkung durch's handmehr in das Gesuch nicht einzutreten.

Auf ben Bortrag ber Suftigfelt ion ertheilt ber Grofe Rath fofort burch's Sandmehr nachstehenden dem Armengute ber Gesellschaft zu Pfiltern in Bern geschenkten Legaten die nach §. 3 bes Geseges vom 6. Mai 1837 erforderliche Sanktion:

1) von herrn Em. von Graffenried, von Bern, gewesenen Oberherrn von Burgistein, laut seiner väterlichen Verordnung vom 1. Weinmonat 1833 und homologirt ben 3. Merz 1842 eine Summe von

2) von Frau Rofina Sophie Baumann, geborne Brugger, laut ihres den gleichen Tag bomologirten Testaments vom 19. April 1838 . . .

3) von der Erbichaft des herrn Beat Gabriel Ticharner von Romainmotier, zufolge ihres Schreibens vom 3. hornung 1843, ein Gefchenk von

4) von herrn Chr. Fueter, von Bern, gewesener Münzmeister, durch sein Testament vom 24. Wintermonat 1824, homologiet den 1. hornung 1844

5) zufolge bes am 25. herbstmonat 1841 errichteten und ben 6. Brachmonat 1844 homologirten Testaments bes herrn Ludwig Balthafar Rudolf Imboof von Billeneuve

6) burch bas vom 19. Heumonat 1842 batirte und ben 19. Heumonat 1844 homologirte Testament bes herrn Anton Ludwig von Graffenried, von Bern, gewesener Gutsbesitzer zu Muri

7) laut Testamentcodizills des Herrn Ludwig Rud. von Graffenried, von Bern, gewesenen Gutsbesitzer, zu Brünnen, vom 30. Wintermonat 1840 und homologirt den 2. Mai 1845 . . .

. "5000 nd des Regieles Komman-

750

50

3000

500

2000

300

Bortrag bes Militarbepartements und bes Regierungsrathes, betreffend die Ernennung eines Rommandanten bes zweiten Auszüger-Bataillons an die Stelle bes hern Oberftlieutenants Steinhauer.

Entgegen dem Antrage des Militär bepartements, welches herrn Major Fueter, geftüst auf die Anciennetät, vorgeschlagen bat, schlägt der Regierungsrath als Kommandanten des zweisen Auszüger Bataillons vor herrn Joh. Kistler, Major des nämlichen Bataillons, bauptsächlich aus dem Grunde, weil er einstemmig von sämmtlichen Offizieren und zum Theil auch Unteroffizieren des Bataillons gewünscht wird.

Jaggi, Regierungerath, alter. Das Militärbepartement glaubte, ben altesten Major, nämlich herrn Fueter, als Kommandanten vorschlagen zu follen, indem es von der Unsicht ausging, daß nur dann vom Altersrange abgewichen werden solle, wenn wesentliche Gründe, wie Unfähigkeit u s. w., obwalten, was bei herrn Fueter nicht der Fall ist. herr Kistler ist von sämmtlichen Offizieren des zweiten Bataillons dagegen als Kommandant gewünscht worden, und da er sich bei mehreren Unlässen als einen guten Ebef ausgewiesen hat, so glaubte der

Regierungsrath, diefen Bunfchen Rechnung tragen und ben hrn. Kistler als Kommandanten vorschlagen zu follen, obschon die herren Majors Fueter und hauser im Aiterbrange vor ihm find.

Funt, Obergerichtsprafibent. Mir scheint bas Motiv des Regierungerathes febr gefährlich und ungerecht gegenüber denjenigen, welche im Alterbrange voransteben und welche in Betreff von Kenntniffen und Fabigfeiten niemals Unlag ju Rlagen gaben. Wenn der Regierungerath bas Motiv, dag wenn ein Bataillon einen Offizier als Kommandanten wunfcht, man ibm folchen geben foll, annimmt, fo muß tonfequenter Beife ben Bunichen eines Bataillons ebenfalls entsprochen werden, wenn es den jungften Lieutenant als Rommandanten munfcht. Ein folches Berfahren mare nun jedenfalls nicht geeignet, altere Diffgiere aufzumuntern, fondern es murde im Gegentheil babin führen, daß altere Diffziere, welche fich auf diese Beife übergangen feben, mismuthig werden und ihre Entlaffung nehmen. 3ch mochte davor warnen, ein folches Prinzip aufzustellen, und obichon herr Riftler mein guter Freund ift und ich bem zweiten Bataillon gar gern entsprechen mochte, wenn es nicht die eben berührte Intonsequenz batte, so schlage ich dennoch den älteften Major, herrn Fueter, als Kommandanten vor, welcher überdies noch ein febr guter Diffgier ift.

Lobner. Ich unterstütze diesen Antrag. Dadurch, daß wir jüngere Offiziere alteren vorgezogen, haben wir bereits einen unterer besten Majore, herrn Brunner, verloren; denn einstimmig gibt man ihm das Zeugniß, daß wenige höhere Offiziere im Stande waren, ibr Bataillon zu führen, wie er es im Stande war. Aeltere Offiziere zu übergeben und ihnen jüngere vorzuziehen, ist unflug und muß die Ersteren beleidigen.

von Zavel, Schultbeiß. 3ch will bei ber letten Be-merkung anfangen, daß nämlich herr Major Brunner begbalb que bem Militarbienfte getreten fei, weil man bei Befegung von Rommandantenstellen jungere Stabboffiziere ibm borgezogen habe. Es ift nun nicht richtig, daß herr Major Brunner aus biefem Grunde feine Entlaffung verlangt und erhalten habe, fondern es ift foldes geftütt auf ein arztliches Zeugnis bes herrn Overfeldarztes gescheben. Was nun die Sache selbst betrifft, so muß ich vor Allem aus bemerten, daß ich weder mit herrn Major Fueter, noch mit herrn Major Riftler in perfonlichen Berhaltniffen ftebe. Dennoch aber habe ich im Regierungsrathe für herrn Major Riftler gestimmt, und zwar aus folgenden Grunden. Borerft find wir durch unfere Militarges feggebung nicht gebunden, um bei ber Befegung der Rommandantenstellen nach dem Altererange ju verfahren, und zwar ift diefe Bestimmung aufgenommen worden im Intereffe des Militärstandes. Dun fragt es fich, treten wir badurch, bag wir von ber freien Bahl Gebrauch machen, ben alteren Majoren zu nabe? 3ch glaube es nicht, benn man tritt Diemandem zu nabe, wenn man von einem Rechte Gebrauch macht. Es ift foeben bemerkt worden, es fei gefabrlich, wenn man die Bunfche der Diffiere und Goldaten bei Befegung der Rommandantenftellen berücknichtige. Es mochte Solches gefahrlich fein, wenn untüchtige Difigiere gewünscht wurden, wenn aber ein Major fich als tüchtig ausgewiesen bat und überdies bas Bataillon, in welchem er bisber diente, ihn liebgewonnen und Zutrauen zu ihm gefaßt bat, so kann es wohl nicht gefährlich sein, solchen Wünschen Rechnung zu tragen. Man darf nicht vergessen, daß unfere Miligen nur bann gut geführt werden tonnen, wenn fie ju ihren Führern Butrauen haben, und in diefer Beziehung Darf man Die Stellung der Miligen nicht verwechfeln mit fteben. ben Truppen. Mus Diefen Grunden glaube ich, der Regierungs. rath fei vom richtigen Gefichtspunkte ausgegangen, wenn er Ihnen , Tit. , Denjenigen Major als Oberformandanten empfiehlt, welcher bas Butrauen bes Bataillons genießt, von ihm gewünscht wird und fich als einen tuchtigen Offigier ausgewiesen bat. Daß ber Regierungsrath burch Diefen Borfchlag Riemanbem ju nabe treten will, mag fich aus dem Umftande ergeben, daß der Borschlag durch Stichentschied des Prafidenten, fo wie er vorliegt, ausgefallen ift.

Tich arner, Regierungerath, bestreitet bem Regierunge-Trathe und Großen Rathe Die Befugnig nicht, einen jungern Major nicht einem altern bei der Wahl eines Kommandanten vorzuzieben, glaubt aber, es solle Solches nur ta geschehen, wo wesentliche Gründe dafür sprechen, sonst werde dadurch aller Militärgeist und aller Eiser der alteren Offiziere ertöbtet, es befördere die Insubordination und die Intriguen, und veransasse die übergangenen Offiziere, ibre Demission zu verlangen. Wenn das Offiziertorps des zweiten Bataillons die Folgen einer solchen Uebergehung nicht bedenke, so werde es selbst sinden müssen, daß ein solches Versahren nicht klug sei. Der Redner stimmt zum Antrage des herrn Obergerichtspräsidenten Funk.

Walther zu Zehigtofen. Ich bin auch einer von Denjenigen, welche graue have haben, aber bennoch stimme ich bazu, daß im vorliegenden Falle der jüngere Major dem ältern vorgezogen werde, und zwar aus dem Grunde, weil das zweite Bataillon, und zwar nicht nur die Offiziere desselben, sondern der ganze Militärtreis, aus welchem er genommen wird, herrn Kistler wünscht.

### Abstimmung.

Vortrag des Militärdepartements über die Ernennung von zwei Majoren der Infanterie des Auszuges.

Borgeschlagen find herr Rudolf Gribi von Büren, hauptmann der ersten Sagerkompagnie des ersten Auszügerbataillons, und herr Karl Albrecht Lauterburg, hauptmann der ersten Füstlierkompagnie des zweiten Auszügerbataillons.

Saggi, Regierungerath, alter, bemerkt, daß die nabere Eintheilung Diefer Majore bem Regierungerathe auf den Untrag bes Militarbepartements vorbehalten bleibe.

Bach bermehrt ben Borfchlag in der Perfon bes herrn hauptmanns Och fenbein.

Bortrag ber Staatswirthschaftstommission über bie Staatsrechnung ber Jahre 1843 und 1844.

Der Bortrag lautet alfo :

Tit.

Von dem herrn Landammann find der Staatswirthschafts- tommission die vom Finanzdepartemente und vom Regierungsrathe bereits passiren Standesrechnungen von 1843 und 1844
zur Prüfung und Berichterstattung an den Großen Rath überwiesen worden.

Die Kommission hat zur Erfüllung dieser Aufgabe dreierlei in's Auge fassen zu sollen geglaubt: 1) die arithmetische Richtigkeit und Bollftändigkeit der Rechnungen selbst; 2) die Bergleichung der im Büdget ausgesehten Summen mit denjenigen der entsprechenden Rechnung; 3) die Rechnungsführung über den Staatshaushalt im Allgemeinen. Nach Borschrift des §. 13 des Großratisveglementes hätte die Kommission außerdem noch überhaupt den Gang der Staatshaushaltung zu beobachten und über eingeschlichene Misbräuche und Mängel in derselben allfällige Unträge zu stellen; eine Aufgabe, welche sie bisdahin bald dei der Berathung des Büdgets, dald bei der Prüfung der Staatsverwaltungsberichtes zu erfüllen gedenkt, der nunmehr der Staatswerthschaftsommission an der Stelle der frühern Spezialkommissionen des Großen Rathes zugewiesen worden ist.

Der gegenwärtige Bericht beschrankt fich baber auf Die oben angegebenen brei haupttheile.

### I. Ueber die Richtigkeit und Vollständigkeit ber Rechnungen.

Durch vorgenommene Prufung und theilweife Bergleichung mit den Beilagen bat die Rommiffion fich überzeugt, daß beibe Rechnungen von der Standesbuchhalterei mit verdantenswerther Sorgfalt und Genauigfeit abgefaßt worden find und in arithmetischer Beziehung teinerlei Stoff ju irgend welchen Musftellungen ober fonftigen Bemerkungen geben; fie trägt bemnach bei Ihnen , Sit. , unmaßgeblich barauf an :

"Es möchten die Standesrechnungen von 1843 und 1844 als getreue und richtige Berhandlungen lettinftanglich vom

"Großen Rathe gutgebeißen und paffirt werden.

### II. Bergleichung der in den Budgets ausgesetzten Summen mit denjenigen der entsprechenden Rechnungen.

Es zeigen fich natürlich in beiden Rechnungen sowohl im Einnehmen als im Ausgeben und baber auch im Endergebniß mehr ober minder bedeutende Abmeichungen von den Unfagen des Budgets, bald ju Gunften des lettern, bald ju Gunften der Rechnung. Die Kommission hat sich über die Urfachen dieser Abweichungen, insoweit sie nicht in den die Rechnungen begleitenden, vom Finangdepartemente und vom Regierungerathe gutgebeißenen Berichten bes Standesbuchhalters bereits auseinandergefett waren, von dem genannten Beamten ausführliche mundliche Erläuterungen geben laffen und fich an der erhaltenen Austunft alfo erfättiget, daß fie fich mit einer einzigen Ausnahme, von welcher weiter unten die Rede fein wird, ju teinen weitern baberigen Bemerfungen ober Untragen an ben Großen Rath veranlagt fieht, fondern fich darauf beschränkt, die bedeutendern Differenzen zwischen Budget und Rechnungen einfach zu Ihrer Renntniß, Eit., zu bringen, und im Uebrigen, um nicht Gesagtes zu wiederholen, lediglich auf die abzulesenden Berichte bes Stanbesbuchhalters verweist.

### 1. Rechnung von 1843.

A. Einnehmen.	A. 3-
Das Büdget fest die Summe des m mens auf in derfelben ift inbegriffen die Aktivrestanz von 1841 mit	uthmaklichen Einneh- Fr. 3,226,230.
welche aber in der Rechnung nicht im Einnehmen erscheint, da sie bereits in der Rechnung von 1841 dem Staatsvermögen zugeschrieben worden ist. Es reduzirt sich demnach das eigentliche Einnehmen des Büdgets auf Die Rechnung hingegen (Seite 9) zeigt ein wirkliches Einnehmen von	Fr. 2,913,997.
mithin mehr als das Büdget die Summe von  Bu diesem Mehrertrag liesert jede der drei Rubriken der Einnahmen ihren Antheil, die eigenthümlichen Einkünste (Seite 6)  "Regalien (Seite 8)  "Staatsabgaben (Seite 9)	3,072,965.     64,       Fr.     158,968.     64.       Fr.     35,986.     12.       41,746.     31.       81,236.     21.
was zusammen ausmacht obige Summe von	Fr. 158,968. 64.
B. Ausgeben. Das gedruckte Büdget enthält an muthmaßlichen Ausgaben Sierzu kommen die im Laufe des Jahres bewilligten Aredite von fo daß sich die büdgetirten Ausgaben eigentlich belaufen auf Die Rechnung hingegen (Seite 26) weist ein Ausgeben nach von	3r. 2,808,075.         n       131,685. 83.         3r. 2,939,760. 83.         n       2,797,918. 09.
mithin im Bergleiche jum Budget einen Minderbetrag von	Fr. 141,842. 74.

Bum Nachweis biefes gunftigen Rechnungsergebniffes bienen folgende Ungaben : hinter den Unfagen bes Budgets find juradgeblieben: Der Große Rath (G. 10) mit Fr. 4,077. 60. Regierungsrath (G. 11) " 6,351. 25. welche größtentheils auf der Staatstanglei er= fpart worden. Das Departement bes 3n. nern (S. 14) mit 18,538. 54. Buftizdepartement (**S**. 16) mit 2,755. 06. Baudepartement (S. 24) mit 118,490. 23. Die Summe der Minderbetrage beläuft sich also auf . Fr. 150,212. 68. Dagegen ift bas Budget überschritten worden für : Die Bermaltungefoften in ben Memtern (G. 12) mit Fr. 764. 08. Das diplomatische Departement (ib.) mit . 675. 37. Finangdepartement (G. 17) mit . ,, 1,820. 48. Erziehungsbepartemenf , 2,749. 73. (**3**. 20) mit . Militärbepartement (**E**. 22) mit 590. 42. Die Gerichtsbeborden (G. 25) ,, 1,769. 86 mit . . Summe Fr. 8,369. 94. Wird diefe Summe bon bem Betrage der Minderausgeben abgezogen, fo bleiben als Ersparniffe die obigen . Fr. 141,842, 74. . C. Rechnungsergebniffe. Das Budget mit Inbegriff ber nachträglichen Rredite von Fr. 131,685. 83, zeigt einen muthmaflichen Ueberschuf bes Einnehmens über das Ausgeben von . Fr. 286,469. 17. Wird aber hievon die Restang von 1841 mit " 312,233. als nicht jum eigentlichen Ginnehmen geborend abgezogen, fo ftellt fich ein Mehrausgeben beraus von . Fr. 25,763. 83. Die Rechnung bagegen (G. 27) weist einen Ueberfduß ber Ginnahmen über die Ausgaben nach von " 275,047. 55. alfo im Bergleich mit bem Budget einen Mehrbetrag ju Gunften ber Rechnung von Fr. 300,811. 38. diefem Ueberschuffe find jedoch ju unterscheiden Fr. 79,145. 21, welche dem unangreifbaren Staatskapital jufallen, und Fr. 195,902. 34, welche die eigentliche Ersparnif ber Finanzverwaltung ausmachen. 2. Rechnung von 1844. Da der Bericht des Standesbuchhalters fich über die Differengen zwischen Bubget und Rechnung im Ginnebmen fowohl als im Ausgeben vollständig und befriedigend aus. spricht, so beschränkt sich die Rommission lediglich auf eine Bergleichung bes Rechnungsergebniffes mit bemjenigen bes Budget. Das Büdget mit Inbegriff der nachträglichen Kredite von Fr. 203,918. 10. zeigt einen muthmaglichen Ueberschuß bes Ausgebens über bas Einnehmen von . Fr. 146,241. 10. Werden überdieß vom budgetirten Ginnehmen noch abgerechnet bie 190,871. Alftivreftang von 1842, welche bereits in ben Bermögensftand aufgenommen find, fo fleigt

der Ueberschuß des Ausgebens über das Gin-Fr. 337,112. 10. nehmen auf

Die Rechnung bagegen weist einen Ueberfdug ber Einnahmen über die Ausgaben nach von

, 113,317. 88.

Alfo im Bergleich mit bem Budget einen Fr. 450,429. 98. Mehrbetrag ju Gunften ber Rechnung von

Im obigen Ueberschusse sind zu unterscheiden, Fr. 71,255. 44, welche dem unangreifbaren Staatstapital jufallen, und Fr. 42,062. 44, welche die eigentliche Erfparnif der Finangverwaltung ausmachen.

3. Wenn die Kommiffion bei der Bergleichung der Budgetanfage mit ben Rechnungen feine auffallenden nicht ju rechtfertigenden Abweichungen in den Totalsummen jedes einzelnen Berwaltungszweiges bemerkt hat, fo verhalt es fich hingegen andere in Bezug die auf Abweichungen vom Büdget, welche fich einige Departemente, zwar innerhalb ihres Gefammttredites, in der Bermendung der für die einzelnen Sauptzweige ihrer. Bermaltungen bewilligten Summen erlaubt haben.

So hat das Militärdepartement im Jahre 1843 (Seite 21 und 22) für den Garnisonsdienst der hauptstadt Fr. 4,227. 64.

über das Budget hinaus und für verschiedene 4,706. 47. Ausgaben . welche gar nicht im Budget vorgefeben find, 8,934. 11. Fr.

mehr verwendet, als bewilligt worden war.

Dagegen find erspart worden, an For-3,783. 87. 2,275. 12. mation, Rleidung und Bewaffnung am Unterrichte Der Truppen 2,355. 97. am Zeughaufe alfo weniger als die Budgetbestimmung 8,414. 96.

Die gleiche Erscheinung zeigt fich in der Rechnung von 1844 (S. 21 und 22).

3,391. 12. Auf die Kangleikosten wurden 6,490. 47. 8,221. 86. den Unterricht der Truppen murden Garnisonsdienst in der hauptstadt 6,902. 96. verschiedene nicht budgetirte Ausgaben Fr. 24,907. 41.

über die bewilligten Unfage binaus verwendet.

Diefer Ercedent wird theils tompenfirt durch eine Erfparnif von Fr. 8140. 47 auf der Formation, Rleidung u. f. w, theils gedeckt durch einen nachträglichen Kredit von Fr. 17,000.

In der Rechnung des Justizdepartements von 1844 (Seite 15 und 16) zeigt fich fur die Buchtanstalten ein bedeutender Ercedent von Fr. 8102. 55 über die budgetirten Ausgaben , ber nur defhalb feinen Ercedent in der Sotalfumme für das Juftizdepartement verursacht, weil auf der andern Seite für die Centralpolizei Fr. 13,271 weniger als im Budget ausgegeben worden find.

Das Erziehungsdepartement hat im Jahre 1844 (Seite 20) den ibm bewilligten Rredit von Fr. 10,000 für die 

Fr. 11,862. 86. zusammen also .

mehr gebraucht, als im Budget bewilligt war.

Die Rommiffion ift nun zwar teineswege der Unficht, daß den Departementen alle Beweglichfeit in der Berwendung der Rredite für die untergeordneten Rubrifen genommen werden folle, findet es aber auf der andern Seite auch nicht in ber Ordnung, daß in Abweichung vom Budget die einen Sauptzweige einer Berwaltung auf Untoften der andern begunftigt werden. Durch Festsetzung des Budgets hat der Große Rath nicht nur die Ausgabe einer Sotalfumme für jedes Depar-- tement im Allgemeinen bewilligt, fondern auch die Betrage

bestimmt, welche er von biefer Totalfumme auf die einzelneir hauptzweige der Berwaltung eines Departementes verwendet wiffen will. Es fann alfo dem Großen Rathe, wenn er jum Beispiel für Bewaffnung und Rleidung des Militars Fr. 80,000, für ben Garnisonedienft Fr. 20,000 bestimmt haben würde, nicht gleichgultig fein, wenn nunmehr ohne fein Borwissen für die erstere Rubrit Fr. 10,000 weniger, für die lettere dagegen eben fo viel mehr verwendet worden waren, indem eine fo mefentliche Ubweichung vom Budget feinem Billen juwider liefe.

Um nun der Wiederholung folder Uebelftande, welche die Aufstellung eines Budgets größtentheils illuforifch machen murden, für die Bukunft vorzubeugen, stellt die Kommission an Sie, Sit., den unmaggeblichen Untrag:

- 1) "Es mochte den Departementen die Uebertragung nicht " verwendeter Rredite von einem hauptzweige ihrer Bermaltung "auf einen andern unterfagt und diefelben angewiefen merben, "im Falle des eintretenden Bedürfniffes der Ueberfchreitung des "für einen diefer Sauptzweige budgetirten Rredites beim Großen "Rathe die Bewilligung des erforderlichen Supplementarfredites " ju beantragen.
- 4. Da die Verwendung des Rathsfredites von Fr. 30,000 ber Natur ber Sache nach nicht budgetirt werden tann, fo bat die Rommiffion ben von diefer Summe gemachten Gebrauch einer besondern Prufung unterworfen, und fich dabei ju feinerlei ausstellenden Bemerkungen veranlagt gefunden.

### III. Die Nechnungsführung über den Staats: haushalt im Allgemeinen.

Sinsichtlich der Berechnung der Ginnahmen und Musgaben ift der Rommiffion Folgendes aufgefallen :

In der Forstverwaltung ift feine Kontrolle über die holzschläge eingeführt. Ueber das Quantum des verkauften Solzes und über den Erlos aus demfelben besteht allerdings eine gegenseitige genaue Rontrolle der Forft = und der Finangbeamten, allein wie viel Solz gehauen und wie viel von demfelben jum Bertaufe gebracht wird, darüber tonnen allein die Oberforfter Auskunft geben, auf die man fich in diefer Begiebung ganglich verlaffen muß, ba fie felbft nicht mehr unter ber Aufficht eines Forftmeifters fteben. Ohne biefem Grunde fur die Wiederanstellung eines Forstmeisters noch andere wichtigere hier beifügen zu wollen, sondern sich biefe Erörterung für die Prüfung des Staatsverwaltungsberichtes vorbehaltend, beschränkt fich die Rommiffion vor der Sand darauf, bei Ihnen. Tit., den Untrag ju ftellen :

2) "Es möchte der Regierungsrath beauftragt werden, die "Forftommission anzuweisen, sie folle Borforge treffen, bag in "Butunft in jedem Forftbezirte durch einen von ihr ad hoc zu "bezeichnenden Abgeordneten mit Bugiehung zweier Erperten " ein genauer Berbalprozes über die vom Oberforfter gemachten " holischläge aufgenommen werde."

hinsichtlich des Bestandes des Staatsvermögens hat die Rommission die Angabe eines nicht unwesentlichen Theiles

desfelben vermißt.

Die Geräthschaften, Beweglichkeiten und dergleichen, welche von einzelnen Berwaltungen in größern Quantitaten aus Staatstapitalien angeschafft worden, und noch vorhanden find, gehören ohne Zweifel auch jum Staatevermogen, wie g. B. die Vorräthe des Zeughauses, die Fuhrwerke der Post, und doch finden fich diefelben im Bermögensetat des Staates nicht angegeben. Defhalb ftellt die Rommiffion den unmaggeblichen Untrag:

3) "Es möchte der Grundfat aufgestellt werden, daß in "Butunft von benjenigen Berwaltungen, welche neben den ibnen "angewiesenen Summen noch über bedeutendes Material zu "verfügen haben, ihrer Sahredschluftrechnung jeweilen ein über-"fichtliches Inventar ihrer vorhandenen Gerathschaften und Be-"weglichkeiten mit annahernder Schatzung beigefügt und feinem "Resultate nach in der Standesrechnung angezeigt werden folle."

Endlich erfcheint unter ben Rechnungereftangen das Mingamt im Jahre 1843 (S. 31) mit einer Summe von Fr. 43,306. 93 im Jahre 1844 (S. 29) mit einer folden von Fr. 43,338.13,

welche zum größern Theile in Lingots, zum kleinern in Medaillen besteht. Da das hierin liegende Kapital keine Zinsen trägt, und nicht voraus zu sehen ift, daß das vorräthige Metall so bald wieder zum Vermünzen werde gebraucht werden, so geht der unmaßgebliche Antrag der Kommission an Sie, Eit.,

"Es möchte der Regierungsrath angewiesen werden, das "im Münzamte noch vorräthige Metall, so wie die Medaillen, "insofern sie nicht als Kunstwerke zur Aufbewahrung sich eignen, "zu verwerthen und den daberigen Ertrag fruchtbar anzu- wenden."

hiermit schließt die Staatswirthschaftstommission ihren Bevicht über die Etandesrechnungen von 1843 und 1844, indem
sie fernere Antrage in Bezug auf den Staatshaushalt im Allgemeinen sich für ihr Befinden über den Staatsverwaltungsbericht vorbehält.

Mit hochachtung! Bern, den 26. Mai 1846.

Namens der Staatswirthschaftstommission :

Der Landammann, **X. Pequignot.** Der Sefretär, E. Zahn.

Herr Landammann, geigt an, daß das Mitglied der Staatswirthschaftstommission, welches als Berichterstatter bezeichnet worden war, wichtiger Gründe wegen sich entsernt und deshalb die Berichterstattung nicht übernehmen könne. Das zweite Mitglied sei nicht in der Versammlung anwesend, das dritte Mitglied habe den Sitzungen nicht beigewohnt, das vierte erkläre sich die Berichterstattung nicht übernehmen zu können, so daß er, herr Landammann, als das fünste Mitglied sich im Falle sehe, die Berichterstattung selbst zu übernehmen. Er bittet um Nachsicht, da er nicht vorbereitet sei, und will die einzelnen Unträge der Staatswirthschaftskommission zur Behandlung bringen, inspsern Niemand Einsprache erhebe.

Erster Antrag ber Staatswirthschaftskommission: "Es möchten die Standesrechnungen von 1843 und 1844 als getreue und richtige Verhandlungen letztinstanzlich vom Großen Rathe genehmigt und passirt werden."

Dhne Distuffion burche Sandmehr angenommen.

Zweiter Antrag: "Es möchte ben Departementen die Uebertragung von nicht verwendeten Rrediten von einem Hauptzweige ihrer Berwaltung auf einen andern untersagt und dieselben angewiesen werden, im Falle des eintretenden Bedürfnisses der Ueberschreitung des für einen dieser Hauptzweige büdgetirten Aredites beim Großen Rathe die Bewilligung des erforderlichen Supplementarkredites beantragen."

Herr Landammann Pequignot. Die im Berichte enthaltenen Betrachtungen machen es überflüssig, in weitere Entwicklungen einzutreten. Bei der mündlichen Verhandlung auf diese Frage zurücktommen zu wollen, würde eine fruchtlose Verlängerung der Berathung sein, besonders bei dem jehigen Zeitpunkt der Situng und beim Blicke auf die Geschäfte, welche vor dem Schlusse derselben noch zu behandeln übrig geblieben sind. Die Kommission hat dei ihrem Antrage hauptsächlich die Zukunft im Auge gehabt; sie hat keinen Tadel im eigentlichen Sinne des Wortes gegen die im schriftlichen Bericht bezeichneten Departemente aussprechen wollen, denn es ist der Kommission wohl bekannt, daß schon die früheren Staatsrechnungen dergleichen Abweichungen ausgewiesen haben, wie jene sind, von dennen die Kommission wünscht, daß sie von nun an verschwinden möchten; und weil man die dahin noch keinerlei Antrag gestellt hatte, um diesen Uebelständen abzuhelsen. Der hauptsächlichste Beweggrund, von dem sie geleitet wurde, war derzenige, den Departementen einen in Zukunft zu befolgenden Weg vorzuzeichnen, indem selbige auf die die dahin begangenen Febler ausmerksam gemacht werden.

Saggi, Regierungerath, alter. Das Militarbepartement tann bei ber Abfassung seines Budgets niemals wiffen, was

sich im Laufe des Jahres alles ereignen kann, und wenn dann im Berlaufe des Jahres Truppenmärsche, Aufgebote u. s. w. nothwendig erzeigen, so muß es die daherigen Anordnungen treffen und die erforderlichen Summen zur Zahlung anweisen, abgesehen davon, ob die erforderlichen Summen im Büdget bewilligt sind oder nicht. Nur diese Bemerkung wollte ich machen, und erkläre mich übrigens nicht nur mit dem Antrage der Staatswirthschaftskommission einverstanden, sondern verdanke ihnen ihre genaue Untersuchung.

Schmalz, Regierungsrath. Wenn der Vorwurf, daß von einigen Departementen Rredite von einem Hauptzweige der Berwaltung auf einen andern übertragen worden sind, das Baudepartement treffen sollte, so sehe ich mich im Fall, als Mitglied des Baudepartementes zu erklären, daß solches, so viel mir bekannt, in dieser Behörde nicht gescheben ist, sondern daß stets jeder Rredit seinem Zwecke gemäß verwendet, und wo er nicht ausreichte, ein Nachkredit verlangt worden ist.

Pequignot, als Berichterstatter ber Staatswirthschaftsfommission. Dieser Antrag betrifft bas Baubepartement nicht,
sondern es muß im Gegentheil ihm bas Zeugniß ertheilt werben, baß es die Kredite stets ihrem Zwecke gemäß verwendet
hat. Die Kommission wunscht, daß in allen Departementen
auf gleiche Weise versahren werde.

Jenner, Regierungsrath. Die Bemerkung der Staatswirthschaftkommission ist verdankenswerth, und ich möchte bitten, daß sie aufgenommen werden möchte. Es ist ein Grundsatz jeder geregelten Finanzverwaltung, daß Kredite nicht übertragen, sondern ihrer Bestimmung gemäß verwendet, und wo sie nicht ausreichen, von der obersten Landesbehörde ergänzt werden. Das Finanzdepartement hat schon seit längerer Zeit gesucht, diesen Grundsatz durchzusüberen, und das Baudepartement ist demselben bereits in allen Theilen nachgekommen.

Pequignot, Berichterstatter der Staatswirthschaftstommission. Nur eine kurze Erwiederung auf die Bemerkung des Herrn Präsidenten des Militärdepartements. Die Staatswirthschaftstommission hat bei ihrem Untrage nicht die Büreautosten im Auge, denn diese können, namentlich beim Militärdepartement, nicht zum voraus so genau bestimmt werden, daß sich nicht am Ende des Jahres ein Unterschied zwischen den wirklichen Ausgaben und der Büdgetanweisung ergebe, sie hatte aber wesentlich im Auge, daß das Militärdepartement Kredite, welche für die Anschaffung des Materiellen bewilligt waren, sur den Garnisonsdienst verwendete. Dieß, glaubte die Kommission, solle in Jukunft nicht mehr geschehen.

Der Untrag der Staatswirthschaftetommiffion wird burche Sandmehr angenommen.

Dritter Antrag: "Es möchte der Regierungsrath beauftragt werden, die Forkkommission anzuweisen, sie solle Borforge treffen, daß in Zukunft in jedem Forstbezirke durch einen von ihr ad hoc zu bezeichnenden Abgeordneten mit Zuziehung zweier Experten ein genauer Berbalprozes über die vom Oberförster gemachten Holzschläge aufgenommen werde."

Herr Landammann Péquignot. Bei Stellung ihres Antrages hat die Staatswirthschaftskommission keineswegs die Absicht gehabt, die Forstkommission in Erfüllung ihrer Aufgabe zu beeinträchtigen; sie verlangt von der letzern einzig, daß sie eine wirksame Kontrolirung organistre und stellt derselben die Obsorge andeim, dieses Resultat durch diezenigen Hilfsmittel zu erlangen, welche sie als die geeignetsten diesür erachten wird; es hat ihr geschienen, daß man diesen Iweck vielleicht vermittelst Ausgeschossener erreichen würde, welche unter Mitwirkung der kompetenten Behörden vermittelst eines Bereinigungsverbals (proces-verbal de recolement) zur Besichtigung der Holzschläge schweiten und das Resultat dieser Maßregel der obersten Behörde vorlegen würden. Die Staatswirtbschaftskommission beantragt diesen Modus bloß eventuell, ohne die Forstkommission anhalten zu wollen, denselben zu befolgen, wenn die letztere allfällig einen zweckmäßigeren Modus sinden sollte. Der Iweck ist, daß eine

wirksame Kontrolle vorhanden sei, seien die Wege und Mittel. jur Erreichung berfelben, welcher Art sie wollen.

Jaggi, Regierungerath, junger. Bon der Forftommiffion ift ber von der Staatswirthschaftstommiffon gerügte Mangel fcon langft gefühlt worden, daß, wenn namlich Solgschläge erkannt werden, teine Kontrolle vorhanden ift, ob die Solgichläge wirklich fo jur Ausführung tommen, wie fie be-fchloffen worden find, fo daß ein Oberförster felbst eingestanden bat, daß, wenn er fur Fr. 10,000 ober fr. 20,000 mehr ober weniger Solz schlagen laffe, dieß kein Mensch wisse. Die Forst-kommission hat auch bereits diesem Uebelstande durch ein Forstorganifationsgefen, welches vor die obere Behorde gelangte, ab-Buhelfen gesucht, und es war in biefem vorgeschlagen, daß ber Forstmeister, welcher mit ben Oberförstern stete in Streit und Bant lebt, abgeschafft und lediglich durch Forstinspettoren erfest werden, welche auf Ort und Stelle tontrolliren follen, bag bas Maß der Solgichlage nicht überschritten werde. Diefes Gefetes-Projekt tam aber niemals zu Behandlung. Was die Bermaltung der Forftommiffion im Uebrigen betrifft, fo muß ich bemerten, daß die Größe der Solgichlage auch von außern, nicht in der Gewalt der Forftommission liegenden, Umftanden abbangt. Co mußten verschiedene bereits angeordnete Solgschläge wieder jurudgenommen werden, weil die Auflage, welche Frantveich auf die Holzeinfuhr legte, so groß mar, daß man das Holz nicht hätte absetzen können, und da hat man gefunden, es sei besser, das Holz an der Wurzel zu lassen; man sab sich genothigt, Die Solfchlage einzustellen. Dit., es gibt vielleicht teine Beborbe in Der gangen Republit, welche feit Sahren auf folche Beife ift verdächtigt worden, wie die Forstommission, und eine genaue Unterfuchung wird ausweifen, ob Golches aus Grund geschehen ift oder nicht. Man darf übrigens nie vergeffen, daß bas Budget nur eine muthmaßliche Berechnung ift, und baf fich im Berlaufe bes Sahres die Ginnahmen und Musgaben gang andere gestalten konnen. Das Rämliche begegnet einem jeden Familienvater, welcher mit Beginn bes Sahres - feine Saushaltung ju regliren sucht. Im Uebrigen schließe ich mich dem Antrage der Staatswirthschaftstommisson an.

Pequignot, als Berichterstatter der Staatswirthschaftstommission. Herr Regierungsrath Jaggi wird im Anfange meines Eingangsberichtes nicht da gewesen sein, sonst hätte er aus demselben entnommen, daß sich in der Berwaltung der Forstsommission nichts vorgesunden habe, was zum Tadel hätte Anlaß geben können; im Gegentheil hat die Staatswirthschaftstommission gefunden, daß sie mit Umsicht und Sorgfalt geführt worden ist. Die Bemerkung der Staatswirthschaftskommission betrifft einfach die Einführung einer Kontrolle für die Holzschläge.

Der Untrag wird durchs Sandmehr angenommen.

Bierter Antrag: "Es möchte der Grundsatz aufgestellt werden, baß in Zukunft von benjenigen Verwaltungen, welche neben den ihnen angewiesenen Summen noch über bedeutendes Material zu verfügen haben', ihrer Jahresschlußrechnung jeweilen ein übersichtliches Inventar ihrer vorhandenen Geräthschaften und Beweglichkeiten mit annähernder Schatzung beigefügt und seinem Resultate nach in der Standesrechnung angezeigt werden solle."

Der Antrag wird ohne Diskuffion duechs handmehr angenommen.

Fünfter Antrag: "Es möchte der Regierungsrath angewiesen werden, das im Münzamte noch vorrätbige Metall, so wie die Medaillen, so ferne sie sich nicht als Kunstwerke zur Ausbewahrung eignen, zu verwerthen und den daherigen Ertrag fruchtbar anzuwenden.

Jenner, Regierungerath, bedauert, daß die Mungfabrifation mit dem Gintritte der neuen Regierung aufgehoben worben fei. Wirklich befände fich noch ein ziemliches Quantum Gold in der Münze, welches namentlich in Dukaten bestehe; man habe dasselbe bis jeht nicht veräußert, weil das Dukatengold außerordentlich selten und sehr gesucht sei, und man dasselbe stets ausbewahrt habe, im Falle, daß ein neuer Münzsuß eingeführt werden soll. Alehnlich verhalte es sich mit dem dorhandenen Silber und Kupser. Der Redner giebt ferner Außetunft über den Standpunkt der Einführung eines neuen Münzspstems, über die Schwierigkeiten, welche damit verdunden seien und die Kosten, und trägt schließlich dahin an, daß dem Antrage der Staatswirthschaftskommission keine Folge gegeben, sondern das vorhandene Metall fernerhin in Gewärtigung eines neuen Münzspstems ausbewahrt werde.

Pequignot, als Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Wenn die Staatswirthschaftskommission die Auskunft, welche Herr Regierungsrath Jenner so eben gegeben hat, angehört hätte, so würde sie ihren Antrag gewiß nicht gestellt haben; da es indessen nicht in meiner Macht steht, den Antrag zurückzuziehen, so muß ich ihn in Abstimmung bringen.

### Abstimmung.

Dr. Schneider, Regierungerath. Sie haben geftern herrn Alt. Schultheißen Neuhaus jum erften Gefandten an Die Tagsathung erwählt, und mich als zweiten Gesandten. 3ch banke noch jett für das mir geschenkte Zutrauen. In der Wahl des Herrn Schultheißen Neuhaus habe ich zu erblicken geglaubt, daß der Große Rath in feiner Politit noch fernerbin ein System befolgen wolle, welches er bisdahin befolgt hat, namentlich in Betreff der Klosterangelegenheit. Indessen, Sit., muß ich bekennen, daß ich durch die heutige Wahl des ersten Tagfabungegefandten einigen Zweifel erhalten habe, ob es bem Großen Rathe mit dem bisher befolgten Syfteme noch ferner. bin Ernft fei. 3ch habe nicht erwartet, baf man herrn Re-gierungerath von Tillier jum erften Gefandten mable. Sie seben, Dit., daß ich mich offen ausspreche, und unter folchen Umftänden wird es mir unmöglich, die Wahl eines zweiten Gefandten anzunehmen, mährend ich mich derfelben gerne unterzogen hatte, wenn herr Schultheiß Neuhaus, welcher bis-dabin die vom Großen Rathe und vom Bernervolk ausgesprochene Unficht über die Rlofterangelegenheiten an der Tagfagung geltend gemacht bat, die Babl angenommen batte. 3ch erflare bei diesem Anlaß, daß ich gegen die Person des herrn Regie-rungsrath von Tillier durchaus nichts habe, im Gegentheil bin ich überzeugt, daß, was seine Personlichkeit betrifft, ich mit ibm gewiß in den angenehmften Berhaltniffen leben fonnte, und fein Umgang mir febr lebrreich fein wurde, aber, da ich wie gefagt, aus der Beschaffenheit der Bahl entnehmen muß, daß der Große Rath das seit einigen Sahren in eidgenössischen Angelegenheiten befolgte Syftem verlaffen wolle, fo erflare ich mich hier, unter folchen Umftanden die Babl nicht annehmen ju fonnen.

Der herr Landammann tragt auf Berschiebung der Bahl an, indem man einen Borschlag der drei Rathaltesten haben muffe, um eine neue Bahl vornehmen zu können.

Rury, Oberrichter. Meiner Ansicht nach handelt es sich noch nicht darum, eine neue Wahl zu treffen, sondern vorher herrn Regierungsrath Schneider, welcher früher die Wahl angenommen hat, als Tagsahungsgefandten zu entlassen. herr Regierungsrath Schneider verlangt nun seine Entlassung desbalb, weil er in der Wahl des herrn Regierungsraths von Tillier zum ersten Gesandten eine Aenderung desjenigen Systems zu erblicken glaubt, welches der Große Rath seit einigen Sahren in eidgenössischen Angelegenheiten befolgt hat. Diese Vorsaussehung ist nun durchaus unrichtig, und ich glaube es daher am Orte, herrn Regierungsrath Dr. Schneider die Entlassung von der Stelle eines zweiten Tagsahungsgesandten einstweisen

nicht zu ertheilen, weil das von ihm vorgebrachte Motiv auf einem Srrthum beruht.

Tichabold. Ich habe die gleiche Ansicht, wie herr Fürsprech Kurz; die Tagsatzungsinstruktion ist die nämliche wie in frühern Jahren, und herr Regierungsrath von Tillier wird dieselbe auf gleiche Weise eröffnen, habe er persönlich welche Meinung er wolle.

90>				શ	bstimn	n u	ng.			
Die	Entlass	lung	nich)t	zu	ertheilen		•		<b>5</b> 9	Stimmen.
Dag	egen	•	•	٠	•	•	•	•	<b>2</b> 3	"

(Schluß der Sigung gegen 2 Uhr.)

# Verhandlungen

bes

### Großen Rathes der Republik Bern

Ordentliche Frühlingsfitzung 1846.

(Richt offiziell.)

### Fünfte Sigung.

Samftag ben 30. Mai 1846. (Morgens um 8 Uhr.)

Prafitent: herr Landammann Pequignot.

Nach dem Namensaufrufe und nach Genehmigung des Protofolls ersucht der herr Landammann den herrn Regierungsrath von Tillier, sich über die Unnahme der gestern auf ihn gefallenen Wahl eines ersten Tagfahungsgefandten zu erklären.

von Tillier, Regierungsvath. Bor-Allem aus, Tit., soll ich der hoben Versammlung meine Entschuldigung machen, daß ich mich gestern bier nicht eingefunden, als die unerwartete und schmeichelbaste Wahl auf mich siel; allein wegen Unwohlseins hatte ich mich entsernen müssen und ersuhr dann das Resultat erst Abends. Ich bedaure, was in dieser Beziehung vorgegangen zu sein scheint, und ich bätte lieber gewünscht, daß die Wahl auf Jemanden anders gefallen wäre. Nach dem Vorgefallenen aber, und da es heute der leste Tag Ihres hierzeins ist, liegt es in meiner Stellung, — odne lange zu unterssuchen, ob der Austrag angenehm sei oder nicht, — Sie nicht fernern Wahloperationen auszusehen. Ich nehme daber die schmeichelhaste Wahl an und werde mich bestreben, wie disher die Instruktionen nach ihrem Geiste und Buchstaben treu und aufrichtig, so viel mir möglich, zum Wohle des bernischen und des allgemeinen Vaterlandes zu vollziehen.

#### Zagesordnung.

Auf ben Vortrag bes Baudepartements, betreffend bie Korvettion ber Delsberg-Bafelftrage, wird ohne Bemertung burch's handmehr Folgendes befchloffen:

- 1) für die Fortsetzung der Delsberg. Baselstraßenkorvektion im Bezirke Liesberg, zweite Abtheilung, von der Liesbergmüble bis in den Bezirk Sauggern nach den vorgelegten Plänen und Devisen die Summe von Fr. 42,400 zu bewilligen;
- 2) dem Baudepartemente die Ermächtigung zu ertbeilen, kleinere im Interesse bes Baues liegende Abanderungen vom Plan und Devise von sich aus vorzunehmen;
- 3) die Arbeiten follen nirgends vorgenommen werden, bis die Landentschädigungen ausgemittelt find;
- 4) bem Baudepartement für die Landentschädigung, welche auf freundlichem Wege nicht annehmbar ausgemittelt werden können, das Expropriationsrecht zu ertheilen.

Es wird verlefen eine

Bufchrift bes herrn Regierungsraths Dr. Schneiber, vom heutigen Tage, worin derfelbe erklärt, auf seiner gestern ausgesprochenen Ablehnung der Wahl zum zweiten Tagfatungsgesandten beharren zu muffen, indem es ihm im gegenwärtigen Momente unmöglich ware, eine schwankende und zweifelhafte Politik vertheidigen zu belfen u. s. w.

Bortrag des Baudepartements, betreffend die Borarbeiten über die Rorrettion der Strafe von Spiezwyler nach Mühlenen.

Dem Vortrage zu Folge wurden diese Vorarbeiten in Folge einer an den Großen Rath gerichteten Vorstellung der Gemeinden Frutigen, Adelboden und Reichenbach durch herrn Major Roder aufgenommen, wonach die Gesammtkoften der fraglichen Korrektion auf Fr. 131,700 ansteigen würden.

Die Mehrheit des Baudepartements, welcher auch der Regierungscath beipflichtet, ift der Unsicht, es sei die Ungelegenbeit dermal zu einer Entscheidung noch nicht reif, indem man sich über die Zweckmäßigkeit der vorgeschlagenen Linien und über ihre Ausführung bis jest noch nicht habe verständigen können. Die Mehrheit des Baudepartements und der Regierungstath stellen daber den Untrag, es möchte in das Gesuch der erwähnten Gemeinden um sofortige Ausführung der Korrektion der Spiezwyler: Mühlenen-Straße nach den vorliegenden Plänen nicht eingetreten werden.

Eine Min berheit bes Baubepartements bagegen trägt in Betracht bes Bedürfnisses jener Korrektion barauf an, es möchte bieselbe sofort erkannt, für ihre Ausführung ein Kredit von Fr. 131,700 bewilligt und hievon eine Summe von Fr. 20,000 bem Baubepartement für das Jahr 1846 zur Verfügung gestellt werden.

Bigler, Regierungsrath, als Berichterstatter, fügt bem Vortrage bei, wenn berselbe diesmal in einer vom Baudepartemente sonft nicht gewohnten Form, nämlich in zwei Meinungen, vorliege, so liege der Grund einerseits in der Kürze der Zeit, welche nicht gestattet habe, die Sache von allen Seiten und vollftändig zu prüfen, andererseits in dem dringenden Verlangen der Gegend, daß die Sache noch in der gegenwärtigen Situng zur Sprache kommen möchte. Ueber die Nothwendigkeit einer Korrektion sei nicht zu streiten, wohl aber über die Frage der Zweckmäßigkeit einer so radisalen und kostdaren Korrektion auf einer Strecke von bloß fünf Viertelstunden. Laut Versicherungen des Ebess des technischen Bureaus könnte die ganze Strecke mit Beibebaltung eines großen Theiles der bisherigen Linie mit circa Fr. 25,000 so korrigirt werden, daß das Gefälle nirgends fünf Proz. überstiege, und nach dem Dassürbalten anderer Sachverständiger würde die Anlegung einer neuen Straße auf dem linken Ufer der Kander nicht höher als auf Fr. 40,000 zu stehen

tommen. Diefe beiben letteren Projette haben aber noch nicht gehörig untersucht werden fonnen. Da nun eine Menge Stra-fen erster Rlaffe und Bruden auf folchen, ungeachtet der großten Dringlichfeit einer Korrettion u. f. m., bennoch der großen Rosten wegen in ihrem bisherigen Buftande bis jeht bleiben mußten, so tragen der Regierungerath und die Mehrheit des Baudepartements Bedenten, auf jenes Strafenftud, wo der Berfebr boch bei Weitem nicht fo bedeutend fei, gegenwärtig eine Summe von Fr. 131,000 ju verwenden. Um dem Berdienstmangel und der dringendften Armennoth abzuhelfen, babe der Große Rath in feiner letten Situng einen anfebnlichen Rredit bewilligt, wovon bas Departement des Innern auch bem Umtebegirte Frutigen bas Möthige werde gutommen laffen, und jum nämlichen 3mede werde auch bas Baudepartement fleinere Arbeiten anordnen, wo dies etwa thunlich fei. Ueber politische Rudfichten, Die bier vielleicht walten mochten, will ber Berr Berichterstatter nicht eintreten, fondern er schlieft zum Untrage bes Regierungsratbes, indem er bemerft, bas Baudepartement werde nichtsdestoweniger die ferneren Untersuchungen anstellen, um feiner Zeit bem Großen Rathe ein vollftandiges und reiflich gepruftes Projett vorlegen ju tonnen.

Imoberfteg mißt diefer Strafe eine weitere Bedeutung ju, als nur binfichtlich des Amtsbezirfes Frutigen, indem fie namentlich auch fur ben größeren Bertebr mit dem Ballis Diene. Dazu tomme bas Borhandenfein der bedeutenden Schie= fergruben im Frutigtbale, welche bem gangen Kantone mehr oder weniger ju Rugen fommen. Wer die Lokalität tenne, werde fich über die Roften nicht wundern, fo wie eben fo wenig Darüber, daß die Begend, für welche im Speziellen noch nie etwas gethan worden fei, endlich auch das Nothigste verlange. Der gegenwärtige Moment fei nun biegu befonders gunftig, weil der Unternehmer eines benachbarten Strafen - und Bruckenbaues fich noch mit allen feinen baderigen Geratbichaften und Materialien in der Nabe befinde, fo daß in diefer Beziehung ein geringerer Aufwand nothig fein murde. Alljährlich ereignen fich an ben bis auf 12 und 17 Prozent anfteigenden Stugen Ungluckefalle. Der Redner fchlieft aus den angebrachten Grunden jum Minderheitsantrage des Baudepartements, wenigstens dem Grundfate nach.

Rufener macht aufmerklam, daß, mabrend bas Budget im Februar bereits ein Defizit von Fr. 500,000 zeigte, ber Große Rath im Laufe diefer Woche noch Fr. 242,000 für Bauarbeiten bewilligt habe. Es liege davin freilich ein Beweis von großer Thätigkeit des Baudepartements in den letzten Zeiten, es fei nur Schade, daß nicht alle Gegenden sich diefer Thätigkeit zu erfreuen hätten.

Rieder zu Abelboden beklagt sich, daß, mahrend man ihn seiner Zeit zur Zurückziehung seines diese Korrektion betreffenden Anzuges vermocht habe durch das Bersprechen, daß die Sache nun unverzüglich kommen solle, was übrigens dereits im Jabre 1838 versprochen worden sei, man jeht wiederum die Absicht zu haben scheine, nichts daraus werden zu lassen. Das Projekt des Herrn Roder sei erst noch vor einigen Tagen von einem Mitgliede der Minderheit des Baudepartements auf Ort und Stelle geprüft und für sehr angemessen erachtet worden; der Redner wünscht daber, es möchte dieses Projekt von Seite der Minderheit des Baudepartements hier gehörig entwickelt und gerechtsertigt werden. Bei der ohnehin vorhandenen Verdienstlosigkeit wäre ein kleiner Kredit für das lausende Jahr bereits eine große Wohlthat; der Große Rath möchte daher doch ja endlich einmal eintreten und den Antrag der Minderheit des Departements zum Beschlusse erheben.

Müller, Gerichtsprästent zu Aarwangen, spricht sich in erster Linie ebenfalls für den Minderheitsantrag aus und munscht, daß im Laufe dieses Jahres bereits etwa Fr. 15,000 auf den Beginn der dringendsten Arbeiten verwendet und der Rest etwa auf 4 oder 5 weitere Jahre vertheilt werden möchte, denn es werde wohl nicht die Rede davon sein, die Linie auf das linke Kanderuser zu verlegen. In zweiter Linie siellt der Redner jedenfalls den Antrag, daß das Baudepartement beauftragt werde, die Untersuchungen fortzusesen, damit man aus dem heutigen Beschlusse nicht etwa eine Abweisung der Sache eruire.

Beerleder findet die Sache jedenfalls nicht hinlänglich untersucht und will daher den vorliegenden Plan auf beutigen Tag weder verwerfen noch annehmen, sondern stellt den Untrag, daß das Geschäft dem Baudepartemente zu näherer Untersuchung zurückgesandt, daß aber zugleich dem Regierungsrathe ein Krebit von Fr. 25,000 eröffnet werde, um nach den von ihm dann vorläufiz zu genehwigenden Plänen diese Korrektion ungesäumt ins Werk zu seigen. Die fragliche Straße biete nicht nur sehr bedeutende Steigungen, sondern auch sehr enge Krümmungen dar, so daß bei der jehigen Holzepploitation in jener Gegend die Straße zu gewissen Stunden, wenn die langen Hölzer geführt werden, für andere Fuhrwerke saft unsahrbar sei.

Lörtscher unterstützt grundsätlich den Antrag der Minberheit in dem Sinne, daß das Baudepartement beauftragt
werde, so geschwinde als möglich die Arbeiten beginnen zu lassen.
Der Redner kannzwar dem Plane des Hrn. Roder nicht ganz beistimmen, da derselbe besser zu einer Engländerstraße passe, als zu
einer Straße nach jener Gegend, aber wenn das Baudepartement die Sache gehörig untersuche, so könne die Straße um
die Hälfte wohlseiler gemacht werden, und dennoch der Landschaft Frutigen entsprechen. Auch der Staat sei de ibeser
Korrektion betheiligtze. Die Landschaft Frutigen babe noch nie etwas erhalten, während ihre Repräsentanten doch jederzeit zu
Straßenbauten in andern Gegenden willig gestimmt haben, und
jeht sei eine, wenn auch nicht gerade theure, so doch eine geldlose Zeit.

May, gewesener Staatsscheiber, ist der Ansicht, man würde etwas im bochsten Grade Uebereiltes thun, wenn man irgend etwas Anderes beschließen wirde, als: das Baudepartement solle die Sache genauer untersuchen und mit möglichster Beförderung allfällig dis zur nächsten Bintersigung ein Gutachten vorlegen, auf welche Beise am zweckmäßigsten geholsen werden könne. Selbst ein Präopinant aus der Gegend habe soehen den Plan des herrn Roder, als besser für eine Engländerstraße passend, bezeichnet. Wie man hingegen schon seht einen Aredit dewilligen könne, devor man sich für einen Plan entschieden habe, sei schwer zu begreifen; man würde ja risksen, völlig unnüße Arbeit zu machen. Was die Verdienstlosigkeit betresse, so werden verdienstsuchende Leute des Frutigthales sich gewiß auch für die gestern erkannte Straßenarbeit von Oberhosen nach Gunten melden können u. s. w.

Jaggi, Regierungsrath, alter, bemerkt, der Antrag bes herrn Praopinanten harmonire gang mit dem Untrage des Regierungsrathes, denn diefer habe teineswege den Ginn, man foue das Gange von der Sand weifen, fondern lediglich, Die Sache fei auf beutigen Dag noch nicht reif, Die Landentschabigungen feien noch nicht ausgemittelt, es fei noch eine andere Linie ju untersuchen u. f. w., und bis diefes Aues stattgefunden, fet es nicht des Fall, einzutreten. Dicht leicht aus einer Landesgegend liegen so viele Petitionen vor, wie von Seite des Frutigthales, in Betreff dieser Sache, und zwar schon seit dem Beginne der gegenwärtigen Ordnung der Dinge, feitdem nämlich die Brofcure des herrn Batt fel. über den Durchflich ber Gemmi u. f. w. erfchienen fei. Schon im Jahre 1834 fei dann, geftutt auf ein Mugenscheinsbefinden der herren Altlandammann Simon, Diterrieth und Ingenieur Müller, den Bewohnern daberige hoffnung gemacht worden. Noch im Jahre 1841 fanden mit Ballis Unterhandlungen und Augenfcheine ftatt, worüber namentlich herr Ingenieur 3mmer einen febr intereffunten Bericht gemacht habe, ber aber nie behandelt murde, ber großen Roften wegen, und weil Ballis nicht die nothige Garantie barbot. Spater habe man baber viel mehr Berth gefegt auf die Rorrettion zwischen Müblenen und Gwatt, deren eine Saifte nun gemacht fei, namlich von Gwatt bis Spiegwyler, und jest handle es fich noch um das Stud von Spiegwyler bis Munlenen. Freilich betrage dasfelbe nur ungefabr funf Biertelftunden, aber vermittelft feiner Rorrettion werde eine gange Strafe von mehreren Stunden forrigirt, benn oberhalb und unterhalb Diefes Zwifchenftud's fei Die Strafe gut. Bezüglich des Bertebre führt der Redner an, daß nach einer von ihm gemachten Berechnung jabrlich 2500 zweispannige Fuber da geführt werden, Schiefern, Solz, Rafe, Salz u. f. m., ben Verfehr mit Ballis nicht gerechnet. Von der Linie auf bem linten Randerufer fpreche auch icon herr Batt, fo wie das Augenscheinskomite von 1834, aber unter ganz andern Boraussetzungen, als heute der Fall sei, weil man damals nicht voraussah, daß die Gwart-Spiez-Straße so korrigirt werde, wie es gescheben. Uebrigens wurde man auf dieser Linie bis in den Randerfteg fechsmal über bas Baffer fabren muffen, was in Berggegenden fonft möglichft zu vermeiben gefucht werde u. f. w. Der Plan felbft werde von Sachtennern febr gelobt, wohl aber fei der Devis allzuboch gespannt, so daß nach den Unsichten der Minderbeit des Departements Modifikationen nnd Bedingungen in Betreff der Landentschädigungen u. f. m. möglich feien, welche eine bedeutende Roftenverminderung verfprechen. Die Korrettionen redugiren fich hauptfächlich auf drei Purtte, verwende man auf jede berfelben zwei Sabre, fo fei das Ganze in sechs Sahren fertig, ohne die Staatskasse all-zusehr zu drücken. Daß für Frutigen noch gar nichts in Strafenfachen gescheben sei, sei nicht ganz richtig. Unter ber abgetretenen Regierung fei zwar das Oberland im Allgemeinen für Straßensachen am Meisten berücksichtigt worden, jahrlich ungefähr mit Fr. 12,000, mahrend die untern Bezirke durchschnittlich etwa Fr. 2000 bekamen, wenn es gut ging. Unter ber gegenwärtigen Ordnung der Dinge aber, bis 1840, erhielt bas gange Oberland durchichnittlich jabrlich Fr. 37,000, der Jura hingegen durchschnittlich Fr. 78,000, das Emmenthal durchschnittlich Fr. 46,000, das Mittelland durchschnittlich Fr. 102,000, mas im Berhaltniffe feiner Grope und feines Berfebre verhaltnismäßig am Wenigsten fei. Der Umtebegirf Frutigen insbesondere nun babe mabrend der gangen Beit Fr. 9000 betommen, Fr. 3000 fur die vom Baffer meggeschwemmte Rudlenbrucke, und Fr. 6000 für andere durch große Wassernoth nöthig gemachte Wasserbauten, mabrend die andern Gegenden berücksichtigt wurden, auch ohne folche Unglücksfälle. Man werde zwar fagen, die Gwatt-Spieg Strafe Diene auch für die Frutiger; allein wenn man diefe batte berücksichtigen wollen, fo murbe man eine andere Linie gemablt haben. Was de Berbindungestrage mit Wimmis betreffe, fo fei Diefelbe gerade ein Gegenstand der Salousie für die Frutiger. So bereitwillig der Redner feiner Zeit auch biegu, wie für andere Straßen in andern Gegenden, gestimmt habe, so werde einst Gras darauf wachsen. Das Frutigthal habe im Ganzen wenig Relation mit bem Simmenthal, fondern mehr mit Thun. Die Frutiger feien überhaupt ein wenig radital, und fo ver- langen fie auch bier raditale Abbuife. Sollte der Minderheitsantrag bes Departementes nicht belieben, fo ftimmt bann der Redner jum Untrage bes Son. Gerichtsprafibenten Muller, fo wie jugleich ju dem von herrn Altstaatsichreiber Mai vorgefchlagenem Termine.

Dähler, Regierungsrath, möchte ganz unvorgreislich einer spätern Untersuchung und spätern Beschlüssen einen Entscheid fassen und in diesem Sinne den Grundsat der Korrektion erkennen helfen. Die Korrektion sei allerdings böchst wünschenswerth, aber die Herren von Frutigen, welche sich für diese Straße lebbast interessiren, möchten sich's angelegen sein lassen, den Behörden besonders in Ausmittelung der Entschädigungen hand zu bieten und sich zu bemüben, daorts verbindliche Erklärungen der betreffenden Eigenthümer zur Hand zu bringen. Dieses sei das wesentlichste Mittel, wie man sür den Augenblich Hand an's Werk legen und beitragen könne, daß dann die Ausssührung der Arbeit selbst desto früher angefangen werden könne. Würde dagegen heute bereits ein Kredit angewiesen, um sosort auf Vornahme der Arbeiten verwendet zu werden, so riestwe man, später zu sinden, diese Arbeiten seine auf der unrechten Linie begonnen worden, denn auch die Linie auf dem linken User

habe ihre bedeutenden Borjuge.

Bigler, Regierungvrath, als Berichterstatter, erwiedert vorerst auf die von den Vertheidigern der Minderbeitsmeinung bervorgehobene Rücksicht auf die Verbindung mit Wallis über die Gemmi, daß, wer über den Gemmipaß, wie er jest sei, gelangen könne, gewiß auch die Frutigen oder Kandersteg selbst auf der bisherigen Straße gelangen könne. Mithin sei nicht dieser Verkehr mit Wallis, sondern der innere Verkehr von und nach Frutigen bei dieser Korrektion zu berückssichtigen, so lange wenigstens der Gemmipaß nicht nach der

Unsicht des herrn Watt felig durch die Gemmi hindurch fubre. Für Frutigen dirett fei allerbings bis jest in Strafenfachen nicht gar Bieles gefcheben, wohl aber murden bedeutende und toftbare Strafen in ber Rabe bes Umtsbezirfs Frutigen ausgeführt jur Berbindung mit Thun und dem Simmentbal, und wer bebenke, welch' großer Berkehr jur Zeit der dortigen Serbstmarkte da stattfinde, der werde nicht behaupten, daß die Berbindung mit dem Simmenthal für Frutigen ohne Bedeutung fei, und daß auf diefer Strafe Gras machfen merde. Dag der Unternehmer Luthi feine Materialien u. f. w. gegenwärtig noch in der Dabe habe, verdiene feine große Beructfichtigung, benn Die Arbeit werde feiner Beit immerbin ausgeschrieben werden, wo fich noch andere Konfurrenten zeigen durften. Undere Bemerkungen, die weniger jur Sache geboren, will der herr Berichterstatter übergeben; daß, wenn nach Mehrheitsantrag erkannt werde, dann das Baubepartement angewiesen sei, die baberigen Untersuchungen u. f. w. fortzuseten, habe er bereits im Eingangerapporte zugegeben, und es werde auch möglich sein, bis zur nächten Bintersitzung die nötbigen Borschläge vorzulegen. Bezüglich auf den Untrag, dem Regierungerathe bereits ieht einen vorläufigen Rredit ju Vornahme ber bringendsten Arbeiten ju bewilligen, sei bereits erwiedert worden, bag doch der Große Rath zuerst grundsählich erkennen muffe, welche Linie gewählt werden solle. Wolle derfelbe die Korrettion nach dem vorliegenden Plane ausführen laffen , fo fei gegen die Richtigkeit Dieses Planes nichts einzuwenden, fei aber der Große Rath noch im Zweifel, ob nicht vielleicht bloß die alte Straße korrigirt, oder ob eine neue Straße auf dem linken Ufer ber Rander angelegt werden follte, fo fonne man nicht, bevor diefes entschieden fei, bereits Arbeiten vornehmen laffen. Dag bei Befolgung bes vorliegenden Planes Erfparniffe an Der Devissumme gemacht werden fonnten, fei nicht vorauszuseben. vielmehr dürften dann die Roften noch bober anfteigen. Aus allen angebrachten Grunden fchlieft ber herr Berichterftatter jum Antrage Des Regierungsrathes.

	Abstimmung.	
1)	Dlach Untrag bes Regierungerathes beute	2
	nicht einzutreten	37 Stimmen.
	Irgendwie einzutreten	52 "
2)	Für den Minderheitsantrag des Baudepar-	
	tements	20 "
	Für etwas Underes	Mehrheit.
3)	Den Gegenstand an den Regierungsrath ju	
	weiterer Untersuchung jurudzuweisen .	gr. Mehrheit.
4)	Dem Regierungsrathe ju Vorlegung des	
	daberigen Gutachtens einen Termin ju	
	bestimmen	48 Stimmen.
	Dagegen	27 "
5)	Diefen Termin auf die nachste Wintersitzung	
	festzusen	gr. Mehrheit.
6)	3m Gegensate jum Untrage bes hrn. Beer-	
	leder hier stehen zu bleiben	gr. Mehrheit.

Berlefen wird :

Eine Mahnung des herrn Altstaatsschreibers Man, betreffend die aus der Staatstaffe vorgeschoffene Lostaufssumme für die gefangen gewesenen bernischen Theilnehmer am Freischaarenzuge.

Der herr Landammann erklärt, diefe Mahnung nach Erledigung der beutigen Tagedordnung vorlegen ju laffen.

Wahl eines zweiten Tagfahungsgefandten an die Stelle des ablebnenden herrn Regierungsraths Dr. Schneider. Bon den Rathsältesten vorgeschlagen sind die herren Regierungsrath Steinbauer und Gerichtspräsident Manuel. Bon 95 Stimmen erhalten:

im 1. Str.; im 2. Str.; im 3. Str. hr. Regierungsrath Steinhauer 43 56 35 **23** Jaggi, jgr. 17 23 Gerichtepräfident Manuel 24 13 3 Regierungsrath Ticharner 0 (Nullen 4) Bei gart Standesweibel Ruchener . u. s. w.

Ernannt ift somit im britten Efrutinium mit abfolutem Mehr herr Regierungerath Steinbauer.

Steinhauer, Regierungsrath. Nach ben gestrigen und beutigen Borgangen ware es unbescheiben von mir, wenn ich in diesem Momente etwas Underes erklaren wurde, als mich Ihrem Auftrage ju unterziehen.

Auf ben Untrag ber Buftigfektion wird bas Chebins bernigbifpenfationsbegehren bes D. Ruenz von Diemtigen, ju Amergmyl, durche handmehr abgewiesen.

Dagegen wird auf ben Antrag ber Suftigsettion bas, abnliche Begehren bes R. Ifeli zu Grafenried mit 81 gegen 2 Stimmen genehmigt.

Bur Berathung der Erheblichkeitefrage wird nunmehr vorgelegt die vorbin verlefene

Mahnung bes herrn Altstaatsschreibers Man, dabin gebend:

Es möchte dem Regierungsrathe der Auftrag ertheilt werden, ohne weitern Aufschub die Bertheilung der aus der Staatsstaffe für den Lostauf der gefangen gewesenen Theilnehmer am Freischaaren zuge vorgeschoffenen Fr. 70,000 vorzunehmen und die Bezahlung der Beiträge von den Betreffenden einzusordern.

Der herr Landammann erfucht ben herrn Mahner, bie Mahnung in fo kurzen Worten als möglich zu begründen.

Mai, gewesener Staatsschreiber. Diese Mahnung ift eigentlich nur eine Formsache. Um 28. Upril vorigen Sahres wurde bem Regierungsrathe von Seite bes Großen Rathes die Ermachtigung ertheilt, Fr. 70,000 ju bezahlen ju Auslofung der damals in Lugern gefangen gewefenen bernifchen Theilnebmer am Freischaarenjug unter Borlegung eines Altes, worin biefe Theilnehmer felbit darum ansuchten und fich jur Ructjahlung verpflichteten, und zwar hatten fie felbit den Bunfch geaußert, daß dann eine Bertheilung der juruchjuerftattenden Gumme auf Die Betreffenden mit Berudfichtigung der Vermögensumftande eines jeden Ginzelnen vorgenommen werden mochte. 3nbeffen murde bis jest Diefem Auftrage nicht Folge geleiftet, daber bin ich so frei, darauf anzutragen, daß jener Auftrag bem Regierungsrath in Erinnerung gebracht werden möchte, nämlich einerseits die Vertheilung auf die Betreffenden zu machen, und andererseits die quota pars eines jeden einzufordern. Es ift natürlich zu erwarten, daß auch Unvermögliche darunter fein werben, und bann ift nichts billiger, als bag fich biefelben um Nachlag ihrer Untheile bei ber Beborde melden; aber es find bingegen febr viele andere darunter, die gewiß nichts Beferers munichen, als dag ihnen einmal ihre Rechnung gestellt werde, und die nichts eifrigers ju thun haben werden, als ju bezahlen, denn diefe werden gewiß nicht als vom Staate Besteuerte angeseben werden wollen. 3ch trage somit auf Erheblichfeitserklärung der Mahnung an.

Jaggi, Regierungsrath, jünger. Ich habe im Regierungsrath dieser Sache mehrmals gerufen, und ich bedaure sehr, daß sie nicht früher hieber gekommen ist; allein zu dieser Mahnung könnte ich dennoch nicht stimmen. Der Große Rath hat die Maßregel beschlossen zu einer Zeit, als die Sache noch gar nicht erledigt, als die Gefangenen noch zu Luzern waren. Nun haben andere betheiligte Kantone das Geld für den Losstauf ihrer Gefangenen einsach aus der Staatstasse genommen, die nicht so gespickt war, wie die bernische, und doch hatten sie weit größere Summen zu bezahlen. So mußte Aurgau über Fr. 200,000 bezahlen und forderte dennoch keinen Kreuzer zustüt; auch Baselland nicht. Wollen nun wir jeht nach diesen Vorgängen die Fr. 70,000 zurücksordern? Früher wäre ich ganz der Unsicht des Herrn Staatsschreibers Mai gewesen, aber nach jenen Vorgängen anderer Kantone werden Sie, Tit., die Fr. 70,000 auch nicht mehr zurücksordern wollen. Ich trage also darauf an, daß in die Mahnung nicht eingetreten werde.

Bon Savel, Schultheiß. Das diplomatische Departement hatte am Ende vorigen Sabres einen Antrag über Diefe Sache

vorberathen, welcher hieber kommen follte; allein seit der Bahl des Versassungbrathes beschloß der Regierungbrath, diesen Untrag zu suspendiren, gleich mehrern andern wichtigen Unträgen. Bom Augenblicke an, wo der Versassungbrath gewählt wurde und man die Voraussicht hatte, eine ganz andere Versassung und Regierung zu bekommen, glaubte der Regierungbrath, er solle vor den gegenwärtigen Großen Rath nicht mehr mit Gegenständen kommen, die organischer Natur seien. Auch der Vortrag über die Lauidation der fraglichen Fr. 70,000 schien dem Regierungbrathe von solcher Natur zu sein, daß er nicht den gegenwärtigen Behörden vorgelegt werden solle, oder Sie, Tit., besehlen es. Der Antrag ist fertig, und er kann von den neuen Behörden ganz nach Gutsinden behandelt werden. So, Tit., ist die Sachlage.

Weber, Regierungerath. Das so eben entwickelte Sachverhältniß muß ich bestätigen. Bas nun ben Untrag selbst betrifft, so hörte ich der Regierung öfters vorwerfen, sie babe
ben Freischaarenzug verschuldet, und insoweit sei sie dabei am
meisten im Fehler. Ich will nun nicht darüber eintreten, wie
andere Regierungen seither in dieser Sache gehandelt baben,
möglicher Beise je nach ihrer Schuld oder Nichtschuld. Benn
man nun heute gesagt hätte, man solle untersuchen, in wie
weit die hiesige Regierung oder einzelne Mitglieder derselben
Schuld am Freischaarenzuge tragen, um zu seben, wer gesehlt,
oder nicht gesehlt habe, damit diese Borwürfe einmal ausbören,
und daß man dann, je nach Umständen, das Gutsindende verfügen solle, dann bätte ich zu der Mahnung gestimmt, so wie
sie aber vorliegt, nicht. Dieses wollte ich hier erklären, damit man sehe, was ich wünsche.

Saggi, Regierungerath, älter. Schon im ersten Augenblicke sab ich voraus, daß wir von den Fr. 70,000 feinen Kreuzer zurückbekommen werden, und ich war überzeugt, daß wir mit diesen Fr. 70,000 nur die dritte Edition eines Freischaarenzuges loskaufen, und ich bätte gewünscht, daß man auch schon die zweite losgekauft hätte.

herr Landammann. Es werden mir Zweifel geäußert, ob das gefetiliche quotum von Mitgliedern anwesend fei, ich will daber die Bersammlung gablen laffen.

Die vorgenommene Bahlung erzeigt 75 Unwesende, mithin nicht die gesehliche Babl, um gultige Beschluffe zu faffen.

Mai, gewesener Staatsschreiber. Das habe ich so erwartet; die Mahnung wurde abgelesen, nachber andere Geschäfte behandelt, und so sah ich wool, daß man darauf zielte, sich zu entsernen, um die Abstimmung zu vereiteln.

Herr Landammann. Das Reglement ist in dieser Beziehung deutlich, § 54 sagt: "Die Mahnungen müssen vor der Sitzung, in welcher sie geschehen sollen, dem Präsidenten schriftlich übergeben werden, zumal die Tagesordnung nicht durch unvordergesehene Mahnungen unterbrochen werden dars." Nun hat mir Herr Altstaatsschreiber Mai die Mahnung erst heute Morgen überreicht, die Tagesordnung bingegen war schon gestern angezeigt worden. Mithin habe ich durchaus reglementsmäßig gehandelt.

Der herr Landammann läßt nun die der Sitzung des Obergerichtes beiwohnenden Mitglieder des Großen Rathes, so wie andere in der Stadt als Beamte wohnende Mitglieder einladen, sich in der Versammlung einzusinden. Nach einiger Zeit findet sich die Versammlung 80 Mitglieder start; es ersfolgt nun über die Erheblichkeit der vorliegenden Mahnung die

Ubstimmung.

Für die Erheblichfeit ber Mahnung . . 3 Stimmen. Dagegen . . . . . . Gr. Mehrheit.

Die Genehmigung des Protofolls der beutigen Sigung wird übungsgemäß bem herrn Landammann und dem herrn Schultheißen übertragen.

von Tavel, Schultheiß. Nur noch ein Wort, Tit., als Unzeige in Betreff ber besondern Stellung des Regierungs-rathes. Sechs Mitglieder bes Regierungsrathes find Mitglieder

bes Verfassungsrathes, und zwei andere Mitglieder haben Sie auf die Tagsahung abgeordnet,' also bleiben im Regierungsrathe nur noch neun Mitglieder übrig. Nun haben Sie im Jahre 1831 dem Regierungsrathe ein Reglement gegeben, kraft welchem für alle wichtigern Beschlüsse die Anwesenheit von zehn Mitgliedern nebst dem Prästdenten erfordert wird. Gegenwärtig sind wir dann nur auf neun Mitglieder mit Einschluß des Prästdenten reduzirt, wovon noch abzurechnen sind diejenigen, welche in Geschäften des Baudepartements etwa auf Reisen gehen müssen, oder welche krank werden u. s. w., so daß ich Ihnen, Tit., anzeigen will, daß der Regierungsrath während längerer Zeit nicht in reglementarischer Anzahl sitzen kann, sondern seine Geschäfte auch bei geringerer Anzahl von Mitgliedern führen muß. Ich wünsche, daß der Große Rath davon Notiz nehme.

Saggi, Regierungerath, junger, verlangt, daß der Große Rath durch förmlichen Befchluß den Regierungerath autorifire, sich unter diesen Umftänden zu behelfen, wie er könne, denn der Regierungerath habe den Eid geschworen, das vom Großen Rath erlassen Geset zu halten.

Der herr Landaammann erklärt, daß der Große Rath fich nicht im Falle befinde, folche Autorisationen entgegen einem bestehenden Gesehe zu ertheilen, er werde daher einen solchen Antrag auch nicht zur Abstimmung bringen. Wenn Mitglieder des Regierungsrathes im Versassungsrathe sin, so hindere dies den herrn Schultheißen keineswegs, dieselben dennoch zu den wichtigeren Berathungen im Regierungsrathe beizuziehen.

Jaggi, Regierungsrath, jünger, erwiedert, der Große Rath, welcher das Geseth erlassen habe, sei doch eher befugt, eine folche Autorisation zu ertheilen, als der Regierungsrath befugt sei, sich selbst darüber hinwegzusehen.

Ticharner, Regierungerath. Die Tagsatung fangt erft in fünf Wochen an, alebann find vielleicht die Arbeiten bes Verfassungerathes beendigt, wenn aber nicht, so wird der herr Schultbeiß darauf Rücksicht nehmen, und die wichtigern Geschäfte so einrichten, daß die Mitglieder des Verfassungerathes beiwohnen können.

von Tavel. Ich will mich als Schultheiß nicht ausfeten, daß mir ein Mitglied bes Regierungsrathes fagen lassen fonne, es site jest im Berfassungsrathe und komme nicht.

herr Landammann. Es liegt in ber Stellung und Kompetenz bes Schultheißen, diese Mitglieder anzuhalten, ihre eiblich beschworne Pflicht zu erfüllen.

Straub. Die Mitglieder des Regierungsrathes schwören, den Sitzungen fleißig beizuwohnen, und weder der Berfassungsrath, noch irgend etwas Underes, kann sie autoristen,
sich dieser Pflicht eigenwillig zu entziehen. Alle Regierungsräthe, welche im Verfassungsrathe sitzen, wenn sie den Befehl
des Schultheißen bekommen, bei ihrem Eide den Sitzungen des
Regierungsrathes beizuwohnen, werden gewiß entsprechen.

Saggi, Regierungerath, junger, verlangt, daß über feinen Untrag abgestimmt werde.

Der herr Landammann erflart, er werde den Untrag nur in fo weit in Abstimmung bringen, ale nichts darunter ver-ftanden werde, was dem Gefethe zuwider fei.

Bach. 3ch vermahre mich bagegen, bag vielleicht taum ein Drittheil bes Regierungsrathes wichtige Beschluffe faffen könne; ich will beim Gesetze bleiben.

Bigler, Regierungerath. Ich trage einfach auf Tages- ordnung an.

Ubstimmung.

Ueber den Gegenstand bie Tagesordnung ju befchließen . . . . . . Gr. Mehrheit.

Herr Landammann. Der Landammann hat Rraft ber Rechte, die ihm zustehen, darüber zu wachen, daß nichts gegen die Gesethe geschehe, und diese Pflicht, die er hat, wird er erfüllen und — wachen.

Auf ben Antrag bes herrn Schultheißen wird burchs handmehr beschlossen, die definitive Redaktion des Strafgefegbuches so wie die Berathung des Entwurfes eines Gelbstagsgesetzes zu verschieben.

Serr Landammann. Tit., fomit waren alle unfere Gefchafte erledigt, und um Gie nicht langer aufzuhalten, erklare ich einfach diefe ordentliche Sigung bes Großen Rathes als gefchloffen.

(Schluß der Sitzung um 12 Uhr.)